

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1895)

Rubrik: Ausserordentliche Session : August

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Rates.

Trutigen, den 29. Juli 1895.

Herr Grossrat,

Der Unterzeichnete beruft im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Großen Rat zu einer außerordentlichen Session auf Montag den 19. August 1895 ein. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesekesentwurf zur ersten Beratung.

Gesetz über Förderung und Verbesserung der Pferde- und Viehzucht. (Kommission: Herren Freiburgs- haus, Aegerter, Blösch, Etter in Feuerkofen, Fleury, Häuser, Mägli, Waller in Oberburg, v. Watten- wyl in Utzigen.)

Dekretsentwurf.

Dekret über die Organisation und Entschädigung der Militärkreis-Verwaltung. (Staatswirtschaftskommission.)

Tagblatt des Großen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. — 1895.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

Refurs gegen die Gerichtspräsidentenwahl im Amtsbezirk Trachselwald.

Der Direktion der Justiz.

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Erhöhung der Banknoten-Emission der Kantonalbank.

Der Direktion der öffentlichen Bauten.

1. Straßen- und andere Bauten.
2. Finanzausweis der Spiez-Erlenbach-Bahn.
3. Engstligen-Korrektion; Nachsubvention.
4. Scheu-
Scheu-Korrektion; Nachsubvention.
5. Alare-Korrektion zu Innertkirchen; Vollendung.
6. Birs-Korrektion Lövrefesse-Court; Nachsubvention.
7. Beatenberg-Straße; Staatsbeitrag.
8. Kienthal-Straße; Staatsbeitrag.

Der Direktion der Forsten.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Anjüge und Anfragen.

Interpellation des Herrn Burkhardt vom 27. Mai 1895 betreffend Ausführung von Art. 17 des Schulgesetzes.

(19. August 1895.)

Wahl

Des Generalprokätorats.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktion der Bauten auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahl findet Mittwoch den 21. August statt.

Mit Hochachtung!

Der Grossrats-Präsident
Bühler.

wyl), Mouche, Maine, Rosselot, Roth, Ruchti, Dr. Schwab, Steiner, Streit, Tieche, Lüscher, Bingg (Ins).

Präsident. Indem ich die außerordentliche Session des Grossen Rates eröffne, fühle ich mich verpflichtet, Ihnen vor allem aus meinen aufrichtigen Dank auszusprechen für das Zutrauen, daß Sie mit in Ihrer letzten Session durch die Wahl zu Ihrem Vorsitzenden entgegengebracht haben. Ich kann Sie versichern, daß ich es stets als meine erste und vornehmste Pflicht betrachten werde, Ihre Verhandlungen absolut objektiv und unparteiisch zu leiten und den Gang der Geschäfte so gut als möglich zu fördern. Ich bitte Sie dabei um Ihre Nachsicht und um Ihre allseitige wohlwollende kollegiale Unterstützung.

Bevor wir nun zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte übergehen, liegt mir die schmerzhafte Pflicht ob, hier von dieser Stelle aus eines seit unserer letzten Session zur ewigen Ruhe hinübergangenen Mannes zu gedenken, der es wie wohl kein anderer verdient, daß man sich beim Zusammentritt des Grossen Rates des Kantons Bern seiner erinnert. Denn sollten nicht gerade wir Berner es am tiefsten empfinden, wie groß und unerfahrlieb der Verlust ist, den wir durch den unerwartet raschen Hinscheid von Bundesrat Dr. Schenk erlitten haben; sollte nicht das ganze Bernervolk und ganz besonders wir, seine Vertreter, es am lautesten und offenschesten bekennen, daß der teure Verstorbene von uns allen hochgeachtet, geliebt und verehrt wurde, daß er unser Zutrauen, unsere Zuneigung besaß wie kein anderer. War er ja doch vor allem aus Berner, Berner seiner strammen, kräftigen, stattlichen äußeren Erscheinung nach, Berner aber auch in seinem ganzen geistigen inneren Wesen. Und wie er mit der letzten Faser seines Lebens an seiner engern Heimat, an seinem Bernervolke hing, so fühlte sich dasselbe durch ein geistiges Band eng mit ihm verbunden, blickte in tiefster Erfurcht zu ihm empor, wie zu einem treuen, väterlichen Freund, einer starken unerträglichen Stütze unserer staatlichen Einrichtungen. Und wer es noch nicht gewußt, nicht geglaubt hätte, wie tief der Name und das Bild von Bundesrat Schenk in die Herzen aller Berner und unserer Mitgenossen eingegraben waren, der hätte es wahrnehmen können an der allgemeinen tiefsten und aufrichtigsten Teilnahme, welche das furchtbar tragische Geschick, von dem der hochverdiente Magistrat an jenem verhängnisvollen Morgen des 8. Juli betroffen wurde, in allen Schichten des Volkes, in allen Gauen des Schweizerlandes, ja bis weit über die Grenzen unseres Landes hinaus, hervorgerufen hat.

Ich verzichte darauf, Ihnen ein Lebensbild des Entschlafenen zu entrollen. Besser Berufene, als ich, haben es gethan an der exebenden Leichenfeier, die sich zu einer gewaltigen Kundgebung des ganzen Volkes gestaltet hat, und erst noch vor einigen Tagen, anlässlich der Eröffnung der Bundesversammlung. Gewiß haben sich die tiefempfundnen Worte, die bei diesen Anlässen gesprochen wurden, Ihnen allen tief eingeprägt. Allein nicht nur in diesen offiziellen Reden wurde der Verstorbene gefeiert, sondern die gesamte schweizerische Presse ohne Ausnahme, ohne Rücksicht auf die Parteirichtung, hat dem großen

Erste Sitzung.

Montag den 19. August 1895,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 147 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 63, wovon mit Entschuldigung: die Herren Baumann, Bigler, Borter, Bourquin, Bratschi, Choulat, Friedli, Hari (Adelboden), Hauser, Hegi, Heller-Bürgi, Hofer (Hasli), Hostettler, Houriet, Hubacher, Immer, Krebs (Eggitywyl), Marolf, Mérat, Probst (Emil, Bern), Reymond, Seiler, Tschanen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Beutler, Boinah, Boß, Bühlmann, Burrus, Chocquard, Comte, Coullery, Dubach, Etter (Maikirch), Fahrny, Fleury, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gerber (Bern), Gouvernon, Grandjean, Gyger, Henzelin, Hiltbrunner, Horn, Imhof, Kaiser, Krenger, Küster, Marti, Minder, Morgenthaler (Leimis-

Toten warme Worte der Anerkennung und der tiefsten Verehrung gewidmet. Das wars ja gerade, das den Verstorbenen so sehr auszeichnete, daß er von allen hochverehrt war, daß ihm auch seine politischen Gegner die verdiente Achtung nicht vorenthalten konnten.

Und was wars, das ihm diese allgemeine Hochachtung verschaffte und ihm trotz einzelner Mißerfolge stets aufs neue erhielt, ihn zum Liebling des Volkes mache? Sein edler, unantastbarer, goldlauterer Charakter, seine ideale Lebensauffassung, die ruhige Entschlossenheit, die unerschütterliche Konsequenz und die wichtige Beredtsamkeit, mit der er die Ideen, die er einmal als gut und richtig erfaßt hatte, zu verfechten und zu vertreten verstand, sein freundliches, offenes, einnehmendes Wesen, sein makelloses, unsern republikanischen Sitten und Gebräuchen so sehr angepaßter Lebenswandel.

Ja gewiß, Bundesrat Schenk war das Ideal eines Berners, eines Eidgenossen, das Ideal eines wahren, edlen Volksmannes! Und wir, die hinterbliebenen, wir werden das Andenken an diesen großen Toten nicht besser und nicht würdiger ehren können, als wenn wir seinem Vorbild nachzuleben, wenn wir die Ideale, die er hochgehalten und für die er gewirkt und gestritten, zu verwirklichen suchen. Bietet sich doch für uns, Vertreter des Berner Volkes, hiezu schon in nächster Zeit die beste Gelegenheit dar; sind wir ja im Begriffe, unser Armenwesen von 1857, welches wir der unermüdlichen Arbeitskraft und dem schöpferischen Geist des damaligen Regierungsrates Schenk zu verdanken haben und welches sich damals als eine wahrhaft erlösende That darstellte, den heutigen veränderten Verhältnissen entsprechend umzuarbeiten und die neue Armgeldezgabung auf das ganze Kantonsgebiet auszudehnen. Viele Schwierigkeiten werden noch zu überwinden, manche Gegensätze auszugleichen sein, bevor wir zu einer glücklichen Lösung auf diesem Gebiete gelangen.

Wohlan, lassen wir uns bei dieser Revisionsarbeit beseelen und durchdringen vom Geiste Schenks, vom Geist der Versöhnlichkeit, von seiner treuen Hingabe zu den der Unterstützung bedürftigen Mitbürgern. Begnügen wir uns nicht damit, aus der Armenreform eine reine Finanzfrage zwischen dem Staat und den Gemeinden zu machen, sondern setzen wir fest und fest die Axt an die Wurzel unserer sozialen Nöbel. Lassen wir kein Mittel unversucht, so viel an uns, die Ursachen der Verarmung zu erforschen und dieselben zu bekämpfen und auch dem geringsten unserer Mitbürger ein menschenwürdiges Dasein zu verschaffen.

Und als eines derjenigen Mittel, die geeignet erscheinen, das Los der unteren Volksschichten zu verbessern und der Verarmung vorzubeugen, stellt sich die Hebung und Förderung des Volksschulunterrichtes dar, ein Postulat, welches wohl als die Lieblingsidee des verstorbenen Bundesrat Schenk bezeichnet werden kann. Sie wissen sehr wohl, daß die Ansichten über die Bestrebungen Schenks auf diesem Gebiete noch sehr weit auseinandergehen; allein welches auch das Schicksal der sogenannten Schenkschen Schulvorlage sein möge, das scheint mir schon jetzt sicher zu sein, daß der schöne, edle Gedanke, der darin liegt, die Hebung und Verbesserung der Volksbildung zu einer großen eidgenössischen That zu gestalten, nicht untergehen wird; er wird immer und immer wieder auftauchen, bis er in irgend einer Form seine Verwirklichung gefunden hat.

Allein, wie es sich in unserm politischen Leben immer mehr zeigt, daß große schwierige politische Probleme nur dann gelöst werden können, wenn die verschiedenen politischen Richtungen einander nähertreten, wenn einträchtig an der Erreichung gemeinschaftlicher Ziele gearbeitet wird, so wird eine gedeihliche Lösung auf dem Gebiete der Armenreform und der Unterstützung der Volksschule durch den Bund nur dann zu erwarten sein, wenn wir uns verständigen, wenn wir die schroffen Parteidifferenzen verschwinden lassen. So wollen wir uns denn, wenn wir an die uns bevorstehenden wichtigen und schwierigen Aufgaben herantreten, über dem Grabe von Bundesrat Schenk die Hand reichen zu einträchtiger Arbeit im Dienste des Vaterlandes und ganz besonders zur Verbesserung des Loses der Armen, Schwachen und Bedrückten, für die das Herz des Verstorbenen stets und noch in jenem verhängnisvollen Augenblick am Morgen des 8. Juli in warmer Liebe geschlagen hat.

Ich lade Sie ein, das Andenken an unsern unvergleichlichen Bundesrat Schenk, an den feurigen, von glühender Liebe fürs Vaterland durchdrungenen Patrioten, den hochverdienten Staatsmann damit zu ehren, daß Sie sich mit mir von Ihren Sitzen erheben. (Der Große Rat erhält sich.)

Präsident. Von Herrn Heller-Bürgi, Präsident der Kommission zur Vorberatung der beiden Wirtschaftsdekrete, liegt eine Broschüre vor, worin derselbe mitteilt, daß er mit Rücksicht auf den Umstand, daß diese beiden Dekrete auf der Traktandenliste für die gegenwärtige Session nicht figurieren, von der Einberufung der Kommission zur Vorberatung derselben Umgang genommen habe. Im Anschluß daran teile ich mit, daß die Regierung und Ihr Präsident sich dahin verständigt haben, nur eine kürzere Session in Aussicht zu nehmen und nur diejenigen Geschäfte auf das Traktandenverzeichnis zu setzen, die nicht verschieben werden können, alle andern dagegen zu verschieben. Infolgedessen sind auch die beiden Dekrete, von denen Herr Heller-Bürgi spricht, verschoben worden.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Dekret betreffend die Militärkreisverwaltung.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat diese Vorlage heute vormittag behandelt. In derselben ist speziell die Erhöhung der Taggelder der Sektionschefs von 4 auf 7 Fr. empfohlen. Die Staatswirtschaftskommission findet nun, man solle gleichzeitig auch die Frage der Reiseentschädigungen der Sektionschefs behandeln

(19. August 1895.)

und hat die Vorlage mit diesem Wunsche an die Regierung zurückgewiesen. Es muß deshalb dieses Geschäft von der Traktandenliste dieser Session gestrichen werden.

Gestrichen.

Rekurs gegen die Gerichtspräsidentenwahl im Amtsbezirk Trachselwald.

Wird an eine vom Bureau zu bestellende fünfgliedrige Kommission gewiesen.

Wahlen.

Präsident. Infolge der Wahl des Herrn Müller in den Bundesrat ist derselbe zu ersetzen sowohl in der Staatswirtschaftskommission, als auch als Präsident der Kommission für das neue Armgelöf. Ich möchte Ihnen nun beantragen, die Ersatzwahl in die Staatswirtschaftskommission nächsten Mittwoch vorzunehmen. Was die Ersatzwahl in die Kommission für das Armgelöf betrifft, so nehme ich an, Sie werden das Bureau damit beauftragen.

Einverstanden.

Zur Verlesung gelangt eine Befehlschrift der Direktion der VI. schweizerischen Ausstellung für Land- und Forstwirtschaft, worin der Große Rat zum Besuch der Ausstellung eingeladen und erucht wird, auf den offiziellen Tag, Donnerstag den 19. September, die Ausstellung durch Abordnung einer Delegation zu beehren. Die Einladung wird angenommen und verdankt. Als Delegation wird, auf Antrag des Herrn Schmidt, das Bureau bezeichnet.

Zur Verlesung gelangt ferner folgende Befehlschrift:
Bern, den 16. August 1895.

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Infolge meiner Wahl in den Bundesrat muß ich meine Entlassung als Mitglied des bernischen Großen Rates nehmen. Indem ich dies thue, verdanke ich Ihnen sowohl, als meinen Herren Kollegen im Großen Rate aufs wärmste die manigfachen Beweise des Vertrauens, die mir während meiner Thätigkeit im Großen Rate zu teil geworden sind.

Mit Hochachtung!

Müller.

Präsident. Es geht dieses Schreiben an die Regierung zur Anordnung der Ersatzwahl. So sehr uns alle die Wahl des Herrn Müller, unseres bisherigen Kollegen, in unsere höchste schweizerische Landesbehörde freut, so sehr bedauern wir es, in ihm ein außerordentlich tüchtiges Mitglied zu verlieren, ein Mitglied, das sich nicht nur im Großen Rate als ein fleißiges Mitglied erwiesen hat, sondern mit dem auch außerordentlich angenehm zu verkehren war. Ich hoffe, es werde sich der Verkehr und das Verhältnis zwischen dem Kanton Bern und dem neu gewählten Mitgliede des Bundesrates ebenso angenehm und erfreulich gestalten, wie es unter dem fröhlichen Mitgliede des Bundesrates, dem verstorbenen Herrn Bundesrat Schenk, der Fall gewesen ist.

Ergänzung und Vollendung der Engstligenkorrektion bei Frutigen.

Der Regierungsrat beantragt, das Projekt für die Ergänzung und Vollendung der Engstligenkorrektion bei Frutigen zu genehmigen und an die auf Fr. 120,000 berechneten Arbeiten einen Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 36,000, auf X G 3 zu bewilligen, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und es haftet die Gemeinde für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin, im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten, in Jahresbeträgen von höchstens Fr. 7000, erstmals 1896, statt.
3. In die Abrechnung dürfen unter keinen andern Positionen, als denjenigen des genehmigten Kostenanschlages, Ausgaben in Rechnung gebracht werden.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 20. Dezember 1887 hat der Bund an die Engstligenkorrektion eine Subvention von 40 % der Gesamtkosten bewilligt. Dieselben haben Fr. 184,000 betragen; die Bundessubvention machte also Fr. 73,600 aus, und der Kanton trug die üblichen 30 % bei mit Fr. 55,200. Das Projekt wurde ausgeführt und hat sich im allgemeinen als zweckmäßig erwiesen. Hingegen hat man sich in einem Punkte getäuscht. Man hat nämlich keine Sohlenversicherung vorgesehen, weil man glaubte, die infolge der Korrektion sich bildenden Vertiefungen werden sich durch das Abschwemmen des Geschiebes genügend ausfüllen. Es hat sich nun diese Voraussetzung nicht bewährt, indem sich zeigte, daß größere Steine, die etwa herabgeschwemmt werden könnten, an dieser Stelle nicht vorhanden sind; es haben sich infolgedessen im Flussbett Vertiefungen gebildet, welche das Profil der Engstligen so beeinträchtigen, daß ein Teil der Uferschutzbauten beschädigt wurde und sogar einstürzte. Es ist deshalb dringend nötig, nachträglich die Sohlenversicherung auszuführen, und es hat denn auch die Baudirektion, im Einverständnis mit der Regierung und dem Bundesrat, die dringendsten Arbeiten bereits vor längerer Zeit anticipando ausführen lassen. Unterdessen wurde für die Sohlenversicherung ein Projekt ausgearbeitet mit einem

Kostenvoranschlag von Fr. 108.000. Das eidgenössische Oberbauinspektorat hat den Devis noch ergänzt durch Verstärkung der untersten Sohlenversicherung, Verlängerung des rechtseitigen Wehres in der Kandermündung etc., so daß die ganze Korrektion im Maximum eine Summe von Fr. 120.000 erfordern wird. Der Bund hat hieran ohne Anstand wieder 40 % bewilligt mit Fr. 48.000 und es hat nun auch der Kanton die üblichen 30 % zu bewilligen im Betrage von Fr. 36.000. Der Rest ist von den beteiligten Grundeigentümern, beziehungsweise den Gemeinden, welche die Korrektion ausführen lassen, zu bestreiten.

Es ist noch zu bemerken, daß der Bund, namentlich infolge seiner etwas gestörten Finanzlage, angefangen hat, alle seine Subventionen auf längere Perioden zu verteilen und ich finde, mit vollem Recht. Auch der Kanton kann das gleiche thun, so daß er nicht auf einmal so außerordentlich stark in Anspruch genommen wird, wie es der Fall wäre, wenn ein halbes Dutzend Korrekctionen gleichzeitig ausgeführt werden müßten. Im vorliegenden Falle hat der Bund seine Subvention auf 5 Jahre verteilt, erstmals auszurichten im Jahre 1896, und zwar soll sie in jährlichen Raten von Fr. 10.000 bezahlt werden. Die Regierung schlägt vor, den kantonalen Beitrag in gleicher Weise im Laufe von 5 Jahren zu bezahlen und zwar mit Fr. 7000 jährlich, erstmals 1896. Die Schwellenkommision wird sich dann darnach einrichten müssen. Wenn sie die Korrektion absolut rasch durchführen will, so muß sie sich die Bundes- und die Staatssubvention scontieren lassen und in diesem Falle einen entsprechenden Zinsverlust tragen. Ich halte es aber im allgemeinen für besser, daß man bei solchen Werken nicht zu rasch vorwärts geht, sondern es liegt im Interesse des Werkes und auch im Interesse der beteiligten Gegend, daß solche Korrekctionen, an welche die beteiligten Gemeinden immer noch sehr bedeutende Summen beitragen müssen, auf längere Zeit verteilt werden, damit die arme Bevölkerung auch einen Nutzen davon hat und man nicht fremde Arbeitskräfte beizuziehen braucht.

Die Regierung stellt Ihnen daher folgenden Antrag, den ich Ihnen zur Annahme empfehle. (Medner verliest den eingangs abgedruckten Antrag.)

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommision. Es handelt sich um eine Ergänzung der Engstligenkorrektion bei Frutigen. Früher ist für Korrekctionen das System der Sporen benutzt worden. Später hat man das System der Streichschwellen angenommen und nach diesem System ist auch vor einigen Jahren die Korrektion der Engstligen ausgeführt worden. Die Streichschwellen haben aber den Nachteil, daß der Untergrund etwas schwindet, und wie sich eine Abordnung der Staatswirtschaftskommision überzeugen konnte, sind an einigen Orten die Ufer beschädigt. Es liegt nun ein Ergänzungsprojekt vor, an daß der Bund eine Subvention von 40 % bewilligt hat. Die Regierung beantragt die Ausrichtung eines Beitrages von 30 %, auszurichten in jährlichen Raten von Fr. 7000, erstmals im Jahre 1896. Die Staatswirtschaftskommision ist mit diesem Antrage einverstanden und empfiehlt denselben dem Großen Rate zur Genehmigung.

Genehmigt.

Nachsubvention an die Scheufkorrektion von Bözingen bis zum Bielersee.

Der Regierungsrat beantragt, es sei dem Unternehmen der Scheufkorrektion zwischen Bözingen und dem Bielersee an die Fr. 48,667. 95 betragende Überschreitung der ursprünglichen Devissumme eine Nachsubvention von einem Drittel, Fr. 16,223, auf X G 3 zu bewilligen, dagegen auf das Begehr für eine durchgehende Sohlenversicherung nicht einzutreten.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden sich erinnern, daß seiner Zeit der Bund und der Kanton an die Scheufkorrektion bedeutende Subventionen gegeben haben. Die meisten von Ihnen werden auch gesehen haben, daß die Scheufkorrektion vollendet ist und als ein durchaus gelungenes und schönes Werk betrachtet werden kann. Es hat sich aber auch hier, wie in der Regel bei den Wasserbauten, die Notwendigkeit ergeben, das ursprüngliche Projekt zu ergänzen, und es ist insgesamt ein bedeutend höherer Devis herausgekommen, als der ursprüngliche. Der ursprüngliche Devis betrug Fr. 294.000, während sich der definitive Devis auf Fr. 384.633 belief, beziehungsweise nach Streichung eines Betrages von Fr. 24.633 für Bettons und Pfähle in der unteren Abteilung, welcher Betrag den Bund nichts angeht, auf Fr. 360.000. Es hat die Ergänzung des ursprünglichen Projektes ihren Grund hauptsächlich darin gehabt, daß es sehr schwer gewesen ist, die Wasserrechtsverhältnisse in Mett und Murzelen in richtiger Weise zu ordnen; auch ließen sich die Kosten für die Änderungen bei den Eisenbahnbrücken nicht zum voraus genau bestimmen und so hat sich schließlich ein viel höherer Devis ergeben. Dieser hohe Devis wurde aber in Wirklichkeit nicht erreicht, sondern es wurden nur Fr. 342.667 ausgegeben, beziehungsweise, soweit die Ausgaben für die Berechnung der Bundessubvention in Betracht kommen, nur Fr. 324.104. Für den Bund würde die Subvention von 40 % somit Fr. 129.642 betragen haben. An diese Summe wurden anfänglich bewilligt Fr. 109.600, so daß noch zu bewilligen blieben Fr. 20.042, welche Summe inzwischen auch bewilligt worden ist. Für die Bewilligung der kantonalen Subvention ist die höhere Summe von Fr. 342.667 maßgebend. Ein Drittel hiervon macht Fr. 114.223 aus. An diese Summe sind bereits Fr. 98.000 bewilligt worden, so daß nur noch eine Nachsubvention im Betrage von Fr. 16.223 zu bewilligen ist, deren Bewilligung der Regierungsrat beantragt.

In Biel hätte man gewünscht, es würde eine durchgehende Sohlenversicherung der Scheuf vorgenommen. Allein weder der Bund noch der Kanton konnten sich überzeugen, daß dies zum Bau gehöre und die hiefür nötige Summe auf die Baukosten genommen werden könne. Bei einem guten Unterhalt wird eine Sohlenversicherung nicht nötig werden.

Meyer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommision. Ich habe den Ausführungen des Herrn Baudirektors nicht viel beizufügen. Die Staatswirtschaftskommision stellt den Antrag, die Nachsubvention von Fr. 16.223 nach Antrag der Regierung zu bewilligen. Namens der Schwellenkommision von Biel habe ich hier nur zu Protokoll mitzuteilen, daß seiner Zeit, als die Subvention hier im Großen Rate beschlossen wurde, die

Behörden von Biel sich zu Protokoll gegen den gänzlichen Wegfall der Unterhaltungspflicht des Staates ohne Entschädigung verwaht haben. Das Verhältnis war früher so geordnet, daß der Staat die Hälfte der Unterhaltungskosten des früheren Scheufkanals zu übernehmen hatte; die andere Hälfte ist der Gemeinde und dem Schwellenbezirk aufgefallen. Der Staat hat sich nun vor einigen Jahren bei Zuverkennung der Subvention von dieser Verpflichtung losgesagt, und es würde sich nun darum handeln, daß er für die Abnahme dieser Verpflichtung, die ihm vertraglich für alle Seiten obgelegen ist, eine Aversalentschädigung ausrichten würde. Ich nehme an, wir werden das vorläufig mit der Regierung besprechen und erledigen und hernach durch den Grossen Rat genehmigen lassen. Ich mache heute nur darauf aufmerksam, damit zu Protokoll genommen wird, daß diese Frage noch nicht erledigt sei.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme an, Herr Meyer habe seine Erklärung zu Protokoll nicht als Mitglied der Staatswirtschaftskommission gemacht, sondern als Vertreter von Biel; denn ich könnte namens des Staates vorläufig keine Verpflichtung anerkennen, der Stadt Biel für die Unterhaltungskosten eine Aversalentschädigung auszurichten. Wenn von Biel aus in dieser Beziehung eine Forderung gestellt werden will, so wollen wir sie prüfen, wenn sie kommt; allein heute haben wir mit dieser Forderung nichts zu thun, sondern ausschließlich mit der Nachsubvention von Fr. 16,223.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschuß erhoben.

genommen und bis zu einem gewissen Punkte ausgeführt worden. Für Korrektionsarbeiten an dieser 2200 Meter langen Strecke hat die Schwellengemeinde bereits eine Summe von Fr. 95,000 ausgegeben und der Staat hat daran einen Beitrag von Fr. 2600 verabfolgt; Bundesbeiträge waren damals noch nicht erhältlich. Nun hat es sich gezeigt, daß die Korrektion ungenügend ist. Es besteht dieselbe in der Eindämmung und Vertiefung des Flussbettes mittels Anbringung von Sporen; allein es sind keine Sicherungsarbeiten, keine Uferdämme erstellt worden; es sind auch die Sporen nicht fertig und sie befinden sich nicht immer in der richtigen Lage. Es ist deshalb eine Ergänzung der Korrektion absolut nötig; es müssen Hinterdämme erstellt werden etc. Die Baukosten sind auf Fr. 122,000 veranschlagt. Das Projekt ist vom Kanton ausgearbeitet und vom Bund genehmigt und mit einer Summe von Fr. 48,800 subventioniert worden. Es stellt sich auch hier die Notwendigkeit heraus, daß der Kanton an die Kosten die üblichen 30 % beiträgt mit Fr. 36,600. Der Bund hat die Bezahlung seines Beitrages auf 6 Jahre, von 1896 an, verteilt. Wir stellen den gleichen Antrag, es möchte der kantonale Beitrag mit jährlich Fr. 6000 auf 6 Jahre, erstmals 1896, verteilt werden. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Genehmigung.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission sieht sich nicht veranlaßt, einen gegenteiligen Antrag zu stellen; sie empfiehlt daher den Antrag des Regierungsrates dem Grossen Rate zur Genehmigung.

Genehmigt.

Staatsbeitrag an die Vollendung der Aarekorrektion zwischen Ober-Urbach und dem Kirchel.

Der Regierungsrat empfiehlt das Projekt für die Vollendung dieser Korrektion zur Genehmigung und beantragt die Bewilligung eines Staatsbeitrages von 30 % der wirklichen Kosten an die auf Fr. 122,000 veranschlagten Arbeiten, im Maximum Fr. 36,600, auf X G 3, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und es haftet die Gemeinde für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet auf amtlich bescheinigte Situations-Etats hin, im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten, in Jahresbeiträgen von höchstens Fr. 6000 statt.

3. In die Abrechnung dürfen unter keinen andern Positionen, als denjenigen des genehmigten Kostenantrages, Ausgaben in Rechnung gebracht werden.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Aarekorrektion bei Innertkirchen, und zwar auf der Strecke zwischen Oberurbach und dem Kirchel, ist von der Gemeinde schon vor längerer Zeit in Angriff

Nachsubvention an die Birskorrektion zwischen Löwerez und Court.

Der Regierungsrat beantragt, an die Mehrkosten von Fr. 144,808 der Birskorrektion zwischen Löwerez und Court eine Nachsubvention von 30 % gleich Fr. 43,442 auf X G 3 zu bewilligen, zahlbar in zwei Jahresraten, 1895 und 1896.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Birskorrektion war ursprünglich auf Fr. 125,000 bewilligt und es hat hieran der Bund einen Beitrag von Fr. 50,000 (40 %), der Kanton eine solche von Fr. 37,500 (30 %) bewilligt. Nun hat uns aber die Schwellenkommision schließlich eine Rechnung präsentiert von Fr. 294,939. Es ist also eine ganz kolossale Deviseüberschreitung von mehr als 100 % vorhanden. Bei näherer Prüfung hat man von dieser Summe Fr. 31,832 eliminiert, weil wir nicht anerkennen konnten, daß der Staat zu den betreffenden Posten herbeizogen werde. Es hat sich infolgedessen die definitive Rechnung noch auf Fr. 263,107 belaufen; es war also eine Deviseüberschreitung vorhanden von Fr. 138,107. Dieses Defizit muß nun gedeckt werden. Der Bund hat sich nicht geweigert einen Beitrag von Fr. 50,000 an die Deviseüberschreitung zu leisten, was zwar nicht vollständig 40 % ausmacht; allein es ist auf

diese Weise nicht nötig vor die Bundesversammlung zu gehen, da der Bundesrat bis auf Fr. 50,000 kompetent ist. Hätte man vor die Bundesversammlung gehen müssen, so wäre dies eine sehr weitläufige Sache gewesen. Die technischen Fragen hätten viel gründlicher behandelt werden müssen, es wäre eine Botschaft notwendig gewesen, die Kommissionen der eidgenössischen Räte würden sich auf Ort und Stelle verfügt haben und so wäre die Sache vielleicht erst im nächsten Jahr erledigt worden. Schwellenkommision und Unternehmer können aber nicht warten, und so hat der Bundesrat innert seiner Kompetenz Fr. 50,000 gesprochen.

Was die Devisüberschreitung anbetrifft, so sind nur diejenigen Posten in die Rechnung aufgenommen worden, welche wirklich gerechtfertigt erschienen sind. Die Überschreitung setzt sich zusammen aus folgenden Posten: Mehrkosten auf Landerverb Fr. 15,317 Technische Vorarbeiten und Bauaufsicht 8,634 Brücken und Durchlässe 21,349 Schleusen und Nebengänge 29,190 Nicht vorgesehene, aber notwendige Ufermauern 39,789 Versicherungsarbeiten 11,205 Erdarbeiten und Verschiedenes 12,623

Zusammen Fr. 138,107

Zu dieser Summe kamen nachträglich noch weitere Fr. 6700 hinzug für Bauaufsicht, Lieferungen *et cetera*, die ebenfalls Subventionsberechtigt sind, so daß die für die Berechnung der kantonalen Subvention maßgebende Devisüberschreitung Fr. 144,808 beträgt. Es ist allerdings fatal, daß der Devis so mangelhaft aufgestellt wurde, und es ist noch fataler, daß die Unternehmung durchaus kein richtiges Organ hatte für die Durchführung der Korrektion und daß auch der Unternehmer vieles zu wünschen übrig ließ, obwohl er auch ein Opfer der Unternehmung ist und selber viel an das Defizit beitragen muß. Allein im ganzen kann man sagen, daß die Korrektion eine sehr notwendige war und sehr gute Dienste leistet. Eine große Strecke, die die Birs bis jetzt in großen Schlangenlinien und mit ungenügendem Gefälle durchschlängt und bei jeder Gelegenheit überschwemmt hat, wird drainiert und trocken gelegt, und es ist die Korrektion das wert, was sie kostete. Wir nehmen daher durchaus keinen Anstand, an die Ergänzungsarbeiten ebenfalls unsern Teil beizutragen und einen Beitrag von Fr. 43,442 zu bewilligen, zahlbar in den Jahren 1895 und 1896. Die Arbeiten sind nämlich fertig, der Unternehmer ist bedeutend im Verzug und es ist nur billig, daß man ihn nicht zu lange warten läßt.

Meyer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden. Ich habe nur zu bemerken, daß es der Staatswirtschaftskommission aufgefallen ist, daß in diesem Falle eine so große Nachsubvention verlangt werden muß. Wie Ihnen der Herr Baudirektor mitgeteilt hat, hat sich der ursprüngliche Kostenvoranschlag auf Fr. 125,000 belaufen, die endgültigen Ausführungsosten dagegen auf Fr. 294,000, so daß also eine Überschreitung um Fr. 169,000 eingetreten ist. Die Staatswirtschaftskommission hat gefunden, wenn die Vorstudien etwas genauer gemacht worden wären, so wäre es nicht möglich gewesen, daß eine so große Nachsubvention nötig geworden wäre. Die Mehrarbeiten sind aller-

dings nachgewiesen; es mußte ein höheres Flussprofil gemacht werden, als man ursprünglich annahm *et cetera*, und alle diese Mehrarbeiten hatten schließlich diese große Devisüberschreitung zur Folge. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Bewilligt.

Korrektion der St. Beatenbergstraße zwischen Schoren und Waldegg.

Der Regierungsrat empfiehlt das von der Baudirektion vorgelegte Projekt für die Korrektion der St. Beatenbergstraße zwischen Schoren und Waldegg zur Genehmigung und beantragt die Bewilligung eines Kredites von Fr. 48,000 auf X F an die auf Fr. 53,500 veranschlagten Baukosten unter folgenden Bedingungen:

1. Der bewilligte Kredit ist auf die Jahre 1895 und 1896 gleichmäßig zu verteilen.

2. Die Gemeinde St. Beatenberg hat das benötigte Land unentgeltlich und pfandfrei zur Verfügung zu stellen und außerdem noch einen Beitrag von Fr. 5500 an die Baukosten nach Vollendung der Korrektion zu bezahlen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diejenigen von Ihnen, welche schon auf dem Beatenberg waren, werden sich daran erinnern, daß dort zwischen Schoren und Waldegg eine sehr unangenehme Passage ist, indem die Straße bei der „Alpenrose“ mit einem Gefäll von 13 % hinabgeht bis zum Suldgraben und dann auf der andern Seite mit einer ähnlich starken Steigung wieder hinauf bis zu den Hotels, welche auf der westlichen Seite sich ausdehnen. Von Interlaken bis zum Pfarrhaus in Beatenberg ist die Straße eine Staatsstraße, vom Pfarrhaus weg ist sie Gemeindestraße.

Es ist nun schon vor vielen Jahren die Korrektion der erwähnten Stelle verlangt worden und es hat auch der Staat ein Projekt aufnehmen lassen, das die großen Gefälle möglichst ausgleicht. Allein die Kosten stellten sich auf die hohe Summe von Fr. 80,000 und man war dabei nicht einmal sicher, bei der Schutthalde auf der rechten Seite des Grabens sicher hindurchzukommen. Dazu kam, daß die Gemeinde Beatenberg nichts beitragen wollte, und wie es scheint vermochten es damals auch die Wirte nicht, sich anzustrengen. Die Sache wurde etwas anders, nachdem die Beatenbergbahn gebaut war. Dieselbe hatte auf der ganzen Straße einen größeren Verkehr zur Folge. Die Spaziergänger von den Hotels auf der vordern Seite gehen in der Richtung gegen die „Alpenrose“ und weiter; auch der Fuhrwerksverkehr hat sich verdoppelt und verdreifacht und ist an der betreffenden Stelle gefährlich, weil die Straße viel zu wenig breit ist und dann steil gegen den Suldgraben abfällt. Es ist deshalb eine Korrektion absolut nötig geworden und zwar fällt dieselbe dem Staat auf, weil die Straße eine Staatsstraße ist und der Staat verantwortlich ist, wenn die Straße nicht in bessern Zustand gesetzt wird.

Nun hat sich in jüngster Zeit einiges Entgegenkommen von seiten Beatenbergs gezeigt. Die Baudirektion hat untersucht, ob sich die großen Kosten von Fr. 80,000 nicht vermindern lassen, und man hat die Lösung darin

(19. August 1895.)

gefunden, daß man die Gefällsverhältnisse etwas weniger ausgeglichen hat. Man sagte, die Straße von Interlaken heraus habe 8 % Gefäll, weshalb sollte die Fortsetzung nicht auch 8 % Gefäll haben dürfen? So ist es gelungen, ein Projekt auszuarbeiten, das eine viel kürzere Strecke und keine sehr schwierige Partien umfaßt und infolgedessen viel weniger kostet. Beatenberg hat erklärt, es wolle nicht nur die Landentschädigungen übernehmen, sondern auch 10 % an die Baukosten beitragen. So hat man sich auf ein Mittelpunkt geinigt, das die Baukosten auf Fr. 53,500 und die Landentschädigungen auf rund Fr. 6000 festsetzt. Da die Gemeinde die letztern übernimmt und von den Baukosten 10 % mit rund Fr. 5500, so hat der Staat nur noch eine Summe von rund Fr. 48,000 zu bewilligen. Es reicht der diesjährige Kredit noch hin, um die Korrektion schon dieses Jahr beginnen zu können. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, Sie möchten einen Kredit von Fr. 48,000 bewilligen, der gleichmäßig auf die Jahre 1895 und 1896 zu verteilen wäre.

Maruard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie vernommen haben ist die Strecke zwischen Schoren und Waldegg auf der Beatenbergstraße sehr der Korrektion bedürftig. Seit Jahren wünscht die Gemeinde Beatenberg, daß der Staat eine Verbesserung anbringe. Allein die bis jetzt vorgelegten Pläne sind so kostspielig gewesen und das Entgegenkommen von Beatenberg war so gering, daß die Korrektion unterblieb. Nun liegt ein Projekt vor, das Fr. 53,500 kostet. Die Gemeinde Beatenberg übernimmt die Landentschädigungen und leistet außerdem einen Beitrag von Fr. 5500 an die Baukosten. Die Regierung empfiehlt Ihnen nun, die Korrektion durchzuführen und zu diesem Zwecke eine Summe von Fr. 48,000, verteilt auf die Jahre 1895 und 1896, zu bewilligen. Die Staatswirtschaftskommission ist mit diesem Antrage einverstanden.

Bewilligt.

Staatsbeitrag an die Korrektion der Reichenbach-Kienthal-Straße.

Der Regierungsrat empfiehlt das von der Baudirektion vorgelegte Projekt für die Korrektion der Straße von Reichenbach nach Kienthal im Voranschlag von Fr. 70,500 für die Baukosten, ohne Landentschädigungen, zur Genehmigung und beantragt, zu dessen Ausführung einen Staatsbeitrag von $\frac{2}{3}$, im Maximum von Fr. 47,000, auf X F zu bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. Der Beitrag ist auf die beiden Jahre 1895 und 1896 gleichmäßig zu verteilen und im übrigen nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten auszurichten.

2. Die Baudirektion wird mit der Ausführung des Straßenbaues betraut und ermächtigt, allfällige zweidienliche Abänderungen von sich aus anzuordnen.

3. Die Gemeinde Reichenbach hat das zum Straßenbau erforderliche Terrain dem Staate unentgeltlich und pfandfrei zur Verfügung zu stellen, die erforderlichen Zäunungen in eigenen Kosten zu besorgen und außerdem die über den Staatsbeitrag hinausgehenden Baukosten zu übernehmen.

4. Nach Vollendung des Baues wird die Straße in die IV. Klasse versetzt.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Kienthalsträßchen ist schon seit dem Jahre 1890 projektiert, indem die Dörfchen Scharnachthal und Kienthal keine anständige Verbindung mit Reichenbach besitzen; es ist nur ein Karrieweg vorhanden, der außerordentlich große Steigungen und in jeder Beziehung unfahrbare Verhältnisse aufweist. Es ist daher schon von diesem Gesichtspunkte aus gerechtfertigt, daß der Staat an eine solche Straße einen Beitrag giebt, wenn die Gemeinden die nötigen Opfer bringen wollen, um ihre Straßenverhältnisse zu verbessern. Es würde sich also in erster Linie um die Errichtung einer 3,60 Meter breiten Fahrstraße bis zum Kienthaldörfchen handeln, eine Strecke, die ungefähr 6 Kilometer lang ist. Die beteiligten Gemeinden hoffen, man werde dann später noch weiter gehen und die Errichtung eines Saumweges unterstützen, der in der Richtung nach Tschingel gehen und von dort einerseits über die Seefinenfurge nach Mürren und anderseits über den Hohthürlipäf nach Kandersteg führen würde. Es würde auf diese Weise ein großartiger Touristenweg geschaffen, der für das Trutigthal von sehr großer Bedeutung wäre. Ich habe Ihnen schon bei früheren Anlässen gesagt, daß der Staat Grund hat, das Trutigthal in seinen Straßenbestrebungen zu unterstützen, weil ja in absehbarer Zeit eine Eisenbahn nach dem Trutigthal kaum zu stande kommen wird und weil durch den Bau der Grimselstraße der Verkehr, der durch das Trutigthal nach Kandersteg und über die Gemmi sich bewegte, in erheblicher Weise beeinträchtigt wurde. Es ist daher Pflicht des Staates, und es wird das allgemein anerkannt, für Trutigen alles das zu thun, was notwendig ist, um seinen Verkehr zu heben, unter der Voraussetzung, daß es dem Thal möglich ist, die großen Opfer, welche ihm immerhin noch auffallen, zu bestreiten. Bis jetzt ist das Trutigthal in Bezug auf seine eigenen Opfer nicht zurückgeblieben, sondern hat bei allen ausgeführten Straßen, ich nenne namentlich die Adelbodenstraße, sehr erhebliche Opfer gebracht. So ist es auch hier. Die projektierte Straße kostet inklusive Landentschädigungen rund Fr. 100,000, und zwar sind die Landentschädigungen auf Fr. 29,500 angefestezt, weil vom aller schönsten Land in Anspruch genommen werden müssen; ich habe mich auch überzeugt, daß das Land diesen Wert hat und die Eigentümer sich nicht herbeilassen wollen, das Land gratis abzutreten. Es ist das Kienthal eines der schönsten Hochthäler, und die Grundsteuerabschätzung ist daselbst eine sehr große, indem sie für das kleine Thälchen weit über zwei Millionen beträgt. Es ist daher in jeder Beziehung angezeigt, daß wir jetzt, wo wir es noch vermögen, größere Beiträge an solche Unternehmungen zu verabfolgen — das hört ja vielleicht bald auf — diesen Straßenbau gehörig unterstützen. Die eigentlichen Baukosten sind veranschlagt auf Fr. 70,500. Der Deviz ist gewissenhaft ausgearbeitet und bietet alle Garantie, daß die Bausumme nicht überschritten wird. Es stellt daher die Regierung bei Ihnen den Antrag, dieses Sträßchen mit $\frac{2}{3}$ der wirklichen Bau summe zu subventionieren. Es würde das also eine Summe ausmachen von Fr. 47,000, und es wird den beteiligten Gemeinden immerhin noch, über die Landentschädigungen hinaus, eine Summe von Fr. 23,500 auffallen, im ganzen also eine Summe von über Fr. 50,000. Ich glaube, es steht der Beitrag des Staates im rich-

tigen Verhältnis; denn wir haben auch an andern Orten die Subventionen an Straßen IV. Klasse, die sonst nicht so hoch bemessen sind, auf $\frac{2}{3}$ festgesetzt; ja man ist sogar noch weiter gegangen.

Die Subvention hätte den Sinn, daß der Staat die Straße ausführt, weil er besser in der Lage ist, als die zerstreuten Gemeinden, welche die nötigen Organe nicht besitzen, für eine richtige Bauausführung zu sorgen. Die Gemeinden würden die Sache wahrscheinlich einem Unternehmer à forfait übergeben, und der Staat könnte die Ausführung nicht beeinflussen und es würde voraussichtlich keine genügende Bauaufsicht da sein. Wenn der Staat einen so großen Beitrag giebt, liegt es nicht nur in seinem Interesse, sondern auch in demjenigen der Landesgegend, daß der Staat die Bauausführung übernimmt. Ist die Straße fertig erstellt, so wird sie zu den Straßen IV. Klasse versezt und fällt für den Unterhalt den Gemeinden auf. Da es immerhin eine wichtigere Straße ist, sowohl als Touristenstraße, als auch zur Verbindung der Gemeinden, so wird man den Gemeinden immerhin den Wegmeister zur Verfügung stellen können, sofern sie es verlangen.

Die Regierung stellt also den Antrag, eine Summe von Fr. 47,000 zu bewilligen, die auf die Jahre 1895 und 1896 gleichmäßig zu verteilen wäre. Mit der Bewilligung dieses Kredites wäre der diesjährige Straßenbaukredit erschöpft und es würde Sie die Regierung mit weiteren Projekten in diesem Jahre nicht mehr belästigen.

M a r c u a r d, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie wissen, hat das Frutigthal drei Zweigthäler, das Kander-, das Engstligen- und das Kienthal. Das Kanderthal besitzt schon seit langen Jahren eine gute Straße. Das Engstlenthal hat ebenfalls eine Straße bis Adelboden, und es hat sich dieses Thal und die Ortschaft Adelboden infolge dieser Straße sehr bedeutend entwickelt. Es ist nun erklärlich, daß das Dorf Reichenbach alle Hebel ansetzt, damit das ihm nahe liegende Kienthal ebenfalls fahrbar wird. Die Ortschaften Reichenbach, Scharnachthal und Kienthal bringen ziemlich starke Opfer, indem sie von den Anlagekosten der Straße, die rund Fr. 100,000 kosten soll, die Hälfte übernehmen. Der Staat hat in diesem Falle $\frac{2}{3}$ der eigentlichen Baukosten zu übernehmen. Die Staatswirtschaftskommission hat die alte Straße vor einigen Wochen begangen und ist zur Überzeugung gelangt, daß es Sünd und schade ist, daß nicht ein besseres Verkehrsmittel in das prächtige Kienthal führt. Sie empfiehlt Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Bewilligt.

Erhöhung der Banknotenemission der Kantonalbank.

(Siehe Nr. 21 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

S c h e u r e r, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie aus dem gedruckten Vortrag

gesehen haben, stellt der Regierungsrat den Antrag: „Es sei die Banknotenemission der Kantonalbank von 15 auf 18 Millionen zu erhöhen und der Regierungsrat zu ermächtigen, dem Bundesrate die Garantieerklärung des Kantons gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten abzugeben.“ Die Gründe, die zu diesem Antrage geführt haben, sind aus dem gedruckten Vortrag ersichtlich, und da ich annehme, daß Sie davon Kenntnis haben, so will ich dieselben nicht wiederholen, sondern nur noch folgendes befügen:

Der Regierungsrat war um so mehr geneigt, dem dringenden Wunsch der Kantonalbankverwaltung zu entsprechen, als der Staat resp. die Staatsklasse in neuerer Zeit sehr oft den Banknotenmangel selber fühlbar empfinden mußte, indem sie trotz dem besten Willen der Kantonalbank nicht in dem Maße Banknoten erhalten konnte, als es wünschenswert gewesen wäre. Ich bin auch überzeugt, daß im Lande herum diese Wahrnehmung vielfach ebenfalls empfunden wird, indem die Kantonalbank mit sehr vielen Industrie- und Handelsgeschäften in nahem Zusammenhang steht und namentlich mit demjenigen Industrie- und Handelszweig, der im Lande herum am meisten verbreitet ist, nämlich mit der Käseindustrie. Von dieser Seite werden zu gewissen Zeiten — im Oktober, November, Dezember, auch noch anfangs Januar — große Ansprüche an die Kantonalbank gemacht. Die Käschändler müssen große Zahlungen machen und zu diesem Zwecke bei der Bank, mit welcher sie verkehren, die Gelder erheben. Es hat sich zu diesen Zeiten der Mangel an Noten in unangenehmer Weise sehr fühlbar gemacht, in einer Art und Weise, die auch die landwirtschaftliche Bevölkerung in Mitleidenschaft zieht, indem oft statt der bequemen Noten Metallgeld, namentlich Silber ausgegeben werden mußte, was bei größeren Zahlungen auch dem gewöhnlichen Landwirt nicht angenehm ist; man hat lieber ein leichteres Geld als Silber und zieht die Banknoten oft sogar dem Gold vor. Ueber die materielle Berechtigung, ja sogar Notwendigkeit der beantragten Erhöhung existiert somit in der Regierung durchaus kein Zweifel.

Ich will nun noch mitteilen, wie sich in formeller Beziehung die Sache weiter verhält. Die Kantonalbank hat, wie jede zur Notenemission berechtigte Bank, auf eine Banknotenemission im doppelten Betrage des Grundkapitals Anspruch. Nun besteht das Grundkapital der Kantonalbank bekanntlich aus 10 Millionen. Folglich geht die Berechtigung der Kantonalbank auf eine Emission von 20 Millionen. Bis zum Jahre 1890 betrug die Emission nur 10 Millionen. Sie wurde dann erhöht auf 15 Millionen, und wenn wir heute eine Erhöhung auf 18 Millionen beantragen, so wird damit noch nicht die volle Berechtigung der Kantonalbank ausgenützt.

Die Erhöhung der Emission kann nun nicht einfach von der Bank und dem Kanton vollzogen werden, sondern es bedarf dazu der Bewilligung des Bundesrates. Der Bundesrat ist aber laut Bundesgesetz verpflichtet, die Bewilligung zu erteilen, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Hierzu gehört folgendes: Vor allem aus muß der Große Rat die Erhöhung der Emission beschließen, indem nach dem Bankgesetz von 1886 der Große Rat zur Festsetzung der Höhe der Notenemission kompetent ist. Ferner müssen 40 % der Emission in bar bei der Bank separat versorgt werden, d. h. sie müssen

(19. August 1895.)

vom übrigen Kassenbestande getrennt gehalten werden und beständig in der Kasse sein. In dieser Beziehung entsteht der Kantonalbank durchaus keine Schwierigkeit, indem diese Wertschaft vorhanden ist und dieser Vorschrift ohne weiteres Genüge geleistet werden kann. Die übrigen 60 % der Emission müssen entweder in Werkschriften hinterlegt oder es muß vom Kanton dafür die Garantie ausgesprochen werden. Nun wird bei uns der letztere Weg gewählt, wie es schon im Jahre 1890 bei der damaligen Erhöhung der Emission geschehen ist. Der Kanton Bern wird für die 60 % der beantragten Erhöhung die bundesgesetzliche Garantie zu Handen des Bundesrates ausstellen; es ist das eine einfache Erklärung, die weiter keine Schwierigkeiten und Kosten zur Folge hat.

Ich kann ferner befügen, daß die Kantonalbank von Bern mit ihrer Emission von 18 Millionen noch durchaus nicht am höchsten steht, obwohl Bern doch weitauß der grösste Kanton ist. Die Banque de commerce in Genf hat 24 Millionen, die Bank in Basel 23 Millionen, die Kantonalbank Zürich 23,800,000 und zwei st. gallische Banken haben zusammen 25,100,000 Emission. Der Kanton Bern würde also mit 18 Millionen noch weit unter der Emission stehen, die verschiedene andere Kantone, die sehr bedeutend kleiner sind, aufweisen.

Man müßte sich auch die Frage stellen — sie ist auch im Vortrage kurz berührt — ob die Erhöhung vorgenommen werden solle im Moment, wo man sich mit der Errichtung einer Bundesbank beschäftige, die das Notenwesen in ganz anderer Weise regulieren wird, als es jetzt der Fall ist und wo Kanton und Kantonalbank zur Notenausgabe keine Berechtigung mehr haben werden. Nun ist aber zu bemerken, daß so ernsthaft an der Bundesbank gearbeitet wird, es doch noch einige Zeit gehen wird, bis dieselbe ihre Wirksamkeit entfalten kann. Das bezügliche Gesetz ist gegenwärtig erst vom Nationalrat beraten. Die Beratung im Ständerate wird frühestens Ende dieses Jahres stattfinden und es ist vorauszusehen, daß nicht eine sofortige Übereinstimmung zwischen den Räten zustande kommen, sondern daß das bekannte Hin- und Herschieben eintreten wird und Verständigungsversuche zwischen den beiden Räten gemacht werden, die auch Zeit in Anspruch nehmen. Dann kommt die Referendumsfest und später höchst wahrscheinlich eine Volksabstimmung, so daß es also noch geraume Zeit gehen kann, bis der neue Zustand der Dinge, von dem ich hoffe, daß er ins Leben treten werde, wirklich ins Leben tritt. Unterdessen sind aber die Nebelstände, unter denen die Kantonalbank leidet, nicht nur vorhanden, sondern sie werden sich noch verstärken, und deshalb ist es durchaus angezeigt, diesen Nebelständen in der einfachen Weise, wie sie uns zur Verfügung steht, ein Ende zu machen. Es kostet uns nichts als einen Beschuß, nachher die Ausstellung einer Garantieerklärung an den Bundesrat, und später kommt noch dazu die Ausfertigung der Banknoten, was aber sehr wenig Kosten verursacht. Auf der andern Seite aber haben wir einen sichern Gewinn dadurch, daß die Geschäftsführung und der Geschäftsverkehr der Kantonalbank für die Bank und ihre Klienten wesentlich erleichtert wird und ferner dadurch, daß aus der Erhöhung der Emission um 3 Millionen ein direkter materieller Nutzen entsteht, den ich hier nicht berechnen will und kann, der aber jedenfalls keine unbedeutende Summe ausmacht.

Aus allen diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Genehmigung des Antrages, wie er gedruckt vorliegt.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In Würdigung der Gründe, die der Bankrat zu gunsten einer neuen Emission von 3 Millionen anbringt und die vom Regierungsrat gebilligt werden, empfiehlt die Staatswirtschaftskommission den Antrag der Regierung zur Annahme.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschuß erhoben.

Aukauf der Besitzung Pré aux bœufs in der Gemeinde Sonvillier.

Der Regierungsrat stellt den Antrag, der Große Rat möchte den mit der Burgergemeinde Sonvillier abgeschlossenen Kaufvertrag um die Besitzung Pré aux bœufs, d. d. 5. April 1895, Kaufpreis Fr. 63,500, genehmigen unter folgenden Bedingungen:

1. daß die Verkäuferin, Burgergemeinde Sonvillier, dem Staat das für die notwendigen Beganlagen auf genannter Liegenschaft erforderliche Kies in der Nähe unentgeltlich zur Verfügung stelle;
2. daß die Verkäuferin dem Staat das an die verkaufte Liegenschaft angrenzende Waldstück « La Turlure » ebenfalls künftig abtrete und zwar um den Preis von Fr. 4500.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Laut § 107 der Übergangsbestimmungen der neuen Staatsverfassung wird der Staat im französischen Kantonsteil „mit thunlicher Beförderung und je nach Maßgabe des Bedürfnisses folgende Anstalten errichten: Eine Rettungsanstalt für Knaben, eine Arbeitsanstalt für Männer, eine Rettungsanstalt für Mädchen, eine Arbeitsanstalt für Weiber“.

Nach Inkrafttreten der neuen Verfassung hat der Regierungsrat sich an die Erfüllung dieser Aufgabe gemacht, soweit es die Rettungsanstalten anbetrifft; denn die Errichtung derselben ist dringender, als die Errichtung von Arbeitsanstalten, und alles miteinander kann man nicht machen, trotzdem der neue Kantonsteil besonders Anspruch darauf hat, da derselbe bis jetzt in Bezug auf die Errichtung von Anstalten gänzlich vernachlässigt worden ist. Aber auch die Stimmen aus dem Jura gingen dahin, es möchten in erster Linie diese Rettungsanstalten errichtet werden.

Die Aufgabe der Regierung ging nun in erster Linie dahin, die geeigneten Lokalitäten ausfindig zu machen, und in dieser Beziehung glaubte man, in Bezug auf die verschiedenen Teile des Jura eine gewisse Willigkeit walten lassen zu müssen, man könne diese Anstalten nicht alle in einem engen Bezirk konzentrieren, sondern man müsse auf die einzelnen Landesteile und die verschiedenen Verhältnisse Rücksicht nehmen. Der Regierungsrat hat deshalb geglaubt, es sollte die eine Anstalt im protestantischen, die andere im katholischen Jura etabliert werden.

Zum Zwecke der Aussindigmachung geeigneter Liegenschaften hat der Regierungsrat seinerzeit eine Publikation erlassen. Daraufhin sind Angebote in größerer Zahl eingelangt. Bei Untersuchung derselben mußte aber der größere Teil dieser Objekte als nicht geeignet erklärt werden, und was einen andern Teil anbetrifft, so konnte man von vornherein auf den Ankauf nicht eintreten, weil die geforderte Summe viel zu hoch war. Unter den uns angebotenen Objekten befand sich eines, das von Anfang an die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gezogen hat und von dem man nicht sagen konnte, es passe nicht oder es sei zu teuer. Es ist dies eine Liegenschaft in der Gemeinde Sonvillier, genannt Pré aux bœufs, zu deutsch Stierenweid oder Ochsenmatt, wie man es nennen will. Es ist dies eine Liegenschaft, die der Burgergemeinde Sonvillier gehört und ungefähr 140 Fucharten (50 Hektaren 31 Aren) groß ist. Diese Liegenschaft ist bis vor einigen Jahren nicht eigentlich landwirtschaftlich benutzt worden, indem die Burgergemeinde erst in neuerer Zeit darauf Gebäude erstellen ließ und zwar ein Wohnhaus mit Räumlichkeiten sowohl für eine Anzahl Bewohner, als für einen größeren Viehstand. Die Gemeinde hat, wie es scheint, beabsichtigt, eine Anzahl ihrer Armen, welche die Gemeinde belästigten, aber aus Mangel an Arbeitslust in ihren bedürftigen Zustand gelangt waren, dort unterzubringen, sie dort zur Arbeit anzuhalten und das Heimwesen in ein abträgliches Gut umzuwandeln. Zu diesem Zwecke ist ein Gebäude erstellt worden, das jedenfalls sehr viel gekostet hat; man hat ganz fabelhafte Summen, bis auf Fr. 100,000, genannt. Das Gebäude ist sehr solid und hat gewisse Vorteile; aber im großen ganzen ist es äußerst unpraktisch, und man muß zur Überzeugung gelangen, daß diejenigen, die es bauten und die Idee dazu gaben, von einem größeren landwirtschaftlichen Betrieb und vom Betrieb einer größeren Anstalt nichts verstanden haben. Man hat scheint einen Architekt aus Paris kommen lassen und das war jedenfalls nichts Kluges; ein Zimmermann aus der Nähe oder aus dem alten Kantonsteil würde jedenfalls etwas brauchbareres erstellt haben. Allein auch in anderer Beziehung ist die gute Absicht nicht in Erfüllung gegangen, indem die dorfhin verbrachten Leute nicht arbeiten wollten, weil sie eben zu denjenigen gehörten, die das Mittel, das sie selber in der Hand haben, um aus ihren beschränkten Verhältnissen herauszukommen, nicht zur Anwendung bringen wollen, die nicht müde Arme machen wollen. Es scheint, daß die Verwaltung nicht Energie genug besaß, um ihre Absicht durchzuführen, und übrigens sind ihr die nötigen Zwangsmittel nicht zur Verfügung gestanden.

Der Zweck wurde also nicht erreicht und die Gemeinde war genötigt, die Liegenschaft mitamt den großartigen Gebäuden gegen einen billigen Zins an einen Pächter zu verpachten, der darauf einfach vegetiert. Von dem Terrain ist fast nichts unter den Pflug genommen worden, sondern das meiste blieb Weideland. Aus diesen Umständen läßt es sich erklären, weshalb die Gemeinde dem Staate eine Verkaufssofferte machte und zwar zu Bedingungen, die für sie immerhin noch einen sehr großen Verlust bedeuten; die Gemeinde wird lieber jetzt einen Verlust erleiden wollen, statt ihn immer größer werden zu lassen. Der Kaufpreis für die ganze Liegenschaft mitamt dem Gebäude, das für Fr. 90,000 brandversichert ist, beträgt nämlich nur Fr. 63,500. Dabei muß aber

sofort bemerkt werden, daß dieses unpraktische Gebäude nicht genügt, um eine Anstalt zu etablieren, sondern daß der Staat das Gebäude entweder erweitern, es als Wohngebäude umbauen und für die Ökonomie einen Neubau erstellen muß oder umgekehrt. Die Umbaukosten sind von der Baudirektion vorläufig auf Fr. 57,000 berechnet worden. Die Grundsteuerschätzung des ganzen beträgt Fr. 126,440.

Der Regierungsrat hat nun gefunden, es seien die Verhältnisse derart, daß die Liegenschaft dem Staate zu dem von ihm in Aussicht genommenen Zwecke dienen könne. Er hat weit und breit keine andere Liegenschaft gefunden, die trotz der anhaftenden Mängel so viele Vorteile bietet und so brauchbar scheint, wie gerade diese. Er hat bereits im Mai 1895 den Antrag gestellt, es sei diese Liegenschaft, über die bereits ein vorläufiger Kaufvertrag abgeschlossen ist, zu erwerben. Das Geschäft ist ordnungsgemäß vorerst der Staatswirtschaftskommission zum Mitrapport überwiesen worden, die einen Augenschein auf Ort und Stelle abgehalten hat. Wie es scheint, fand derselbe bei nicht ganz günstiger Witterung statt, so daß sie von der Liegenschaft nicht den gleichen günstigen Eindruck erhalten hat, wie die Vertreter des Staates. Sie hat deshalb beschlossen, es sei die Liegenschaft, namentlich mit Rücksicht auf ihre Verwendbarkeit als Anstalt, einer näheren Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen. In Folgegebung dieses Beschlusses hat der Regierungsrat zwei Sachverständige ernannt, die Herren Jordi in Rehrlatz und Ryffeler in Landorf, beide Vorsteher von Rettungsanstalten. Die beiden Herren haben ein sehr einlässliches Gutachten, dem jedenfalls eine sehr gründliche Untersuchung vorausging, abgegeben. Das Resultat desselben ist ein günstiges. Die Sachverständigen sagen, die Liegenschaft sei zu dem in Aussicht genommenen Zwecke verwendbar, ja wenn man die speziellen Verhältnisse im Jura ins Auge fasse, die andere seien als bei uns, so sei sie sogar recht gut verwendbar. Sie sagen im einzelnen, für die Liegenschaft werde Futterbau mit Milchproduktion und Viehzucht zweckmäßig sein und hierzu eigne sich das Land sehr gut, indem der Boden aus gelblicher Jurathonerde besteht und, wie gemachte Versuche beweisen, sehr fruchtbar sei. Er sei auch tiefgründig und es könnten von der ganzen Liegenschaft — dieselbe bildet ein ziemlich regelmäßiges Viereck — wenigstens 100 Fucharten mit dem Pflug bearbeitet werden; mehr brauche nicht unter den Pflug genommen zu werden und der Rest eigne sich sehr gut als Weide. Bei einer rationellen Bewirtschaftung könne nicht nur auf eine Verdoppelung des Ertrages gerechnet werden, sondern auf eine Verbifältigung. Gegenwärtig werden trotz der mangelhaften Bewirtschaftung über 20 Stück Vieh gehalten und bei einem lezhin vorgenommenen Augenschein wurde konstatiert, daß sich von diesem Jahr wenigstens 100 Klafter Heu in der Scheune befinden. Man hat sich auch überzeugen können, daß die hauptsächlich vor kommende Grasart eine sehr gute ist. In Bezug auf die klimatalogischen Verhältnisse, die früher auch zu Bedenken Anlaß gaben, weil die Liegenschaft sich circa 850 Meter über Meer befindet, sagen die Sachverständigen, die hohe Lage stelle allerdings etwas höhere Anforderungen an die Widerstandsfähigkeit der Zöglinge, als das Unterland, allein sie scheuen das nicht; vorerst werden sich die Zöglinge aus dem Jura rekrutieren und wenn sie nicht bereits an die höhere Lage acclimatisiert

seien, so müssen sie sich eben an dieselbe acclimatieren, wie es andere Leute im Jura auch müssen; im übrigen werden bei richtiger Verpflegung und Ernährung die jungen Leute in dieser Lage ebenso gut gedeihen als die Kinder in einem milderem Klima. Die Sachverständigen kommen also zu dem Resultat, es solle die Liegenschaft angekauft und zu dem in Aussicht genommenen Zweck verwendet werden. Ich füge noch bei, daß die Sachverständigen den Kaufpreis als billig erachten, und daß sie ferner dafür halten, wenn der richtige Mann auf diese Liegenschaft komme, so werde hier eine Musterwirtschaft etabliert werden können, die für den Jura, wo die Landwirtschaft, wie sie sich bei diesem Anlaß haben überzeugen können — und ich glaube, sie haben nicht Unrecht — noch vielfach im Argen liege, ein aufmunterndes Beispiel sein könne. Zum Schlusse haben die Sachverständigen gewünscht, es möchte der Kaufvertrag noch nach zwei Richtungen hin ergänzt werden. Der erste Wunsch geht dahin, es solle die Verkäuferin für die notwendigen Beganlagen das erforderliche Ries in der Nähe unentgeltlich zur Verfügung stellen. Ferner wurde gewünscht, daß ein an die Liegenschaft nordöstlich angrenzendes Waldstück, das für die Liegenschaft den Charakter eines Schutzwaldes hat, ebenfalls angekauft werde, um damit gleichzeitig die Liegenschaft selber zu arrondieren. Man ist zum Zwecke der Erledigung dieser Punkte mit der Burgergemeinde in neue Unterhandlungen getreten. Was den Wald betrifft, im Halt von 1 Hektare 3½ Aren, so erklärte sich die Gemeinde dazu bereit, allein nicht unentgeltlich, wie man es gerne gehabt, sondern sie verlangte wenigstens die Bezahlung des Holzwertes, den sie auf Fr. 6000 schätzte. Man hat die Sache näher untersucht und zwar konnte man dies schon auf der Forstdirektion thun, wo die Waldwirtschaftspläne im Doppel deponiert sind. Man hat dabei gefunden, daß schon vor einigen Jahren der Holzwert auf Fr. 6000 geschätzt werden konnte, und beim letzten Augenschein hat man konstatiert, daß seither nicht mehr geholzt wurde, so daß sich der Holzwert also noch vermehrt haben wird. Nun ist im Waldwirtschaftsplan die Vorschrift enthalten, daß der Wald nicht geschlagen werden darf, sondern als Windbrecher gegenüber den untenher liegenden Liegenschaften, zu denen der Kaufsgegenstand gehört, behandelt werden soll, was den Kapitalwert etwas reduziert. Die Verhandlungen mit der Burgergemeinde haben schließlich dahin geführt, daß der Kaufpreis auf Fr. 4500 reduziert wurde. Dafür ist der Holzwert reichlich vorhanden und zwar besteht das Holz aus großen Tannen und gewaltigen Buchen, wie man sie in dieser Gegend nicht suchen würde. Man kann also den Grund und Boden als unentgeltlich abgetreten betrachten. Man hat ferner die unentgeltliche Anweisung des nötigen Rieses verlangt und so wurde schließlich auch das letzte Hindernis, daß der Genehmigung des Kaufvertrages entgegensteht, beseitigt.

Der Entschied, daß auf dieser Liegenschaft wirklich eine Rettungsanstalt errichtet werden solle, sowie der Entschied über die erforderlichen Bauten wird später zu treffen sein. Dieser Kauf wäre also der erste Schritt, um die in der Verfassung gestellte Aufgabe zu erfüllen, und ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

M. Voisin, rapporteur de la commission d'économie publique. La question de l'achat du Pré aux

bœufs était près d'être liquidée, lors de la dernière session du Grand Conseil. Cependant, on attendait encore le rapport que la commission d'économie publique, après avoir déposé les, priaitle gouvernement de faire. Celui-ci envoya sur les lieux deux experts, MM. Nyffeler et Jordi, dont le préavis fut favorable. De toutes les propriétés examinées dans le Jura, ce serait celle qui se prêterait le mieux à l'entreprise. Elle est située sur un plateau; le terrain en est excellent.

La commission d'économie publique avait craint un moment que sa position fût quelque peu désavantageuse. Néanmoins, après le rapport des experts, nous ne pouvons, d'accord avec M. le Directeur des travaux publics, que vous recommander de ratifier la vente. Dans le voisinage immédiat, se trouve une forêt dont la valeur était estimée par la commune à fr. 6000; les membres de la commission communale et les délégués du gouvernement ont pu s'entendre sur le prix de 4500 fr.; cette forêt jouera un rôle de protection. Le prix d'achat de la propriété est ainsi de 68,000 fr.

Pour mon compte personnel, je dois dire que je vois avec plaisir cette ferme passer entre les mains de l'Etat, non-seulement parce qu'il en fera une maison de refuge, mais parce que dans le district de Courtelary, on néglige beaucoup trop aujourd'hui l'agriculture et que l'exploitation de cet établissement, qui sera une espèce de ferme modèle, ne pourra qu'encourager nos jeunes gens à s'y vouer de nouveau.

C'est dans ce sens que nous vous recommandons de voter les propositions du gouvernement.

Meyer. Der Ankauf dieser Besitzung hätte schon in der Maißlung stattfinden sollen. Die Sache wurde aber verschoben, weil damals die Staatswirtschaftskommission noch nicht edifiziert war, ob sich die Besitzung zur Errichtung einer Anstalt qualifizierte. Die Staatswirtschaftskommission hat damals eine Abordnung hingeschickt, um die Besitzung anzusehen. Diese Abordnung hat in verschiedener Beziehung den Eindruck erhalten, die Besitzung sei zur Errichtung einer Rettungsanstalt im Jura nicht besonders geeignet. Ferner fand die Abordnung, es sollte der östlich an die Besitzung angrenzende Waldkomplex, als Schutzwald, ebenfalls angekauft werden. Im weitern verlangte die Staatswirtschaftskommission, daß die Regierung zwei Anstaltsvorsteher aus dem alten Kanton abordne, um die Kulturverhältnisse des Bodens genau zu untersuchen. Nachdem alles dies geschehen ist und nachdem die Sache von den Fachleuten günstiger angesehen wird, als von der Abordnung der Staatswirtschaftskommission, und nachdem auch eine Vereinbarung in Bezug auf das erwähnte Waldstück getroffen worden ist, konnte sich die Abordnung der Staatswirtschaftskommission in der heutigen Sitzung dem Ankauf der Besitzung ebenfalls zuneigen, so daß also der Beschluß der Staatswirtschaftskommission ein einstimmiger ist. Ich wollte dies noch mitteilen, weil ich hörte, meine Kollegen aus dem Jura haben es mir übel genommen, daß ich seinerzeit gegen den Ankauf Opposition machte. Ob dem so ist, weiß ich nicht. Von der Staatswirtschaftskommission wurden Ihr Herr Präsident und meine Wenigkeit abgeordnet und wir haben nur unsere Pflicht

erfüllt. Nachdem wir uns nun überzeugt haben, daß die Eigenschaft zweckentsprechend ist, empfehlen wir den Ankauf ebenfalls.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschuß erhoben.

Ankauf einer Waldparzelle beim Schießplatz Ostermundigen.

Der Regierungsrat beantragt, es sei dem mit Frau Witwe Sophie v. Gonzenbach abgeschlossenen Kaufvertrag um eine beim Schießplatz in Ostermundigen gelegene Waldparzelle im Halt von 2,10 Hektaren zum Preise von Fr. 13,000 (Grundsteuerschätzung Fr. 5400) die Genehmigung zu erteilen.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie sich erinnern werden, haben Sie in der letzten Session dem Regierungsrat das Expropriationsrecht erteilt behufs Ankauf einiger Waldparzellen, deren Ankauf nötig ist, um die Reklamationen beim Schießplatz Ostermundigen zu beseitigen. Es ist dies eigentlich ein Geschäft der Militärdirektion; allein da es sich um den Erwerb von Waldungen handelt, ist dasselbe der Forstdirektion zugewiesen worden. Es haben nun seither mit fünf Privaten Kaufverträge abgeschlossen werden können, deren Abschluß in die Kompetenz des Regierungsrates gefallen ist, da es sich nur um kleinere Parzellen handelte. Die Besitzerin einer größeren Parzelle hat sich ebenfalls bereit erklärt, die Schätzung der Forstverwaltung anzunehmen. Es handelt sich um einen Kaufvertrag mit einer Frau Witwe Sophie von Gonzenbach, deren Bevollmächtigter Herr Banquier Georg Marcuard ist. Die Parzelle hält 2,10 Hektaren und die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 5400. Die Parzelle ist aber gegenwärtig bestockt und wird später mit dem übrigen Wald als Staatswald bewirtschaftet werden. Die Schätzung des Forstamtes beträgt Fr. 13,000, die von der Verkäuferin acceptiert worden ist. Da der Kaufpreis über die Kompetenz des Regierungsrates hinausgeht, so stellt Ihnen derselbe den Antrag, Sie möchten dem um diese Parzelle zum Preise von Fr. 13,000 abgeschlossenen Kaufvertrag die Sanktion erteilen.

M. Voisin, rapporteur de la commission d'économie publique. La commission d'économie publique n'a rien à ajouter à ce qui vient de vous être exposé; elle est d'accord avec la proposition du gouvernement.

Genehmigt.

Großrat Lenz, Präsident.
" Wyss, Vizepräsident.
" Béguelin.
" Egger.
" Reichenbach.

Ferner hat das Bureau in der Kommission für das Armengesetz Herrn Müller in der Weise ersetzt, daß das Präsidium an Herrn Bühlmann übergeht; als Vizepräsident wurde Herr Grieb bezeichnet und als neues Mitglied gewählt Herr Demme.

Schluß der Sitzung um 4 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Präsident. Ich teile noch mit, daß das Bureau die Kommission für den Rekurs betreffend die Gerichtspräsidentenwahl im Amtsbezirk Trachselwald bestellt hat aus folgenden Herren:

(20. August 1895.)

Zweite Sitzung.

Dienstag den 20. August 1895,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlér.

Der Namensaufruf verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 35, wovon mit Entschuldigung: die Herren Baumann, Borter, Bourquin, Choulat, Friedli, Hari (Adelboden), Hauser, Hegi, Heller-Bürgi, Hofer (Hasli), Hostettler, Hubacher, Mérat, Probst (Emil, Bern), Schlatter, Seiler, Tschanen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Beutler, Boß, Buchmüller, Choquard, Coullery, Fleurin, Gerber (Bern), Gouvernon, Gygax, Imhof, Kaiser, Lanz, Mägli, Mouche, Maine, Roth, Ruchti.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Genehmigung des Finanzausweises und Zuverkennung einer Aktienbeteiligung für die Eisenbahn Spiez-Erlenbach.

(Siehe Nr. 20 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegt über dieses Geschäft ein gedruckter Bericht in Ihren Händen, der die Sache gründlich beleuchtet. Es ist demselben mündlich nicht viel beizufügen; alle mündlichen Zuthaten könnten in der Haupthsache nur Wiederholungen sein.

Sie haben dem Bericht entnommen, daß der Finanzausweis für die Linie Spiez-Erlenbach auf die vorberatenden Behörden einen ungünstigen Eindruck gemacht hat. Die Baudirektion hat diesem ungünstigen Eindruck in ihrem Bericht einen ziemlich scharfen Ausdruck gegeben. Es gibt eben Fälle, wo man mit den besten Freunden

in Frakturschrift reden muß, um eine zerfahrene Sache wieder ins Geleise zu bringen. Das ist auch hier geschehen und es war, so weit möglich, vom glücklichsten Erfolg begleitet. Der Finanzausweis ist Ende Januar dieses Jahres eingelangt. Nach zweimal 24 Stunden hat die Baudirektion dem Initiativkomitee erklärt, der Ausweis sei nicht annehmbar, schon deshalb nicht, weil keine einzige Aktienzeichnung rechts gültig vorhanden sei, indem das Gesetz verlange, daß die Aktienzeichnung auf die Statuten Bezug nehme, die im vorliegenden Falle noch gar nicht vorhanden waren, wenigstens nicht definitiv, und auf die bei den Aktienzeichnungen keine Rücksicht genommen wurde. Gleichzeitig hat die Baudirektion dem Initiativkomitee erklärt, daß der Finanzausweis auch im übrigen nicht gut sei, und daß namentlich der vorgelegte Bauvertrag beanstandet werden müsse. Sie hat gehofft, das Komitee werde es sich angelegen sein lassen, mit der Baudirektion diese Frage einlässlich zu besprechen und Mittel und Wege zu suchen, um die Sache auf einen bessern Boden zu bringen. Allein das war nicht der Fall; die Baudirektion hat vollständig tauben Ohren gepredigt. Die Herren vom Initiativkomitee haben allerdings ihren Aktienausweis zurückgezogen und in dieser Beziehung den Finanzausweis reformiert. In Bezug auf alle übrigen Punkte, namentlich die wichtige Baufrage, haben sie aber nicht für nötig gefunden, der Baudirektion Rede und Antwort zu geben. Die Baudirektion hat dann eine lange Korrespondenz mit dem Initiativkomitee geführt und sich Mühe gegeben, denselben klar zu machen, daß die Sache nicht so gehen könne. Allein das Komitee hat sich einfach über alles hinweggesetzt und sich in dem Sinne ausgesprochen, als ob der Staat nur zu bezahlen und alles andere ihnen zu überlassen hätte. Das war nun eine Auffassung, gegen die die Baudirektion energisch protestieren mußte. Aber auch das hat nichts genützt. Die Herren vom Initiativkomitee haben darauf die Beteiligten gespielt und der Baudirektion vorgeworfen, sie sei parteitisch, sie halte es mit den Thunern, und sie haben die Baudirektion beim Präsidenten der Staatswirtschaftskommission verklagt, als ob die Sache mutwillig verschleppt und sie um die Früchte ihrer Bemühungen gebracht werden sollen. Noch bevor das Komitee den Bericht der Baudirektion gesehen hatte, hat es sich über denselben beschwert, indem die Herren läuten hörten, der Bericht gehe nicht ganz glimpflich mit ihnen um. Die Herren behaupteten, man behandle sie ehrenrührig u. s. w. Dazu wurde die Presse in Aktion gesetzt, und man gab sich große Mühe, sich über die Baudirektion und die Regierung hinwegzusetzen. Dies war der Grund, weshalb die Baudirektion ihren Bericht und ihre Kritik vielleicht etwas schärfer angelegt hat, als es sonst der Fall gewesen wäre. Es hat das denn auch die Folge gehabt, daß die Herren vom Initiativkomitee mit den übrigen Gründern, sobald sie im Besitz des Berichtes waren, vom hohen Ross herabgestiegen sind und sich mit allem vollständig einverstanden erklärt haben, was im Bericht steht, wenigstens haben sie gegen die hervorgehobenen Thatsachen keine Einwendungen gemacht und ebensowenig gegen die Anträge der Baudirektion, sondern sie erklärt sich bereit, auf Grund dieser Anträge ihren Finanzausweis zu verbessern und den Wünschen des Staates so weit möglich Rechnung zu tragen. Man mußte also mit den Herren zuerst etwas deutsch reden, um sie zu einer etwas andern Auffassung zu bringen, und durch den Bericht wurde

erzielt, daß den Herren Gründern die Augen geöffnet und das Gewissen etwas geschrägt wurde.

Von diesem Moment an haben sich alle Beteiligten Mühe gegeben, zu einer Verständigung zu gelangen, und es gereicht mir zur Genugthuung, daß wir heute den Finanzausweis in einer Form vorlegen können, in der er wenigstens präsentabel ist. Es ist zwar noch nicht ein Finanzausweis, wie wir ihn wünschen müssen und wie wir ihn für später als Muster gelten lassen könnten; aber etwas besseres war nicht erreichbar und man mußte denselben daher genehmigen, wenn man das Geschäft nicht fallen lassen wollte.

Was nun den Bericht der Baudirektion anbetrifft, so haben Sie gesehen, daß derselbe aus verschiedenen Abschnitten besteht, die ganz verschiedene Seiten der Frage beleuchten. Die Baudirektion hat geglaubt, sie dürfe die Simmenthalfrage nicht nur so isoliert behandeln, sondern sie müsse dieselbe in ihrem ganzen Zusammenhang prüfen. Sie war von Anfang an der Meinung, die Linie Spiez-Erlenbach solle allerdings zu Stande kommen, aber nicht in der Weise, daß sie die weitere Entwicklung der simmenthalischen Bahnbefrebungen verhindern könnte. Die Baudirektion hat deshalb eine Lösung zu präsentieren gesucht, die den Verhältnissen entspricht. Es ist nun heute über diesen allgemeinen Teil des Berichtes der Baudirektion wohl keine Diskussion nötig, wenigstens meinerseits werde ich eine solche nicht anregen. Ich habe gefunden, es sei meine Pflicht, die Frage in ihren allgemeinen Beziehungen zur Belehrung eines engern und weiteren Publikums so gründlich als möglich zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, ob die Auffassung der Baudirektion in dieser Frage geteilt werde oder nicht. Man mußte die Gelegenheit dazu benützen, damit man später nicht sagen kann: Hätte man uns das alles bei Vorlage des Finanzausweises für die Linie Spiez-Erlenbach gesagt, so würden wir die Sache besser verstanden haben. Ich meine auch durchaus nicht, daß ich mit den allgemeinen Erörterungen jedermann werde überzeugt haben; ich weiß im Gegenteil, daß über die Simmenthalbahn, über schmal- und breitspurige Bahnen, über eisenbahnpolitische und eisenbahntechnische Verhältnisse &c. Auffassungen vorhanden sind, die durchaus nicht mit den Anschauungen des Berichtes der Baudirektion übereinstimmen. Es war aber für mich eine Gewissensfrage, diese Verhältnisse durchaus klarzustellen, damit man auch später weiß, wie die Baudirektion über diese Angelegenheit gedacht hat.

Der dritte Abschnitt des Berichtes berührt die Rentabilität, und Sie werden gesehen haben, daß diese Frage von der Baudirektion ebenfalls nicht in einem günstigen Sinne beantwortet wird. Es ist zwar im Bericht ausdrücklich gesagt, daß die Rentabilitätsfrage nicht maßgebend in Betracht falle; denn so bald eine Linie durch Volksbeschuß subventioniert ist, hat der Staat deren Rentabilität nicht mehr zu einem maßgebenden Faktor der Subventionierung bei Anlaß der Genehmigung des Finanzausweises zu machen. Will man unrentable Linien nicht subventionieren, so hätte dies in Bezug auf die Spiez-Erlenbachbahn im Jahre 1891 geschehen sollen. Allein wir wissen alle, daß die im Jahre 1891 subventionierten Bahnen nicht rentable Bahnen sind oder wenigstens nicht Aussicht haben auf eine Rentabilität, die die volle Verzinsung des Aktienkapitals gestattet. Waren diese Bahnen rentabel, so würde sich das Geld auch ohne Mitwirkung des Staates leicht finden und sie wären

bereits gebaut. Bekanntlich wünschen die spekulativen Gründer gar nicht, daß der Staat mitbeteiligt sei; denn sie können so ihre Karten viel besser legen; sie verzichten daher lieber auf eine Staatssubvention, wenn sie dem weiteren Publikum plausibel machen können, daß eine Bahn rentabel sei. Allein in Bezug auf einen Punkt müßte ich doch die Frage der Rentabilität streifen und zwar mit Rücksicht auf die Höhe des Obligationenkapitals. Wenn eine Bahn nicht rentabel ist, so soll man nicht mehr Schulden machen als absolut nötig ist; der Staat soll lieber eine höhere Subvention geben, als daß er Schulden machen läßt, indem im Schuldennachen das Unglück dieser Unternehmungen liegt. Wenn sie die Obligationen nicht mehr verzinsen können, so findet sie im Konkurs und nachher giebt es ein allgemeines sauve qui peut; die Aktionäre verschleudern ihre Titel oder bekümmern sich um die Sache nicht weiter, und dann ist das Schicksal einer solchen Unternehmung besiegelt. Ich will nun auf diese Rentabilitätsfrage nicht näher eingehen. Es ist eine leise Hoffnung vorhanden, daß das Obligationenkapital nach etlichen Jahren und unter günstigen Verhältnissen, dank den günstigen Verträgen, welche mit der Zura-Simplonbahn für den Betrieb und mit der Thunerseebahn für den Anschluß abgeschlossen werden konnten, verzinst werden kann. Immerhin war es nötig, die Rentabilität näher zu beleuchten, um, wenn immer möglich, das viel zu hohe Obligationenkapital auf eine geringere Summe herabzusetzen, und Sie haben gesehen, daß sowohl die Regierung als die Staatswirtschaftskommission es sich angelegen sein ließen, in dieser Beziehung Remedy zu schaffen.

Was nun den Finanzausweis selber betrifft, so sind folgende Punkte hervorzuheben:

Nach Art. 7 des Subventionsdekretes haben wir in erster Linie die Statuten zu prüfen. Dieselben sind im Einverständnis mit der Regierung bzw. der Baudirektion aufgestellt, nachdem sie zuerst nicht ganz dem Gesetz gemäß projektiert waren. Die Statuten enthalten nun alle diejenigen Bestimmungen, welche das Obligationenrecht zu einer gültigen Finanzierung des Unternehmens vorschreibt. Nichtsdestoweniger hat die Baudirektion verlangt, daß während der Bauperiode wenigstens die Verwaltung der Spiez-Erlenbachbahn in Händen liege, welche alle Garantie bieten für die Unabhängigkeit der Verwaltung. Wie Sie gesehen haben, ist das gegenwärtige Initiativkomitee mit der Bauunternehmung in solcher Weise solidarisiert, daß eigentlich die Bauunternehmer Meister sind und nicht die Gesellschaft. Man hat daher verlangen müssen, daß — ohne die Gründer auszuschließen, denen ja das Verdienst zukommt das Unternehmen zu stande gebracht zu haben — auch Männer aus andern Landesteilen, die nicht durch die Brille des Nieder-Simmenthals oder von Erlenbach sehen, namentlich aus den an einer durchgehenden Linie interessierten Bezirken, an der Verwaltung beteiligt seien und ebenso der Staat, der an einer ökonomischen und guten Verwaltung gleichfalls interessiert ist. Es hat sich nun das Initiativkomitee einverstanden erklärt, daß nur solche Mitglieder in die Verwaltung gewählt werden, deren Wahl vom Staat zum voraus genehmigt sei, und es ist denn auch die Liste dieser Verwaltungsmitglieder zwischen der Baudirektion und dem Initiativkomitee bereits festgestellt worden, und wenn heute der Finanzausweis genehmigt wird, so wird die Regierung in der Lage sein,

diese Abmachung definitiv zu genehmigen. Es ist das Initiativkomitee auch in weitestgehender Weise entgegengekommen, indem es einverstanden war, daß nicht nur Thun und das Obersimmenthal in der Verwaltung repräsentiert seien, sondern daß auch in technischer Beziehung der Staat diejenigen Mitglieder hineinwählen kann, die ihm Zutrauen einflößen.

Was nun den Finanzausweis anbetrifft, so handelt es sich hier zunächst um Genehmigung des Finanzvertrages, d. h. des Vertrages, wodurch das Obligationenkapital der Gesellschaft zugesichert wird. In formeller Beziehung ist an dem Vertrage nichts auszusehen. Nur mußte man sagen, daß ein Obligationenkapital von Fr. 950,000, eine Summe, die kilometrisch Fr. 95,000 ausmacht, viel zu hoch sei und selbst in Verbindung mit den bereits erwähnten günstigen Nebenverträgen eine Verzinsung nicht in sichere Aussicht stelle. Die Baudirektion hat es auch getadelt, daß die Banken sich dazu verstehten ließen, einem solchen Unternehmen eine so große Summe darzuleihen; denn es ist doch sicher im Interesse der Banken, des Staates, der Gesellschaft und des ganzen Landes, daß das Schuldenmachen nicht noch von den Banken aus, und namentlich nicht von hiesigen Banken aus, begünstigt werde; es wäre vielmehr an den Banken, in dieser Beziehung den Riegel zu schieben und zu erklären: Bringt $\frac{2}{3}$ in Aktien bei, dann sind wir bereit, $\frac{1}{3}$ in Obligationen zu übernehmen. Aber die Beschaffung der vollen Hälfte des Kapitals in Obligationen, das hätten die Banken ausschlagen sollen, namentlich da sie eine technische Expertise veranstalten ließen, aus der hervorgeht, wie es mit dem Unternehmen steht. Ich bin weit entfernt, die Banken hier Schulmeistern zu wollen, und wenn ich das sage, so geschieht es hauptsächlich deshalb, damit bei zukünftigen Unternehmungen die Banken darauf etwas größere Aufmerksamkeit richten, und da bereits verschiedene andere Unternehmen in gleicher Weise finanziert werden sollen, wie die Spiez-Erlenbachbahn, so haben wir allen Grund, uns öffentlich und scharf dahin auszusprechen, daß der Staat in Bezug auf das Schuldenmachen sehr streng sein und keiner Unternehmung mehr Schulden gestatten werde, als sie vermutlich verzinsen könne.

Zur Verminderung des Obligationenkapitals wurde in erster Linie vorgeschlagen, es müsse das Aktienkapital erhöht werden. In zweiter Linie wurde gefragt, die Bau summe müsse herabgesetzt werden, weil dieselbe, wie ich nachher noch auseinandersezte, viel zu hoch ange setzt war. Nach vieler Mühe und unter Anwendung verschiedener Mittel ist es schließlich auch gelungen, das Obligationenkapital um Fr. 150,000 zu ermäßigen, so daß es gegenwärtig statt Fr. 950,000 nur noch Fr. 800,000 beträgt. Es ist das eine sehr wesentliche Verbesserung des Verhältnisses, und wenn das schon nicht alles ist, was ich gewünscht hätte, und wenn man schon noch eine Reduktion des Obligationenkapitals um weitere Fr. 100,000 hätte verlangen können, so wurde wenigstens so viel erreicht, als man unter den obwaltenden Verhältnissen, die sehr schwierig waren, erlangen und durchführen konnte.

Was das Aktienkapital anbetrifft, so haben es die Herren Gründer sehr geschickt anzustellen gewußt, daß andere Leute die Aktien nahmen und sie selber davon möglichst verschont blieben; denn das Niedersimmenthal hat sich dabei so wenig beteiligt, daß man von ihm ganz gut Fr. 100—150,000 mehr hätte verlangen können.

Wenn man bedenkt, wie nicht nur im Jura, sondern auch im alten Kanton, so namentlich für die Emmenthal- und die Langenthal-Huttwylbahn, bedeutend größere Be träge für Eisenbahnunternehmungen gezeichnet worden sind, wenn man bedenkt, daß oberländische Gemeinden für Straßenbauten und Korrektionen bedeutend größere Opfer brachten — z. B. einzige für die Adelbodenstraße Fr. 400,000 — so erscheint die von den niedersimmenthalischen Gemeinden, mit einer Grundsteuerschätzung von mehr als 33 Millionen Franken, aufgebrachte Aktienbeteiligung von Fr. 130,000 als außerordentlich gering. Es glänzen dabei alle Gemeinden gleichmäßig. Erlenbach und Dientigen haben je Fr. 50,000 gezeichnet. Aber was ist das, wenn man ein Weltmarkt für den Vieh handel sein will; wenn man erklärt: Wir haben einen Viehmarkt, der in ganz Europa seinesgleichen nicht hat! Wenn dem so ist, dann soll man etwas besser in die Tasche zu greifen wissen, wenn es sich darum handelt, einem solchen Platz eine Eisenbahn zu verschaffen und zwar noch eine breitspurige! Wimmis versprach zuerst Fr. 30,000, zog dieses Versprechen aber wieder zurück, um seine Kraft, was in eisenbahnpolitischer Beziehung, sofern Spiez-Erlenbach gleichwohl zu stande kommt, begreiflich ist, für die durchgehende Linie zu sparen. Spiez hat Fr. 20,000 gezeichnet, aber erst nachdem Private sich zur Übernahme der Hälfte bereit erklärt hatten, und doch hat Spiez von der Bahn, die dort ihren Anschluß findet, den Sönenanteil. Dagegen haben die Gründer das weitere Oberland zu prächtigen Zeichnungen zu ver anlassen gewußt. Während im Simmenthal von Privaten nur für Fr. 100,000 Aktien gezeichnet wurden, betragen die Aktienzeichnungen aus dem übrigen Oberland Fr. 170,000. Die Herren haben es also sehr geschickt angegriffen — und ich mache es ihnen nicht zum Vorwurf — um andere Opfer bringen zu lassen und selbst möglichst intakt durchzukommen. Sie haben zugleich auch dem Staat ein weiteres Opfer zugesetzt, indem sie von ihm verlangten, daß er nicht nur für 11 Kilometer mit je Fr. 40,000 sich beteilige, sondern für 12 Kilometer, also für mehr als einen Kilometer mehr, als wirklich gebaut werden. Gründe wurden keine angeführt, und nach dem Subventionsdecreet ist es schlechterdings unmöglich, sich auf diesen Standpunkt zu stellen, weil der Große Rat durch Volksbeschuß lediglich ermächtigt ist, sich namens des Staates an den Baukosten der betreffenden Eisenbahnen finanziell zu beteiligen. Unter „Baukosten“ versteht das Subventionsdecreet das Anlagekapital, und als solches gilt laut Art. 6 dieses Dekretes der Gesamtbetrag der für den Bau der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmaterials verwendeten Kosten, welche unter den Aktiven der Bilanz verrechnet werden dürfen. Dagegen hat allerdings in der Regierung die Meinung die Oberhand behalten, man könne doch Fr. 40,000 mehr geben, aber unter einem andern Gesichtspunkt, erstlich weil dadurch das Obligationenkapital vermindert werde und zweitens weil die Bahn Spiez-Erlenbach in einer Länge von 7 Kilometern auch ein Stück der durchgehenden Simmenthalbahn bilde. Letzteres ist einer der wichtigsten Punkte im ganzen Finanzausweis, und da muß ich Ihnen den Standpunkt erläutern, den Baudirektion und Regierung in der ganzen Sache einnehmen, daß die Bahn Spiez-Erlenbach nicht für sich allein und im Gegensatz zur Simmenthalbahn zu stande kommen und letztere verunmöglichten, sondern dieselbe vielmehr fördern soll, in

der Weise, daß dieselbe eine Million weniger (statt 18 nur 17 Millionen) kosten wird. Auch der Staat hat dabei seine Vorteile, sei es, daß die durchgehende Linie leichter zu stande kommt oder daß er sie mit einer geringern Summe zu subventionieren braucht. Der Regierungsrat hat deshalb geglaubt, ein Einsehen thun zu können und er hat es gethan des Friedens und der Ruhe willen, weil er mit diesem Opfer zugleich den politischen und moralischen Vorteil erreichen konnte, die feindlichen Brüder vom Simmenthal und von Thun unter einen Hut zu bringen und ihnen zu zeigen, daß sie die gleichen Interessen haben und miteinander marsschieren müssen, daß was der eine thue, auch für den andern gethan sei. Diese eisenbahn- und staatspolitische Erwägung hat die vorberatenden Behörden geleitet, um gegenüber dem vorliegenden Finanzausweis ein Auge ganz zuzudrücken und das andere halb. Wenn wir Hand dazu bieten können, um Wirtschafts- und Kirchthurnsinteressen, die in unserm Land in allen öffentlichen Angelegenheiten so viel Einfluß ausüben, zurückzudrängen und die Verhältnisse zu ebnen und friedlich zu gestalten, so thun wir ein gutes Werk, das wir als Staatsmänner zu thun schuldig sind und anstreben sollen.

Es ist an dem Finanzausweis noch hervorzuheben, daß eine Menge Aktien gezeichnet wurden von Leuten, die an der Spiez-Erlenbachbahn kein Interesse haben, die wahrscheinlich noch gar nie im Simmenthal waren und nicht wissen, wo Erlenbach ist. Die Gründer haben dies der Geschicklichkeit eines ihrer Bauunternehmer zu verdanken, der durch seine erstaunliche Fertigkeit Leute für das Unternehmen zu interessieren wußte und wahrscheinlich mit seiner persönlichen Garantie hinter den Leuten steht, so daß diejenigen, die nicht zahlen wollen oder können, immerhin von ihm vertreten werden müssen. Allein es ist dies gleichwohl ein Punkt, den wir hervorheben müssen; denn das wollen wir doch bei künftigen Unternehmungen nicht dulden. Das Subventionsdekret sagt in dieser Beziehung ganz richtig folgendes: "Bei der Festsetzung der Höhe der Aktienbeteiligung hat der Große Rat einerseits auf die Wichtigkeit der neu zu erstellenden Linien und auf die für dieselben von der beteiligten Landesgegend gebrachten Opfer, sowie deren Leistungsfähigkeit, andererseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht zu nehmen." Man hat sich also nicht träumen lassen, daß man für die Linie Spiez-Erlenbach Gevatter Schneider und Handschuhmacher von Bern zu ziehen und zur Aktienzeichnung veranlassen werde, daß man die Bank von Schaffhausen und andere Geschäfte Aktien zeichnen lasse, die an dem Unternehmen nicht das mindeste Interesse haben. Es ist das nicht reell, und wenn der Staat ein Unternehmen unterstützen soll, so soll er vor allem aus verlangen, daß ihm die Gründer desselben reell entgegenkommen, daß sie ihre Karten offen auf den Tisch legen und bei Aufstellung des Finanzausweises keine ungewönden Machenschaften stattfinden. Lieber soll der Staat größere Opfer bringen, und wir haben uns auch überzeugt, daß mit den gegenwärtig vorgesehenen Subventionen die meisten geplanten Unternehmen nicht zu stande kommen können, weil sie an und für sich nicht rentabel sind. Wenn man daher den Gegenden, die für ihre volkswirtschaftliche Wohlfahrt Eisenbahnen nötig haben, entgegenkommen will, so muß der Staat größere Opfer bringen, was, wie ich hoffe, das Land thun wird. Ich bin überzeugt,

daß wenn der Finanzausweis für Spiez-Erlenbach heute nicht genehmigt würde, man bei Revision des Dekretes diese Linie gleichwohl nicht hätte fallen lassen, sondern sie statt mit Fr. 40,000 mit 50,000 per Kilometer unterstützt hätte, aber unter der Voraussetzung, daß das Geschäft reell sei und daß die Landesgegend sich etwas mehr anstrengt, als es geschehen ist.

Nun wollte die Baudirektion, obwohl sie diese unreellen Aktienzeichnungen in ihrem Bericht scharf hervorgehoben hat, nicht deren Streichung verlangen, aus dem einfachen Grunde, weil es praktisch keinen Wert gehabt hätte, indem man nicht hätte verhindern können, daß die betreffenden Aktien auf anderm Wege gleichwohl durch den Unternehmer übernommen worden wären. In der Staatswirtschaftskommission aber hat man die Sache anders angesehen. Sie sagte: Wenn die Unternehmer ein zweites mal eine unreelle Aktienzeichnung beibringen — die für sie einfach ein Trinkgeld ist; denn um den nämlichen Betrag haben sie die Bausumme erhöht — so können wir das nicht verhindern; aber wir müssen doch das Dekret handhaben und erklären, daß eine solche Aktienzeichnung mit dem Besluß von 1891 im Widerspruch steht, welcher ausdrücklich sagt, daß zu den Privataktienzeichnungen Zeichnungen von Unternehmern nicht gerechnet werden dürfen. Die Staatswirtschaftskommission hat deshalb die Zeichnung der Bank von Schaffhausen kassiert, und es ist zu gewärtigen, in welcher Weise das Initiativkomitee diese Zeichnung wieder ersetzt. Es wird ihm das nicht schwer fallen; es wird schon Mittel und Wege finden, die Zeichnungen zu ersetzen, ohne daß es sich selber belastet. Aber es ist das doch eine Manifestation, daß der Große Rat in That und Wahrheit verlangt, daß dem Dekret nachgelebt werde und daß er nicht zu unreellen und ungewönden Machenschaften Hand bieten könne. Im übrigen ist gegen die Aktienzeichnungen aus dem Niedersimmenthal und dem Oberland nichts einzuwenden, sondern wir nehmen an, die Aktien werden einzubezahlt werden.

Es ist nun noch über den Bauvertrag etwelches zu bemerken. Derselbe ist, wie im gedruckten Bericht dargestellt ist, durchaus unannehmbar. Aus dem Bauvertrag geht hervor, daß die Unternehmer, die sich an der Finanzbeschaffung beteiligt haben, sich dafür vom Initiativkomitee ausbedungen haben, daß man ihnen in Bezug auf den Bau freie Hand lasse, daß sie bauen können, wie sie wollen und wie theuer sie wollen. Daß ein solcher Vertrag abgeschlossen wurde, will ich einerseits dem Umstand zuschreiben, daß die Unternehmer Meister waren und nicht das Initiativkomitee, mehr aber noch der Unkenntnis des Initiativkomitees, das sich auf die Behandlung einer Sache einließ, in Bezug auf die es nicht genügende Kenntnisse besaß. Der Bauvertrag ist nun von verschiedenen Experten geprüft worden und das Ergebnis dieser Prüfung liegt vor. In der Hauptache ist es auch im Bericht der Baudirektion wiedergegeben, und es ist daraus zu entnehmen, was die Baudirektion, beziehungswise Regierung und Staatswirtschaftskommission von der Unternehmung verlangen. Die Unternehmer haben denn auch eingewilligt, den Bauvertrag zu revidieren und zwar nach den Begehren der Baudirektion, die im Einverständnis mit dem Gründungskomitee zwei Experten bestellt hat, welche die Revision des Pflichtenheftes vornehmen sollen. Es ist in dieser Beziehung hier also zu konstatieren, daß von Seite des Komitees nicht die ge-

ringste Renitenz vorhanden ist, sondern daß die Gründer im Gegenteil, nachdem ihnen die Augen aufgegangen sind, wahrscheinlich mit ebenso großer Genugthuung als die Baudirektion und die andern Behörden sehen, daß man die fehlerhaften Grundlagen verbessern will, was ja ihnen selber und der Unternehmung, welche sie gründen, zu gute kommt; denn sie haben ja gegenüber der Gesellschaft die Verantwortlichkeit. Wäre der Gesellschaft ein solcher Bauvertrag überbunden worden, der fest abgeschlossen worden war, ohne Ratifikationsvorbehalt, so wäre dieselbe unter allen Umständen in großen Nachteil gekommen, weil sie die Bahn viel zu theuer hätte bezahlen müssen und eine schlecht gebaute Bahn erhalten hätte, indem keine Bestimmungen aufgestellt sind, um eine gute Bauführung zu garantieren. Auf die gerichtliche Hülfe hätte man sich nicht verlassen können, weil der Bauvertrag so abgefaßt ist, daß stets die Gesellschaft Unrecht erhalten hätte. Ich habe nunmehr in dieser Beziehung volles Vertrauen, daß ein Bauvertrag gemacht werden wird, der den Erwartungen, die man hegen kann, entspricht.

Ich könnte mich noch aussprechen über den à forfait-Bertrag. Es ist, wie im gedruckten Bericht weitläufig auseinandergezeigt wird, ein Generalakkord absolut nicht im Interesse einer so kleinen Gesellschaft. Eine Gesellschaft, welche mit so viel Schwierigkeiten und Hindernissen zu kämpfen und die solche Mühe hat, die Finanzmittel zu beschaffen, soll sich zuallerleit einer Generalunternehmung in die Arme werfen, welche ganz weiß, wie viel sie an der Sache verdienen wird. Man weiß, daß die Unternehmer in solchen Fällen nur das Minimum dessen leisten, was sie leisten sollten, sich aber so bezahlen lassen, wie wenn sie das Maximum leisten würden. Ich bin deshalb fest entschlossen, solchen Generalakkorden alle möglichen Schwierigkeiten zu machen und werde sie nur dulden, wenn die Sache gar nicht anders zu machen ist. Im vorliegenden Falle ist sie nun nicht anders zu machen, weil der Generalakkord die Grundlage des Ganzen ist. Wenn wir ihn nicht genehmigen, so ist die Sache aus dem Leim gegangen, die Mitwirkung der Jurabahn und der Thunerseebahn fällt dahin und ebenso eine Anzahl Aktienzeichnungen; denn das hängt alles zusammen wie Froschmalter; wir müssen daher wohl oder übel den Vertrag genehmigen, wenn wir nicht die ganze Unternehmung ruinieren wollen.

Nun könnte man allerdings sagen: Was liegt daran, wenn die Bahn jetzt schon nicht zu stande kommt, wenn sie warten muß bis zur Revision des Subventionsdecrets, wie die meisten andern Unternehmungen; wenn wir Aussicht haben, daß in zwei Jahren ein solideres, durchsichtigeres, lebensfähigeres Geschäft vorgelegt wird, so wollen wir jetzt die Sache lieber auf der Seite lassen und verwerfen, um ein Exempel zu statuieren. Das war aber nicht möglich; wir hätten es nicht verantworten wollen, wenn die großen Bemühungen für das Zustandekommen des Unternehmens von einem vollständigen Mißerfolg gekrönt wären. Es würde das natürlich nicht nur für das ganze Niedersimmenthal eine große Enttäuschung sein, sondern es würde dieser Mißerfolg so aufgefaßt, als ob der Staat dieser Landesgegend überhaupt nicht zu Hülfe kommen wolle, und es würde das auch in den andern Amtsbezirken keine gute Wirkung machen; schon jetzt hört man ja in Thun und anderwärts Stimmen, das Geschäft werde einfach bachab geschickt. Ich glaube

also, ein Mißerfolg würde sich rächen. Die Linie Spiez-Erlenbach gehört einmal zum Simmenthal'schen Eisenbahnnetz. Wenn die Linie Thun-Montreux gebaut würde, so müßte dieselbe die Abzweigung von Wimmis nach Spiez doch auch erststellen; denn wenn man auf einen bedeutenden Fremdenverkehr rechnen will — und ich hoffe auch, es werde sich ein solcher entwickeln — so kann man den Fremden nicht zumutten, über Thun zu fahren, um nach dem Simmenthal zu gelangen; denn sonst würden sie ja viel besser die Route über Bern-Lausanne wählen. Im Interesse einer rationellen Gestaltung des simmenthalischen Eisenbahnnetzes ist es also absolut nötig, daß das Teilstück Spiez-Wimmis gebaut werde, und wenn dies jetzt geschehen kann, so wollen wir es bauen lassen, zumal sich später die gleichen Faktoren kaum wieder finden ließen; man darf nicht glauben, daß später das weitere Oberland wieder so vorschützig sein werde, Fr. 167,000 in Aktien zu zeichnen; so etwas thut man nicht zum zweiten Mal. Eben so wenig ist anzunehmen, daß die Banken zeichnen würden; das Geschäft ist ihnen so verleidet, daß sie lieber schon heute davon zurücktreten würden. Ebenso wenig würden sich die Jura-Simplonbahn und die Thunerseebahn wieder herbeilassen; die letztere ist überhaupt in einer Lage, wo sie keine neuen Verbindlichkeiten eingehen kann. Man kann daher das Erreichte nicht leichtfertig in die Luft schlagen, sondern muß die günstigen Verhältnisse, welche die an der Spitze stehenden Männer mit enormer Mühe so zu gestalten wußten, würdigen und dem Niedersimmenthal zu gute kommen lassen. Aber immerhin — ich komme immer wieder darauf zurück — ist für mich die Hauptache die, daß zwischen den verschiedenen Amtsbezirken, die sich gegenseitig bekämpfen, wieder Frieden und Ruhe eintrete. Ich habe zwar nicht große Hoffnung, daß die durchgehende Simmenthalbahn so bald zu stande kommen werde. Das Unternehmen hat allerdings größere Bedeutung und Berechtigung, als die Linie Spiez-Erlenbach; allein die Opfer, die dafür gebracht werden müssen, sind so groß, daß der Staat da sehr viel mehr leisten muß, um der Bahn auf die Beine zu helfen. Sodann ist es eine interkantonale Bahn; wir haben es mit den Kantonen Freiburg und Waadt zu thun, und es ist natürlich außerordentlich viel schwieriger, eine interkantonale Bahn zu finanzieren, als eine Bahn, die lediglich bernischen Interessen dient und in der Haupfsache durch bernische Interessenten zu stande gebracht wird. Allein ich bin überzeugt, daß die Bahn gleichwohl zu stande kommen und der Staat ihr die nötige Unterstützung angedeihen lassen wird, damit sie richtig finanziert werden kann. Ich bin überzeugt, daß früher oder später auch die andern beteiligten Kantone sich herbeilassen werden, und wenn man bedenkt, daß das Simmenthal über so außerordentlich viele Wasserkräfte verfügt und daß der elektrische Eisenbahnbetrieb enorme Fortschritte macht, daß es vielleicht schon in einigen Jahren möglich ist, eine Bahn, wie die durchgehende Simmenthalbahn, elektrisch zu betreiben, so zweifle ich nicht, daß mit Geduld und unter richtiger Ausnutzung der Verhältnisse das Unternehmen zu stande kommen wird. Inzwischen schadet das Unternehmen Spiez-Erlenbach niemandem, sondern es wird im Gegenteil auch für das Obersimmenthal Bedeutung haben.

Zum Schlusse möchte ich bemerken, daß wenn man im vorliegenden Falle ein Einsehen hat und unter Würdigung aller Verhältnisse zum Zustandekommen des

Werkes Hand bieten will, man sich deswegen für spätere Fälle nicht großen Illusionen hingeben soll. Erstens wird man inständig unter keinen Umständen mehr eine Situation acceptieren, wie hier, wo man einfach die Sache fertig vorlegt und dem Staate zumutet, dazu Ja und Amen zu sagen. Wenn in Zukunft ein Unternehmen einen à forfait-Vertrag abschließen will, so soll es zuerst die Regierung darüber anfragen. Und wenn es die Kantonalbank für die Beschaffung des Obligationenkapitals in Anspruch nehmen will, so soll auch in dieser Beziehung der Staat dafür sorgen, daß die Kantonalbank nicht mehr Opfer bringt, als voraussichtlich durch den Bahnbetrieb verziert werden können; denn das kann doch nicht angehen, daß der Staat eine große Summe giebt, für die er keine Aussicht auf Verzinsung hat, und daß dann auch noch die Kantonalbank große Beiträge leistet, die ebenfalls mehr oder weniger kompromittiert sind, sondern es muß sich das alles in gewissen Gleichgewichtsgrenzen bewegen, die es absolut erfordern, daß solche Gründungen zwischen allen Beteiligten vorbesprochen und untersucht werden, und einer der Hauptbeteiligten ist der Staat; denn ohne ihn könnte ja keine dieser Unternehmungen zu stande kommen.

Im übrigen freue ich mich aufrichtig, daß wir es durch viele Mühe und Anstrengung dazu gebracht haben, die Sache auf einen guten Fuß zu bringen, und ich hoffe nur, daß dann auch der Erfolg ein entsprechender sein wird. Die völlige Überzeugung habe ich zwar noch nicht, daß man mit solchen Unternehmungen, mit welchen man da kontrahiert hat, ohne die nötigen Vorarbeiten, zu einem guten Ziele kommen werde. Allein es ist doch möglich, und schließlich ist die Sache nicht eine so große und bedeutende, daß man nicht darüber weggehen und dem betreffenden Landesteil entgegenkommen könnte. Deshalb bin ich von Anfang an dafür gewesen, daß wenn uns das Gründungskomitee entgegenkomme, wir ebenfalls entgegenkommen sollen. Die Sache ist nun so geordnet worden, daß man sie genehmigen kann, was ich hiermit beantrage.

Schmid, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat mich beauftragt, Ihnen über die vorliegende Eisenbahnsfrage Bericht zu erstatten.

Vorerst muß ich die Herren darauf aufmerksam machen, daß im Volksbeschuß vom Juli 1891 Vorschriften aufgestellt sind, unter welchen Bedingungen sich der Staat bei Eisenbahnbauten beteilige. In diesem Dekret sind diejenigen Linien bezeichnet, an denen sich der Staat unter gewissen Bedingungen beteiligen muß. Herr Marti hat Ihnen bereits mitgeteilt, welches diese Bedingungen sind und was für Gesichtspunkte der Große Rat ins Auge fassen soll und ich könnte eigentlich nach dem ausführlichen Rapport des Herrn Marti sehr kurz sein. Es sind aber immerhin noch einige Gesichtspunkte vorhanden, die noch einiger Erörterung bedürfen.

Vorerst wird vorgeschrieben, daß keine Gesellschaft eine Staatsbeteiligung bewilligt erhalten, deren Statuten nicht vom Großen Rat genehmigt seien. Wir hätten also heute zunächst in dieser Beziehung Beschuß zu fassen. Ferner sagt der Art. 12 des Subventionsdecretes: „Bevor der Bau einer Linie begonnen wird, ist dem Großen Rat ein Finanzausweis einzureichen, und es darf mit dem Baue erst dann begonnen werden, wenn

dieser Finanzausweis vom Großen Rat als genügend anerkannt ist.“ Weiter muß nach meiner Auffassung auch die Botschaft, die dem Volke den Sinn des Beschlusses darlegte, berücksichtigt werden, und ich erlaube mir nun, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß in der Botschaft folgender Satz enthalten ist: „Es ist notwendig befunden worden, mehrere Kontrollbedingungen aufzustellen, damit der Staat seine Beteiligung nur fest begründeten Unternehmungen mit gesicherter Zukunft gewähre.“ Wir haben also noch weiter zu untersuchen, ob die Unternehmung, die heute ein Gesuch an uns richtet, eine gesicherte Existenz habe, und es ist deshalb geboten, auch die Rentabilitätsverhältnisse in gewisse Berücksichtigung zu ziehen.

Vorerst ist zu untersuchen, ob die Bahn ein Bedürfnis sei und als lebensfähig betrachtet werden könne. Was den ersten Punkt anbetrifft, so können wir uns darüber kurz fassen, indem das Subventionsdecreet die Bahn vor sieht und derselben eine Unterstützung zusichert. Etwas anders verhält es sich mit der Rentabilität. Anfänglich sind sehr schöne Rentabilitätsberechnungen vorgelegt worden. Die Kosten waren damals auf 2 Millionen, also auf Fr. 200,000 per Kilometer veranschlagt worden. Heute beträgt der Devis nur noch Fr. 1,800,000. Trotz der höheren Devissumme war damals gleichwohl eine Rentabilität von 5 % für das Aktienkapital vorgesehen. In der letzten Vorlage an den Großen Rat ist diese Rentabilität etwas zusammengezrumpft, und man hat berechnet, daß möglicherweise für das Aktienkapital eine Rentabilität von 1 % möglich sei; es ist deshalb auch angezeigt, zu prüfen, ob für diese Bahn ein so großes Obligationenkapital zweckmäßig sei. Ich will hier gerade bemerken, daß für diese Bahn zwei günstige Momente mitwirken, erstens ein günstiger Anschlußvertrag mit der Thunerseebahn und zweitens ein sehr günstiger Betriebsvertrag mit der Jura-Simplonbahn. Ohne diese Verträge wäre jedenfalls die Existenz der Bahn absolut unmöglich. Das Initiativkomitee beruft sich auf die Rentabilität der Bulle-Romontbahn, die ungefähr, namentlich bezüglich des Viehtransports, sich in der gleichen Lage befindet wie die Spiez-Erlenbachbahn. Allein man kann nicht die jüngsten Einnahmen der Bulle-Romontbahn in Betracht ziehen. Im Anfange ihrer Existenz wies diese Bahn eine sehr kleine Rendite auf, ja sie konnte ihre Schulden nicht mit einem Rappen verzinsen, so daß sie, wenn die Gläubiger nicht Rücksicht genommen hätten, hätte liquidiert müssen. In den letzten Jahren und ganz speziell im letzten Jahre, haben sich die Verhältnisse günstiger gestaltet, so daß die Bahn ihren Verbindlichkeiten nachkommen kann. Während nämlich die Einnahmen im Anfang nur Fr. 6—7000 per Kilometer betrugen, hat die Bahn im letzten Jahre nahezu Fr. 15,000 eingenommen. Da man großes Gewicht auf den Viehtransport legt, so will ich in dieser Beziehung mitteilen, daß die Bulle-Romontbahn mit einer Einnahme von Fr. 168,000 für den Viehtransport nur Fr. 10,000 eingenommen hat. Sie sehen also, daß der Viehtransport auf einer ganz ähnlichen Linie, wie derjenigen von Spiez nach Erlenbach, von geringem Einfluß war. Die Emmenthalbahn, ebenfalls eine kleinere Linie, hatte anfänglich eine Einnahme von circa Fr. 8000 per Kilometer; gegenwärtig beträgt dieselbe etwas über Fr. 12,000. Die Langenthal-Huttwylbahn hat eine Einnahme von Fr. 6600 per Kilometer. Unter Berücksichtigung des größeren Viehtransports kann man annehmen, daß Spiez-Erlenbach

anfänglich, wie die Linie Bulle-Romont, eine Einnahme von Fr. 7000 per Kilometer haben werde. Diese Summe ist jedenfalls hoch genug, wenn man bedenkt, daß die Thunerseebahn mit ihrem ganz gewaltigen Fremdenverkehr nur eine Einnahme von Fr. 10,000 per Kilometer aufweist. Die jährliche Gesamteinnahme der Linie Spiez-Erlenbach würde also Fr. 77,000 betragen. Hieran sind Fr. 55,000 für den Betrieb an die Jura-Simplonbahn abzugeben. Da ein Obligationenkapital von Fr. 800,000 in Aussicht genommen ist, so sollte zu dessen Verzinsung eine Summe von Fr. 32,000 übrig bleiben, während in Wirklichkeit nur Fr. 22,000 verfügbar sein werden. Wenn also das Obligationenkapital verzinst werden soll, so muß die Bahn mehr als Fr. 7000 einnehmen, was aber für die ersten Jahre kaum anzunehmen ist. Bei einer Gesamteinnahme von Fr. 100,000 könnte allerdings das Obligationenkapital verzinst werden und es würde noch eine kleine Restanz bleiben. Aber um eigentlich zu rentieren, d. h. um die Obligationen zu verzinsen, den Betrieb zu bezahlen und diejenigen Amortisationen zu machen, die nötig sind, um das Geschäft auf eine sichere Basis zu stellen, sollte eine Gesamteinnahme von wenigstens Fr. 130,000 erzielt werden. Die Aussichten für die Rendite der Bahn sind also jedenfalls keine guten und von einer Rendite des Aktienkapitals kann nach meinem Dafürhalten jedenfalls keine Rede sein.

Eine zweite Aufgabe, die uns obliegt, ist die Prüfung des Finanzausweises, und mit diesem hängen sehr enge zusammen die Baukosten. Die Grundlage der letztern bildet ein Forfaitvertrag, den das Initiativkomitee abgeschlossen hat und wonach die Unternehmer die Bahn fix und fertig, samt dem Betriebsmaterial, zu liefern haben. Allerdings ist dieser Forfaitvertrag nach und nach etwas modifiziert worden, namentlich ist die Lieferung des Rollmaterials in demselben gestrichen und deshalb auch die Bausumme entsprechend verkleinert worden. Für alles übrige dagegen besteht der Forfaitvertrag in Kraft. Nun glaube ich, jeder derartige Forfaitvertrag für eine Bahn, wo man sparsam haushalten muß, sei ein Unding, und jedenfalls sollte ein solcher Vertrag von Fachleuten und unbeteiligten Personen ganz genau geprüft werden. Das ist im vorliegenden Falle erst auf Veranlassung der Baudirektion geschehen. Wäre es vorher geschehen, so wäre dieser Forfaitvertrag vom Komitee wohl kaum unterzeichnet worden. Es liegt auf der Hand, daß jeder Forfaitvertrag so gestellt sein muß, daß auch im schlimmsten Falle die Unternehmer gedeckt sind. Ich führe beispielsweise an, daß auch das Initiativkomitee für die Langenthal-Huttwylbahn einen Forfaitvertrag für den Bau der ganzen Bahn abgeschlossen hatte. In diesem Vertrage wurde festgesetzt, daß wenn man denselben nicht halte, eine Entschädigung von Fr. 30,000 bezahlt werden müsse. Nun hat sich nachher die Gesellschaft konstituiert und ihr erster Beschluß war der, der Forfaitvertrag sei zu verwiesen, und die Gesellschaft hat damit, trotz der zu bezahlenden Entschädigung, die von einem Schiedsgericht dann auf Fr. 20,000 reduziert wurde, im Minimum um Fr. 150,000 billiger gebaut. Diese kleine Bahn hat es also gewagt, den Forfaitvertrag zu kündigen und sich auf einen natürlichen Boden zu stellen, wo nicht die Unternehmer die Gesellschaft von Anfang an ruinieren. Ein anderes Beispiel über diese Forfaitverträge liegt noch viel näher. Nehmen Sie die Schnige-Plattebahn. Da haben Sie ein Beispiel, wie die Unternehmer mit einem

Forfaitvertrag große Vermögen machen, wie aber die Bahn von Anfang an ruiniert ist. Das sind die Folgen von leichtsinnig abgeschlossenen Forfaitverträgen. Und wenn man einen Forfaitvertrag abschließen will, so sollte man jedenfalls ganz genaue Bedingungen vorsehen, man sollte eine genaue Baubeschreibung und ein genaues Pflichtenheft aufstellen. Aber auch das ist im vorliegenden Falle vollständig unterlassen worden. Der Vertrag ist von den Unternehmern vollständig zu ihren Gunsten gemacht worden und die andere Partei hat ihn einfach unterzeichnet. Ich will Ihnen nur einige wenige Artikel aus diesem Bauvertrage mitteilen. Aus den Plänen, die doch die Regel machen sollten, sehen Sie, daß bei der Station Erlenbach unter anderem ein Krahn, eine Wagenremise und eine Drehzscheibe vorgesehen ist. Wenn Sie aber den Devis nachsehen, so fehlen darin diese Gegenstände ganz, und es würde sich fragen, ob der Plan oder der Devis gelte. Die Unternehmer würden natürlich sagen, im Plan seien diese Sachen allerdings eingezeichnet, allein im Devis sei davon nichts enthalten und dieser letztere sei maßgebend. In Art. 5 behalten sich die Unternehmer vor, im Interesse des Betriebes Abänderungen an den Plänen vorzunehmen, ohne daß sie auch nur die Einwilligung der Baugefellschaft einholen müssen. Ferner ist gesagt, die Unternehmer können die Lokomotiven beliebig benutzen, vor der Gröfönnung des Betriebes haben sie jedoch diese Maschinen in gehörigen Stand zu setzen. Es sind mir Unternehmungen bekannt, wo man das Rollmaterial den Unternehmern zur Verfügung stelle, aber nicht so wie hier, daß die Unternehmer einfach darüber verfügen könnten, sondern es geschah dies unter der Leitung von Angestellten des Eigentümers und die Unternehmer hatten die Auslagen für Kohlen &c. zu bezahlen. Von dem ist im vorliegenden Falle nichts gesagt. Ein fernerer Punkt betrifft die Berechnung der Schwellen. Dieselben sind im Devis so hoch veranschlagt, daß man annehmen könnte, es werden eiserne Schwellen geliefert. Statt dessen sagt der Vertrag, es werden eichene Schwellen geliefert, und wo die Unternehmer es zweckmäßig finden, können sie tannene Schwellen liefern, welche natürlich am billigsten sind. Eine fernere Bestimmung, die mir ebenfalls unbegreiflich vorgekommen ist, geht dahin, Nacharbeiten beim Bau der Bahn können zur Gröfönnung der Bahn nie ein Hindernis bilden. Nun wissen Sie, daß zur Gröfönnung der Bahn die Bewilligung geben muß und derselbe wird möglicherweise verlangen, daß vor Gröfönnung der Bahn die und die Nacharbeiten gemacht werden; allein die Unternehmer werden sich in Bezug auf den einzuhaltenden Termin an die Bestimmung des Vertrages und nicht des Bundesgesetzes halten.

Ferner ist mir aufgefallen, daß die Unternehmer nach dem Vertrage eine Hinterlage von Fr. 50,000 machen sollen. Ich habe auch eine Bescheinigung gesehen, worin die Spar- und Leihkasse in Bern bezeugt, von den Herren die Summe von Fr. 50,000 erhalten zu haben. Allein es wird in dieser Bescheinigung nicht gesagt, und das ist mir aufgefallen, zu welchem Zwecke diese Fr. 50,000 hinterlegt sind; dieselben werden nicht zur Verfügung des Bahnunternehmens gestellt.

Alle diese Mängel der vorbereitenden Arbeiten des Initiativkomitees haben die Baudirektion veranlaßt, die Sache ganz genau zu untersuchen und Remedien zu verlangen.

Das Komitee und die Unternehmer sind nun einig,

nach den Anträgen der Baudirektion alle Verträge zu revidieren. Würde dies nicht geschehen, so wäre die Vorlage absolut unannehmbar.

Was nun den Finanzausweis selber anbelangt, so hat Ihnen der Herr Baudirektor darüber ausführlich Bericht erstattet. Er hat Ihnen gesagt, daß die beteiligte Gegend sich nur ganz minim mit Aktien beteilige. Ich muß sagen, daß ich diesen Umstand auch sehr bedaure. Ich bin ein großer Freund von Eisenbahnen in Thal-schaften, die vom großen Verkehr abgeschnitten sind, und ich bin sehr dafür, daß der Staat da, wo eine Bahn irgendwie ein Bedürfnis ist, das Unternehmen gehörig unterstützt. Aber es sollte dieses Bedürfnis auch in einer starken Beteiligung der betreffenden Gemeinden zum Ausdruck kommen. Die Gemeinden sollten gehörig ins Geschirr liegen und nicht fremde Elemente herbeiziehen, die an der Bahn kein Interesse haben; sie sollten erklären: Wir rechnen auf keine Rendite, sondern wir erblicken die Rendite in dem indirekten Nutzen für unseren Landesteil. Es ist bereits gesagt worden, was man an andern Orten in dieser Beziehung gethan hat. Ich will nur bemerken, daß z. B. die Gemeinde Langnau bei der Ost-Westbahnunternehmung sehr stark mitgenommen wurde; aber gleichwohl hat sich Langnau auch an der Emmenthalbahn, trotzdem es bereits eine Bahn hatte, mit Fr. 200,000 beteiligt, während im vorliegenden Falle die größten Ortschaften mit einer Beteiligung von winzigen, möchte ich sagen, Fr. 50,000 erscheinen. Das ist für mich ein Zeichen dafür, daß die Bevölkerung die Bahn nicht als Bedürfnis ansieht, sonst würde sie dies durch eine größere Aktienbeteiligung konstatiert haben. Die Baudirektion hat nun geglaubt, sie müsse verlangen, daß das Aktienkapital vermehrt werde und zwar, mit Inbegriff der Staats-subvention von Fr. 480,000, auf eine Million, so daß das Obligationenkapital von Fr. 960,000 auf Fr. 800,000 reduziert würde. Dieses Obligationenkapital hat die Gesellschaft zu ziemlich günstigen Bedingungen erhalten. Aber neben Zürcher- und Baslerinstituten ist dabei auch unsere Kantonalbank beteiligt. Ich habe nun hier und da im Lande herum sagen hören: Wie kann die Kantonalbank in Bezug auf diese Bahn durch Bewilligung eines großen Obligationenkapitals noch ein gewisses Risiko laufen, nachdem der Staat schon das Maximum einer Unterstützung leistet. Die Kantonalbank ist in dieser Beziehung allerdings gedeckt, indem sie die Regierung angefragt hat, ob sie gegen die Beteiligung Bedenken habe, und die Regierung hat ihr geantwortet, daß nach ihrer Ansicht hier kein Hindernis entgegenstehe. Allein immerhin ist im Lande herum dieser Umstand zur Sprache gekommen, ob es zweckmäßig sei, daß sich die Kantonalbank bei solchen Bahnunternehmungen beteilige. Es wurde allerdings gesagt, das sei früher auch der Fall gewesen und man hat unter anderm die Emmenthalbahn angeführt, allein ganz unrichtigerweise. Die Emmenthalbahn hat ein Anleihen von etwas über eine Million gemacht zu einer Zeit, wo der Staat sich an der Unternehmung, untere Linie, nicht beteiligte, und es war nicht die Kantonalbank, welche das Kapital gab, sondern die eidgenössische Bank in Verbindung mit einer Baslerbank. Später, bei Anlaß der Konversion, hat dann die Kantonalbank gefunden, es sei doch anständig, daß sie mithilfe statt der eidgenössischen Bank. Auf diese Bemerkung und diesen Wunsch hin hat dann die Emmenthalbahn die Konversion mit der Solothurnerbank und der berni-

schen Kantonalbank abgeschlossen. Ich bemerke aber nochmals, daß bei dieser Bahn der Kanton absolut nicht beteiligt war. Bei der oberen Linie ist der Kanton allerdings mit Fr. 800,000 in Aktien beteiligt; allein auf derselben haftet kein Obligationenkapital, sondern die Gemeinden haben, unterstützt vom Staat, das ganze Kapital, mit dem die Bahn gebaut worden ist, zusammengetragen. Das ist das richtige für eine kleinere Bahn: möglichst wenig Obligationenkapital und, im Verhältnis zu den Schulden, ein möglichst großes Aktienkapital. Ich war anfänglich der Meinung, im Subventionsbeschluß sei deutlich ausgesprochen, es dürfe eine Bahn nicht unterstützt werden, die mehr als einen Dritt Schulden mache, ich habe mich dann aber aus den Verhandlungen überzeugt, daß bei Anlaß der Beratung des Subventionsbeschlusses vom Rapporteur der Kommission ausdrücklich gesagt wurde, daß man für Normalbahnen, ganz speziell für Neuenburg-Bern, diese Bedingung nicht aufstellen könne. Der Rapporteur der Kommission führte dann auch Spiez-Erlenbach und Spiez-Trutigen an und bemerkte — ich verstehe die Sache wenigstens so — diejenigen, die das Geld geben müssen, werden schon sehen, ob sie es geben wollen oder nicht. Er wollte damit sagen, mehr als einen Dritt in Obligationen werde nicht untergebracht werden können. So sollte es allerdings sein; mehr als ein Dritt des Kapitals sollte bei einer Sekundärbahn in Obligationen nicht ausgegeben werden.

Dies sind die Bemerkungen, die ich zu dieser Vorlage zu machen habe. Die von der Regierung aufgestellten Bedingungen schaffen in den Punkten, die hauptsächlich gestoßen haben, Remedur. Von der Uebernahmssumme des Vorsatzvertrages sind, nach Weglassung des Rollmaterials, im Einverständnis mit den Unternehmern Fr. 100,000 gestrichen worden. Ich habe zwar die feste Ueberzeugung, daß wenn man Fr. 200,000 hätte streichen können, die Unternehmer gleichwohl noch ein gutes Geschäft gemacht hätten; aber es ist immerhin ein großer „Rück“ gemacht worden, um den Bauvertrag günstiger zu gestalten. Ferner soll ein genaues Pflichtenheft aufgestellt werden, und weiter ist zu bemerken, daß die Staatswirtschaftskommission gefunden hat, gemäß Art. 5, Alinea 2 des Volksbeschusses, man dürfe Aktienzeichnungen, die notorisch von den Unternehmern herrühren, nicht akzeptieren. Das Dekret sagt deutlich: „Zu den Privatzeichnungen dürfen Zeichnungen von Unternehmern für Leistungen oder Lieferungen zum Bau oder zur Ausrüstung der Bahn nicht gerechnet werden.“ Wir mußten daher untersuchen, ob solche Aktien da seien, die notorisch von den Unternehmern gezeichnet worden sind. Das ist nun allerdings keine leichte Sache, da man die Vertreter der Unternehmer nicht kennt. Warum will man solche von den Unternehmern herrührende Zeichnungen nicht? Deshalb, weil die Unternehmer diese Aktienzeichnungen einfach auf die Baumsumme schlagen, d. h. die Baumsumme um so viel erhöhen, als sie Aktien zeichnen müssen. Es ist nun durch einen Brief des Initiativkomitees konstatiert, daß die von der Bank in Schaffhausen gezeichneten Fr. 35,000 im Auftrage der Unternehmer gezeichnet worden sind. Es ist deshalb der Staatswirtschaftskommission, um den Vorschriften des Gesetzes nachzukommen, nichts anderes übrig geblieben, als zu beantragen, daß diese Fr. 35,000 nicht in Berücksichtigung gezogen werden dürfen. Ferner hat die Staatswirtschaftskommission gefunden, die Statuten seien nur unter den im An-

trage I der Baudirektion aufgestellten Bedingungen zu genehmigen.

Was die Aktienbeteiligung von Fr. 480,000 betrifft, statt bloß Fr. 440,000, so erlaube ich mir in dieser Beziehung noch einige Erläuterungen. Die Staatswirtschaftskommission ist der Meinung, man dürfe absolut nicht mehr als 11 Kilometer mit je Fr. 40,000 subventionieren, und wenn man nach Antrag der Regierung gleichwohl Fr. 40,000 mehr gebe, so solle dies im Grunde genommen eine indirekte Unterstützung der durchgehenden Simmenthalbahn sein, indem in unserm heutigen Subventionsbeschlüsse Bedingungen enthalten seien, die für die Spiez-Erlenbachbahn einigermaßen hindernd sind, aber mit Rücksicht auf die durchgehende Simmenthalbahn nicht ausgelassen werden dürfen. Mit Rücksicht hierauf hat sich die Staatswirtschaftskommission mit der Bewilligung von weitern Fr. 40,000 einverstanden erklärt; es soll das aber nicht den Sinn haben, daß man 12 Kilometer subventionieren oder daß man über Fr. 40,000 Subvention per Kilometer hinausgehen wolle.

Namens der Staatswirtschaftskommission empfahle ich Ihnen die Anträge, die im Einverständnis mit der Regierung gedruckt mitgeteilt worden sind, zur Annahme.

Aegerter. Im Namen des Initiativkomitees für die durchgehende Simmenthalbahn erkläre ich, daß wir mit den Anträgen der Regierung und der Staatswirtschaftskommission vollkommen einverstanden sind. Es freut uns, daß eine Lösung gefunden worden ist, die nach allen Seiten hin Gerechtigkeit schafft und befriedigen muß. Ich spreche auch die Erwartung aus, daß später, wenn die durchgehende Linie zur Sprache kommen wird, man seitens der Baudirektion, der Regierung, der Kantonalbank und des Großen Rates uns mit gleicher Coulangz entgegenkommen wird.

Die Anträge der Regierung und der Staatswirtschaftskommission werden stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Präsident. Bevor wir zur Interpellation des Herrn Burkhardt übergehen, möchte ich Ihnen Kenntnis geben von einer Eingabe des Kantonalvorstandes der bernischen Grütlis- und Arbeitervereine den gleichen Gegenstand betreffend.

Die Eingabe wird verlesen und lautet:

Hochgeehrter Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren Grossräte,

Nach § 17 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894 haben die Gemeinden den Kindern bedürftiger Familien die notwendigen Lehrmittel, oder wie es im französischen Texte heißt, die notwendigen Schulmaterialien unentgeltlich zu verabfolgen und es hat der Staat diese Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten zu liefern.

Diese Gesetzesbestimmung wird nun von der Erziehungsdirektion so ausgelegt, daß der Staat nur die Schulbücher zur Hälfte des Selbstkostenpreises zu liefern habe, daß dagegen die andern Schulmaterialien nicht unter den Begriff der vom Gesetz verstandenen Lehrmittel zu zählen seien. Die Erziehungsdirektion hat sich geweigert,

den Gemeinden die Hälfte des Kostenaufwandes für diese Requisiten — Schiefertafeln, Griffel, Hefte, Federn, Tinte u. s. w. — zurückzuvergüten, und die naturgemäße Folge wird nun die sein, daß auch die Gemeinden den Kindern bedürftiger Familien nur mehr die Schulbücher unentgeltlich liefern werden, nicht aber die andern Lehrmittel.

Mit dieser Interpretation und dieser Anwendung des neuen Schulgesetzes bietet man dem Volke Steine statt Brot. Nicht nur steht diese Auffassung im Widerspruch mit den bei der Beratung gefallenen Voten, wo bei der Exemplifizierung der Lehrmittel bald von Schulbüchern, bald von Griffeln und Federn und bald von Heften und Schiefertafeln die Rede war, nicht nur steht diese Auffassung im Widerspruch mit den Versprechungen in der Botschaft zum Schulgesetz, in welcher die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für arme Kinder ohne jeden Vorbehalt zugesichert wurde, nicht nur steht sie im Widerspruch mit dem Wortlaut des Gesetzes selbst, welches kurzweg von „Lehrmitteln“, „Schulmaterialien“ spricht, sondern, und das ist ausschlaggebend, sie steht auch im gressen Gegensatz zu dem Willen des Volkes; die Botanten, welche für das Gesetz ein Ja in die Urne legten, wollten — nebst anderem — den ökonomisch Bedrückten zu dem Schulzwang auch das Recht geben, ihre Kinder unentgeltlich unterrichten zu lassen, in dem Sinne, daß dieselben einen gesetzlichen Anspruch haben auf die Unentgeltlichkeit der sämtlichen Lehrmittel. Speziell die Grütlis- und Arbeitervereine haben ihre Truppen ins Feld geschickt wegen der sozialen Errungenchaften, welche ihnen das Gesetz zu bieten schien und ohne engherzige Interpretation auch wirklich bietet.

Der unterfertigte Kantonalvorstand richtet deshalb an Sie, Herr Präsident, Herren Grossräte, das Gesuch: Sie möchten zu Handen der Erziehungsdirektion und als Weisung für dieselbe den angerufenen § 17 des Primarschulgesetzes so interpretieren, daß den Kindern bedürftiger Familien sämtliche Lehrmittel unentgeltlich zu verabfolgen sind, und daß der Staat verhalten wird, den Gemeinden die Hälfte des Kostenaufwandes zurückzuvergüten, oder den Gemeinden diese sämtlichen Lehrmittel zu der Hälfte des Selbstkostenpreises zu liefern.

Gestützt auf unsere Kenntnis der Volksstimme können wir Ihnen die Versicherung geben, daß eine Guteheisung der Auffassung der Erziehungsdirektion einen förmlichen Entrüstungsturm erregen und einer Initiativbewegung rufen würde, welche der Unterstützung der breitesten Schichten des Volkes sicher wäre.

Empfangen Sie, Herr Präsident, Herren Grossräte, die Versicherungen unserer vollkommenen Hochachtung.

Namens des Kantonalvorstandes,

Der Präsident:

Dr. W. Sahli.

Der Sekretär:

Witz, Fürsprech.

Langenthal, den 19. August 1895.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, diese Eingabe der Regierung zu überweisen zum Bericht.

Dürrenmatt. Es scheint mir, diese Petition und die Interpellation des Herrn Burkhardt gehören zusammen, und ich möchte deshalb den Herrn Präsidenten an-

fragen, wie es in Bezug auf die Diskussion gehalten sein soll, ob die Interpellation gleichwohl nach der gewöhnlichen Form behandelt werden soll, wo eine Diskussion nicht gestattet ist, oder ob man gleichzeitig materiell über die Petition verhandeln kann. Ich würde vorziehen, beide Gegenstände miteinander zu behandeln, damit die Frage unter Umständen gerade entschieden werden kann.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich muß Herrn Dürrenmatt darauf aufmerksam machen, daß die Interpellation gar nicht die in der Petition aufgeworfene Frage berührt. Die Interpellation wurde eingereicht, bevor die Frage betreffend Auslegung des Wortes „Lehrmittel“ aufgeworfen wurde.

Präsident. Ich habe mir vorgestellt, daß wir die Interpellation nach den Bestimmungen des Reglements erledigen und im übrigen die Eingabe an die Regierung weisen, die uns dann in einer späteren Sitzung darüber Bericht erstatten würde.

Dürrenmatt. Nach der erhaltenen Auskunft bin ich mit diesem Vorgehen einverstanden.

Interpellation des Herrn Großerat Burkhardt betreffend Ausführung des Art. 17 des Schulgesetzes.

(Siehe diese Interpellation Seite 178 hievor.)

Burkhardt. Ich habe meine Interpellation am ersten Sitzungstage der Mätsession eingereicht; sie konnte aber nicht behandelt werden, obwohl ich mehrmals darauf gedrungen habe. Ich bin also nicht schuld daran, daß sie auf diese Session verschoben wurde und ich glaube, es sei auch das erste Mal, daß eine rechtzeitig eingereichte Interpellation verschoben worden ist. Ich glaube indessen, die Verschiebung habe der Sache nicht geschadet. Anfangs Juni wurde das bekannte Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Schulkommissionen und die Lehrer verschickt; daraufhin hat sich ein gehöriger Preßkrieg erhoben und ich habe dabei in der Presse Unterstützung gefunden.

Wenn ich heute in dieser Angelegenheit das Wort ergreife, so geschieht es deshalb, um Stellung zu nehmen gegen eine Praxis, die seit 25 Jahren ausgeübt wird: möglichste Fernhaltung der Volksschule und der Armen vom Staatsbudget. Die Ausführung des Schulgesetzes gibt uns auch in dieser Beziehung eine kleine Illustration. Man hat den armen Gemeinden versprochen, ihnen mindestens Fr. 100,000 als Extra-Unterstützung zu verabfolgen. Statt dessen sind nur circa Fr. 90,000 verausgabt worden. Dagegen hat man den Schulinspektoren, für die das Gesetz keine Besoldungserhöhung vorsieht, sofort nach Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes die Besoldung um Fr. 1000 erhöht. Ich bin nicht gegen diese Erhöhung gewesen, sondern war sogar damit einverstanden; denn wenn die Inspektoren gegenüber der Schule, den Gemeinden und den Lehrern ihre Pflicht thun, so verdienen sie ihre Besoldung. Aber das

bemüht mich, daß nachdem man in Art. 17 des Schulgesetzes den Kindern bedürftiger Eltern die Lehrmittel gratis versprochen hat, der Staat nachträglich einen Teil davon weginterpretieren und in Bezug auf einen andern Teil die Leute durch Abschreckungsmittel fernhalten will. Die Abschreckungsmittel bestehen insbesondere in einer Rubrik des Schulrohdes mit der Überschrift „bedürftig“. Hier sollen diejenigen Kinder, welche auf unentgeltliche Lehrmittel Anspruch haben, als bedürftig eingetragen und so sie und ihre Eltern an den Pranger gestellt werden. Ferner wird dem Jüngling in das Schulzeugnis, das er aufzubewahren und beim Eintritt in den Militärdienst vorweisen soll, sein Sündenregister in Bezug auf die Lehrmittel ebenfalls eingetragen, was wahrscheinlich viele Eltern davon abhalten wird, von dem Artikel des Schulgesetzes Gebrauch zu machen. Man geht noch weiter und behandelt auch die Schulgemeinden und die Schulbehörden auf eine Art und Weise, daß viele Mitglieder es wahrscheinlich vorziehen würden, die Sache aus eigener Tasche zu bezahlen oder die nötige Summe zusammenzubetteln.

Ich will Ihnen sagen, wie es in Köniz gegangen ist. Als das neue Schulgesetz eingeführt wurde, haben wir auf den Beginn der Winterschule einen Auszug derjenigen Kinder gemacht, welche auf die Lehrmittel Anspruch haben. Wir haben im ganzen 400 Kinder notiert und haben darauf eine Eingabe an den Schulinspektor gemacht und angefragt, wo man die Lehrmittel beziehen könne. Am 11. Dezember, nachdem die Schule bereits zwei Monate gedauert hatte, schrieb uns der Herr Schulinspektor folgendes:

„In Bezug auf Ihre Eingabe betreffend Lehrmittel für bedürftige Kinder habe ich Ihnen im Auftrage der Erziehungsdirektion folgende Mitteilung zu machen. Bis zur Eröffnung des Staatsverlages werden den Gemeinden die für Arme nötigen Lehrbücher durch die betreffende Verlagsbuchhandlung gegen Nachnahme der Hälfte des Preises zugeschickt. Im Frühling ist rechtzeitig dem Schulinspektor ein Verzeichnis der wirklich bedürftigen Schulkinder einzureichen.“

Das also war die Antwort! In derselben ist statt von Lehrmitteln von Lehrbüchern die Rede, und wie später aus dem Kreisschreiben der Erziehungsdirektion bekannt geworden ist und wie ich auch einem mündlichen Bericht des Schulinspektors entnommen habe, gedenkt die Erziehungsdirektion nur die Lehrbücher abzugeben, nicht auch die Lehrmittel. Ich glaube, man braucht in dieser Beziehung nur auf die erste Beratung des Schulgesetzes zu verweisen. Ich verweise die Herren auf die Verhandlungen vom 1. Juni 1891. Dort war ausdrücklich von Schreibheften, Papier, Schiefertafeln u. s. w. die Rede, und der Herr Erziehungsdirektor hat kein Wort gesagt, daß er damit nicht einverstanden sei. Ferner ist im französischen Text des Gesetzes — und da das Französische die MutterSprache des Herrn Gobat ist, so ist nicht anzunehmen, daß man es mit einem Fehler der Übersetzung zu thun habe — ausdrücklich von Schulmaterialien die Rede. Wenn aber noch irgend ein Zweifel bestehen sollte, so ist derselbe durch die Erziehungsdirektion selber gehoben, die direkt sagt, sie habe auch geglaubt, man verstehe unter dem Ausdruck Lehrmittel nicht nur die Lehrbücher. Ich habe hier das neue Zeugnisbüchlein und darin sind als Lehrmittel aufgezählt: Kinderbibel, Lesebuch, Rechnungsbuch, Gesangbuch, Schreibhefte, Federn, Bleistifte,

(20. August 1895.)

Papier. Einzig die Schiefertafel ist hier nicht aufgeführt, und ich begreife dies; denn schon seit vielen Jahren haben unsere Oberpädagogen dahin gearbeitet, daß die Schiefertafel wegdefretiert werde. Ich will auf die Nützlichkeit dieser Maßregel nicht eintreten, denn ich bin zu wenig Fachmann. Aber ich möchte doch darauf hinweisen, daß wenn die Schiefertafel wegdefretiert wird, die Eltern für Schreibhefte bedeutend mehr Geld auslegen müssen.

Im weiteren heißt es in dem Schreiben des Herrn Schulinspektors, daß nur die „wirklich bedürftigen“ Kinder berücksichtigt werden sollen. Das ist ein sehr dehnbarer Begriff, und ich habe den Herrn Schulinspktor gefragt, was dies heißen solle. Er hat mir darauf geantwortet, diese Bemerkung röhre daher, weil Köniz eine Liste mit 400 bedürftigen Kindern aufgestellt habe; man solle doch ausrechnen, wie hoch das käme, wenn im gleichen Verhältnis für den ganzen Kanton die Lehrmittel geliefert werden müßten. Nun haben wir in Köniz 1300 Schulkinder. Die 400 bedürftigen Kinder machen also nicht ganz den dritten Teil aus. Als der Inspektor bei uns in der Schule war, hat es mir so den Eindruck gemacht, als ob die Herren Inspektoren die 1000 Franken, welche sie mehr erhalten, sofort aus den armen Kindern herausschinden müßten, und diesen Eindruck hatte ich um so mehr, weil der Inspektor gleichzeitig andeutete, man dürfe der Schulkommission nicht trauen. Bei uns ist die Liste der bedürftigen Kinder wie folgt entstanden. Seit dem Bestande des Arbeitschulgesetzes haben die Gemeinden die Pflicht, armen Kindern den Arbeitsstoff unentgeltlich zu liefern. Man hat nun die Lehrerschaft beauftragt, ungefähr nach dem nämlichen System, wie dies geschehe für den Arbeitsstoff, in Bezug auf die Verabfolgung von Lehrmitteln einen Auszug zu machen. Die Schulkommissionen haben diese Verzeichnisse geprüft; hierauf ist die Centralshulkommission zusammengetreten und der Gemeinderat hat den verlangten Kredit bewilligt, hat aber dabei die Bemerkung gemacht, die Zahl der bedürftigen Kinder im Schulbezirk Wabern scheine ihm etwas hoch zu sein. In diesem Bezirk betrug nämlich die Zahl der bedürftigen Kinder bedeutend mehr als die Hälfte. Wenn man aber die Verhältnisse in Wabern kennt, so begreift man dies sofort. Wabern grenzt an die Stadt Bern an, und die Folge ist, daß dort viel städtische Arbeitervölkerung wohnt. Ich füge bei, daß der Beitrag an Wabern für Arbeitsstoff im Jahre 1893/94 Fr. 140 und im Jahre 1894/95 Fr. 171 betrug, während der Beitrag des Staates an die Lehrmittel höchstens Fr. 80 ausgemacht hätte. In Gemeinden, wo nur ausschließlich Landbevölkerung wohnt, ist die Zahl der bedürftigen Kinder natürlich eine geringere. Daß übrigens der Gemeinderat von Köniz nicht leichtfertig Geld ausgiebt, das hat uns vor einigen Jahren Herr Gerichtspräsident Schenk gesagt, indem er den Gemeinderat als inhuman bezeichnete, weil er Arbeiter, die ihre Familien der Gemeinde aufgesalzen haben, zu einem Beitrag anhalten wollte.

Auf das Schreiben des Schulinspektors hin haben wir beschlossen, es solle jeder Schulbezirk für sich eine Liste aufstellen. Für Köniz haben wir Ende März eine solche Liste aufgestellt und bei jedem Namen beigefügt, welches Schulbuch wir nötig haben. Wir haben diese Liste eingeschickt, haben aber erst am 2. Mai eine Antwort erhalten und zwar mußte ich mir dieselbe persönlich beim Herrn Erziehungsdirektor holen. Der Herr Erziehungsdirektor erklärte, die Lehrbücher werden uns in den nächsten Tagen zugeschickt werden, er habe vorher

noch eine Konferenz mit den Schulinspektoren. Statt der Lehrbücher haben wir aber einen Brief erhalten, worin es heißt: „Die Lehrmittel für Kinder bedürftiger Familien sind vorläufig von den Gemeinden unentgeltlich zu liefern. Über die Art und Weise, wie der Staat sich daran beteiligt, wird nächstens ein Circular das Nötige bezeichnen.“ Das also waren die Lehrbücher, die wir erhalten haben! Später ist dann das bekannte Kreisschreiben gekommen, nach welchem die Schulkommissionen jeweilen mit den Herren Schulinspektoren darüber zu markten hätten, was sie beziehen können. Ich glaube, das will man nicht. Am 1. Juni 1891 hat Herr Dürrenmatt bei Behandlung der Frage im Großen Rat einen Antrag gestellt, der die Bezeichnung der bedürftigen Kinder den Lehrern und den Schulkommissionen überträgt. Dieser Antrag ist von Herrn Gobat acceptiert und von Ihnen zum Beschuß erhoben worden. Die Lehrer und Schulkommissionen sind also selbstständig und brauchen sich vom Inspektor nicht drücken oder kyonieren zu lassen.

Ich möchte den Herrn Erziehungsdirektor anfragen, weshalb im Rodel das Wort „bedürftig“ eingesetzt worden ist. Ich glaube, diese Rubrik sollte sofort gestrichen werden. Der Schulrodel liegt am Schuleramen auf, und jedermann kann davon Einsicht nehmen. Wir haben aber viele Familienväter, die sich eine Ehre daraus machen, ihre Kinder gut zu erziehen, die es vielleicht aber gerade am nötigsten haben, daß man ihnen die Lehrmittel gratis giebt. Diese Leute haben aber gleichwohl noch Ehrgefühl, und dieses soll man nicht in dieser Weise unterdrücken, wie es hier geschieht.

Weiter möchte ich fragen, weshalb auf der letzten Seite des Schulzeugnisses vom ersten Schuljahr an bis zum Schulaustritt eingetragen werden soll, was für Lehrmittel von Gemeinde und Staat das Kind erhalten hat. Das hat keinen andern Zweck, als den betreffenden Jüngling, der nichts dafür kann, daß er nicht einen Millionär zum Vater hat, zu demütigen. Die Schulkommission von Köniz hat denn auch der Lehrerschaft Weisung gegeben, die Rubrik „bedürftig“ im Rodel nicht auszufüllen und ebensowenig die letzte Seite des Schulzeugnisses. Um gleichwohl Ordnung zu halten, führt jeder Lehrer ein Verzeichnis über die an die Kinder abgegebenen Lehrmittel. Dieses Verzeichnis kann man dem Schulinspktor zur Verfügung stellen; aber weiter soll man nicht gehen.

Im weiteren möchte ich auch gegen die Plackerei auftreten, die man gegen die Schulkommissionen in Szene gesetzt hat. Wir haben in Köniz mit der Beschaffung der Lehrmittel so viel zu thun gehabt, daß man sie besser aus der eigenen Tasche bezahlen würde; man hätte dann wenigstens keinen Ärger damit. Die Einführung des neuen Schulgesetzes hat viel Mühe verursacht, und ich glaube, im allgemeinen haben sich die Gemeinden sehr gut gestellt; man soll uns deshalb auch mit diesen Nörgeleien vom Leib bleiben. Es kann ja vorkommen, daß vielleicht ein Kind die Lehrmittel gratis erhält, dessen Vater sie ganz gut bezahlen könnte; aber ich glaube, es sei viel besser, wenn ein Kind oder meinetwegen zehn Kinder, welche es nicht nötig hätten, die Lehrmittel gratis erhalten, als daß ein einziges Kind, das sie nötig hätte, sie nicht erhält. Von den Steuerbehörden wird ein Vater mit großer Familie immer etwas weniger hoch eingeschätzt; weshalb sollte man dann hier, wo es sich um die Hebung der Schule handelt, so engherzig sein?

Was die großen Kosten betrifft, von denen der Herr

Schulinspektor gesprochen hat, so habe ich darüber auch nachgedacht und gefunden, daß wenn der ganze Kanton sich ungefähr im gleichen Verhältnis, wie die Gemeinde Köniz, an der Ausführung des Art. 17 beteiligen würde, die bezügliche Ausgabe, wenn das gesamte Schulmaterial geliefert würde, sich für den Staat auf nicht mehr als Fr. 30,000 belaufen würde. Was sind aber Fr. 30,000 gegenüber den 3 Millionen, welche die Gemeinden für die Volksschule bezahlen und gegenüber dem, was der Staat mit seiner Million ausrichtet! Das ist ja eine Kleinigkeit, und übrigens kann ich auch nicht begreifen, weshalb man dem bedürftigen Schulkind das Fränklein, das der Staat bezahlen sollte, wegmarkten will, während ein bernischer Student die Staatskasse Jahr für Jahr Fr. 2000 kostet. Das sind ungleiche Verhältnisse, und diese sollte man nicht noch vermehren.

Weshalb ist der Satz aufgestellt worden, der Staat habe den Gemeinden für bedürftige Kinder die Lehrmittel zum halben Preise zu liefern? Es ist geschehen, damit beim Schulanfang sofort jedes Kind die nötigen Lehrmittel hat und nicht erst zwei, drei Monate später. Die Schule wird auf diese Weise sehr gefördert, und das hat auch der Gemeinderat von Köniz begriffen, obwohl Köniz keine reiche Gemeinde ist. Unsere Steuerlast ist doppelt so groß, als diejenige von Bern; aber trotzdem hat der Gemeinderat alles bewilligt, was für die Schule gefordert worden ist. Es giebt aber noch einen andern Grund, weshalb man den Staat bei der Lieferung der Lehrmittel beteiligte. Wir wissen alle, wie sehr durch unser bisheriges Lehrmittelwesen die Eltern in Kosten gebracht worden sind. Man hat nun gesagt, wenn der Staat die Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten zu liefern habe, so werde er auch dafür sorgen, daß man nicht alle 14 Tage ein neues Buch kaufen müsse, und er werde ferner dafür sorgen, daß man die Schulmaterialien besser und billiger erhalten kann.

Die Bestimmung wurde dann aber hauptsächlich aufgestellt im Interesse der Entlastung armer Familien. Ein Bäuerlein mit einem kleinen Heimwelelein oder ein Arbeiter mit 3 bis 4 Franken Lohn hat 5, 6 Kinder in die Schule zu schicken. Da ist es doch gewiß keine Humanitätsduselie, wenn man diesen Kindern die Lehrmittel gratis verabfolgt. In dieser Beziehung könnten wir von den Waadtländern sehr viel lernen. Am besten wäre die vollständige Unentgeltlichkeit, und wenn die Regierung den guten Willen zeigt und in Bezug auf die Ausführung des Art. 17 richtig vorgeht und die Gemeinden nicht so stark belästigt, so wird die Unentgeltlichkeit im ganzen Kanton in einigen Jahren allgemein werden. Das ist meine Ansicht.

Zum Schlusse habe ich noch eine Bemerkung zu machen zu einer Berner Korrespondenz in den „Basler Nachrichten“. In dieser Korrespondenz wurden die bernischen Gemeinden so dargestellt, als ob sie mit Hülfe des Art. 17 des Schulgesetzes einen rechten Beutegzug auf die Staatskasse inscenerieren möchten. Dieser Artikel war nicht am Platze, und wenn unsere Beamten die Gemeinden in andern Kantonen diskreditieren und an den Pranger stellen, während diese Beamten selber die Sünder waren, so ist das nicht richtig. Die Schulkommissionen und die Gemeindebehörden haften für das, was sie leisten, und die Regierung und Bezirksbehörden können einschreiten, wenn etwas nicht recht ist; sie haben dazu nicht nur das Recht, sondern die Pflicht. Anders ist es dagegen bei

den Regierungsbeamten. Da giebt es keine Verantwortlichkeit, und deshalb sollten sie etwas weniger über die Dorfmagnaten herfahren, sondern denjenigen etwas mehr helfen, welche auf dem Lande draußen sind. Ich weiß ganz gut, wo der Fehler liegt. Wir „ungebildeten Leute“ auf dem Lande können nicht so gut Komplimente machen, wie es einem Pfarrherrn oder einem andern hochgestellten Herrn beliebt; unser Rücken ist zu eilig und kann sich nicht mehr krümmen; denn wir haben zu hart arbeiten müssen.

Ich hoffe, die Regierung werde den Art. 17 des Schulgesetzes, so wie er lautet und bei der Beratung gemeint war, zur Ausführung bringen und sie werde die Eltern und die Kinder, welche von demselben Gebrauch machen müssen, nicht durch zwecklose Vorschriften an den Pranger stellen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist keine leichte Sache, auf die soeben entwickelte Interpellation zu antworten, da dieselbe sich mit allen möglichen Sachen befaßt hat, die gar nicht höher gehören, und ich kann mich des Gedankens nicht entschlagen, daß Herr Burkhardt viel weniger die Regierung über ihre Ansicht betreffend den Art. 17 des Schulgesetzes hat anfragen wollen, als daß er vielmehr bezeichnete, hier ein vermeintliches Sündenregister der Erziehungsdirektion abzulesen, was mich übrigens ganz kalt läßt. Ich bin daran gewöhnt, daß Herr Burkhardt alles schlecht findet, was die bernische Erziehungsdirektion thut; vorläufig aber habe ich die Überzeugung, daß das Urteil des Herrn Burkhardt nicht dasjenige des Bernervolkes ist. Die Interpellation des Herrn Burkhardt ist vom 27. Mai 1895 datiert und lautet wie folgt: „Wann gedenkt die Regierung Art. 17 des Schulgesetzes zur Ausführung zu bringen?“ Dieser Art. 17 des Schulgesetzes sagt, die Gemeinden haben den bedürftigen Kindern die Lehrmittel unentgeltlich zu liefern, und der Staat werde dieselben den Gemeinden zu diesem Zwecke zur Hälfte der Selbstkosten abgeben. Herr Burkhardt möchte nun wissen, wann der Regierungsrat diesen Artikel auszuführen gedenke. Hierauf habe ich Herrn Burkhardt einfach zu sagen, daß an dem Tage, an dem er seine Interpellation stellte, der Art. 17 bereits ausgeführt war und zwar in allen Gemeinden des Kantons mit Ausnahme von Köniz, welche Gemeinde selber schuld war, daß man ihr die Bücher nicht verabfolgen konnte, wie ich sofort nachweisen werde.

Sie dürfen nicht vergessen, daß die Erziehungsdirektion bereits auf den Herbst 1894 und das Frühjahr 1895 ein neues Schulgesetz zur Ausführung zu bringen hatte, was natürlich eine große Arbeit und eine ganze Menge von Untersuchungen verursachte. Es mußte den Schulinspektoren und Schulkommissionen Weisung über dies und jenes, das neue Gesetz betreffend, erteilt werden. Die Zeit, welche der Erziehungsdirektion gegeben war, um alles zu besorgen, war offenbar eine sehr kurze; dann um ein solches Gesetz richtig auszuführen, braucht man mehr als sechs Monate. Ich will deshalb auch gerne zugeben, daß verschiedene Sachen etwas spät gekommen sind. Die Erziehungsdirektion mußte zuerst die verschiedenen Reglemente und Dekrete vorbereiten, welche der Große Rat noch vor Ablauf des Jahres erlassen mußte, so namentlich das Dekret über die Schulinspektoren, das Dekret über die Fortbildungsschule u. s. w. — kurz, ver-

schiedenes mußte sofort gethan werden und preßierte mehr, wenigstens in formeller Beziehung, als anderes. Die unentgeltliche Lieferung von Lehrmitteln an die Gemeinden konnte erst gegen Ende des Wintersemesters an die Hand genommen werden, weil die Erziehungsdirektion vorher eine ausführliche Untersuchung in den verschiedenen Gemeinden vornehmen mußte und weil die Erziehungsdirektion, welche keine Maßnahme trifft, ohne vorher eine Kommission oder ein Kollegium angefragt zu haben — obwohl man dies im Publikum nicht glaubt — die Ansicht der Schulinspektoren über die Art und Weise hören wollte, wie die Lieferung der Lehrmittel an die Gemeinden zu geschehen habe. Ein weiterer Umstand, der die Sache erschwerte, war der, daß der Staatsverlag, der mit der Lieferung der Lehrmittel innig verbunden ist, aus Mangel an Lokalitäten noch nicht eingerichtet werden konnte. Ich habe bereits im Herbst den Regierungsrat erucht, mich in die Möglichkeit zu setzen, den Staatsverlag sofort einzuführen. Als ich aber dem Regierungsrat erklärte, daß ich große Magazine und geräumige Bureaux für die Verwaltung dieses neuen Zweiges nötig habe, hieß es, es könne einzig in der alten Kavalleriekaserne Platz gemacht werden in den von der Gewerbehalle gemieteten Räumlichkeiten, die aber nach dem Vertrag erst auf 1. Januar 1896 gekündet werden können. Alle diese Umstände haben die Erziehungsdirektion verhindert, in Bezug auf die Abgabe von Lehrmitteln an die Gemeinden für bedürftige Kinder schon zu Anfang des Jahres ihre Maßregeln zu treffen. Trotz allen diesen Schwierigkeiten konnte die Erziehungsdirektion schon im April und dann durch ein Circular anfangs Mai den Gemeinden mitteilen, wie die Lieferung der Lehrmittel für bedürftige Kinder vorläufig, nämlich bis zur Einführung des Staatsverlages, geordnet sei. Ich habe den Gemeinden mitgeteilt, daß sie von sich aus die Bücher zu liefern haben und daß dann gegen Ende des Jahres ein Verzeichnis derjenigen Kinder, welche Bücher und Lehrmittel erhalten haben, an die Erziehungsdirektion einzufenden sei, worauf dieselbe die Kosten zurückvergüten werde. Ich glaube nicht, daß die Ausführung des Art. 17 in anderer Weise hätte stattfinden können. Sobald der Staatsverlag eingeführt sein wird, wird die Versendung der Bücher an die Gemeinden direkt erfolgen. Hoffentlich werden wir im stande sein, dies schon zu Anfang des Schuljahres 1896/97 zu thun, jedenfalls aber im Herbst 1896.

Wie gesagt, der Art. 17 des Schulgesetzes, um dessen Ausführung Herr Burkhardt so sehr bekümmert ist, ist schon längst ausgeführt. Allerdings hat sich in der Gemeinde Köniz — ich hätte bald gesagt im Kanton Köniz, da diese Gemeinde uns so viel zu schaffen giebt wie der ganze übrige Kanton — die Sache etwas verspätet und zwar durch die Schuld des Herrn Burkhardt selbst. Herr Burkhardt schrieb bereits im November 1894 namens der Centralschulkommission an die Erziehungsdirektion und teilte ihr mit, die Gemeinde befasse sich mit der Frage der Lieferung der Lehrmittel an die bedürftigen Kinder. Die Gemeinde Köniz ist bekanntlich eine sehr weitläufige und umfaßt nicht weniger als neun Schulkreise. Sie hat nun verlangt, daß die Erziehungsdirektion ohne weiteres für 400 Schüler, also für den dritten Teil der gesamten Schülerzahl, die Lehrmittel, und zwar nur die Bücher, liefern. Wie es üblich ist, schickte ich das Schreiben des Herrn Burkhardt an den Schulinspektor zur Vernehmlassung. Unterm 10. Dezember wurde Herrn

Burkhardt geantwortet, es genüge nicht, daß eine Gemeinde der Erziehungsdirektion in Bausch und Bogen mittheile, wie viele bedürftige Kinder sie habe, sondern es müsse ein Verzeichnis dieser Kinder verlangt werden. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß man es mit der Zuwendung der vom Gesetz zugesicherten Vorteile an die armen Kinder in sehr vielen Gemeinden nicht so genau nimmt und daß sehr oft nicht arme Kinder Gegenstände erhalten, sondern Kinder aus ganz wohlhabenden Familien, während arme Kinder nicht das bekommen, was man für sie bestimmt hat. Es ist gewiß im Interesse der Ordnung, daß die Staatsbehörden, welche mit der Zeit in die Lage kommen werden, Hunderttausende von Franken für Lehrmittel auszugeben, sich überzeugen, an wen und ob dieselben abgegeben werden. Es wurde also der Schulkommission von Köniz geschrieben, sie möchte uns ein Verzeichnis ihrer bedürftigen Kinder einschicken. Herr Burkhardt hat Ihnen nun soeben gesagt, es sei dies Ende März geschehen. Das ist durchaus unrichtig. Das Verzeichnis vom Schulbezirk Oberscherli ist vom 25. Mai 1895 datiert, ein anderes vom 28. Mai; zwei weitere sind nicht datiert, aber nach meiner Kontrolle sind sie ebenfalls erst im Mai eingelangt. Eines der Verzeichnisse röhrt allerdings vom 14. April her und ein anderes vom 23. April. Allein es ist klar, daß man dem Gesuch nicht entsprechen konnte, bevor alle Verzeichnisse aus der Gemeinde Köniz beieinander waren. Wenn also Köniz in Bezug auf die Lieferung der Lehrbücher etwas spät an die Reihe gekommen ist, so liegt die Schuld daran, daß die Schulkommissionen die Erziehungsdirektion nicht rechtzeitig über ihre Bedürfnisse orientiert haben. Seither ist die Sache in Ordnung gebracht worden, und insoweit hat die Interpellation keinen Zweck und keinen Gegenstand mehr.

Ich könnte mich auf diese Bemerkungen beschränken, denn ich habe damit die Interpellation beantwortet. Da aber Herr Burkhardt nebenbei noch verschiedenes anderes gesagt hat, was allerdings nicht zur Sache gehört, aber doch gesagt worden ist, so muß ich doch verschiedenes richtig stellen, was in den Ausführungen des Herrn Burkhardt absolut unrichtig und falsch ist.

Herr Burkhardt hat die Erziehungsdirektion angeklagt, sie mache Nörgeleien und plage die Schulkommissionen. Es ist das erste Mal, daß ich diesen Vorwurf höre, und ich glaube, daß Herr Burkhardt weit mehr als ich den Ruf hat, Nörgeleien zu machen. Ich wenigstens weiß mich frei von solchen, und wenn ich im Falle war, mehrere Circulars an die Gemeinden zu richten, so liegt der Grund einfach darin, daß ein neues Schulgesetz sich nicht von selbst einführt, sondern eingeführt werden muß. Die allerwenigsten Mitglieder der Schulkommissionen kennen das Gesetz; es ist noch sehr unbekannt und hat zu verschiedenen streitigen Auslegungen Anlaß gegeben. Wenn nun, von Seite der Gemeinden die Erziehungsdirektion über ihre Ansicht angefragt wird, so muß dieselbe natürlich die Gemeinden auf dem Wege des Circulars auf dem Laufenden erhalten.

Man hat dem Regierungsrat ferner vorgeworfen, während das Gesetz vorschreibe, daß mindestens Fr. 100,000 an bedürftige Gemeinden ausgerichtet werden sollen, seien in Wirklichkeit nur etwas zu Fr. 90,000 verabfolgt worden. Die genaue Ziffer ist Fr. 98,500, also Fr. 1500 weniger als Fr. 100,000. Der Regierungsrat war der Meinung, und zwar nach meiner Ansicht ganz richtig,

es schade nichts, wenn eine kleine Reserve von Fr. 1500 übrig bleibe, damit allfällige Ungerechtigkeiten, welche bei solchen Verteilungen unvermeidlich sind, ausgeglichen werden können. In der That hat sich seither herausgestellt, daß zwei oder drei Gemeinden unrichtig beurteilt worden waren, weil die Erziehungsdirektion unrichtige Statistiken erhalten hatte. Infolgedessen wurde von der Reserve von Fr. 1500 eine ziemlich große Summe neu verteilt. Jedenfalls liegt es nicht in der Absicht des Regierungsrates, diese Fr. 100,000 zu reduzieren, sondern er hat im Sinne, wirklich die ganze Summe zu verteilen.

Ferner wurde dagegen polemisiert, daß im Schulrodel eine durch den Lehrer auszufüllende Rubrik „bedürftig“ enthalten ist. Es wurde gesagt, es sei keine Schande, bedürftig zu sein, und eine solche Bezeichnung gehöre nicht in den Schulrodel. Allerdings ist das Bedürftigsein keine Schande, und es ist deshalb auch keine Schande, wenn die betreffenden Kinder der Ordnung wegen im Rodel bezeichnet werden, weil man ihnen die Bücher unentgeltlich liefern muß. Der Rodel ist ja nicht ein öffentliches Dokument, und ebenso ist es keine Schande, wenn im Schulzeugnis gesagt ist, welche Gegenstände das betreffende Kind von der Gemeinde erhalten hat. Im Militärdienstbüchlein befindet sich auch eine Rubrik, wo gesagt ist, was der Soldat vom Staate erhalten hat; es ist aber noch niemandem eingefallen, die Streichung dieser Rubrik zu verlangen. Wenn man die Rubrik streicht, dann giebt es eben keine Kontrolle mehr. Herr Burkhardt scheint zu vergessen, daß im Staate eine Kontrolle nötig ist und daß diese Kontrolle eine richtige und genaue sein muß, namentlich wenn es sich darum handelt, zu kontrollieren, ob Gelder des Staates und der Gemeinden, welche eine genau fixierte Bestimmung haben, wirklich bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

Herr Burkhardt ist ferner eingetreten auf die Streitfrage, die in einer mir ganz unverständlichen Weise kolossal viel Lärm gemacht hat, wenn man nach den Zeitungen urteilt; allein bekanntlich ist der Lärm in den Zeitungen nicht immer auch der Lärm im Volke. Ich will mich heute über diese Frage, ob das Wort „Lehrmittel“ in dem Sinne auszulegen sei, daß darunter nur gedruckte Lehrmittel verstanden werden, oder ob auch Federn, Papier u. s. w. dazu gehören, nicht aussprechen; denn sie ist nicht Gegenstand der Interpellation, und ich habe den Regierungsrat nicht angefragt, was ich in dieser Beziehung antworten solle. Die Frage wird später wieder auftauchen, und ich werde keine große Mühe haben, zu zeigen, daß der Standpunkt des Regierungsrates und der Erziehungsdirektion richtig ist, es dem Großen Rate überlassend, ob er eine weitergehende Auslegung annehmen will. Aber ich muß in dieser Beziehung doch zwei Sachen berichtigten. Herr Burkhardt hat gesagt, wenn man den Ausdruck „Lehrmittel“ im weitesten Sinne anslege, so mache dies für den Kanton Bern einen Unterschied von ungefähr Fr. 30,000 aus. Es ist nicht das erste Mal, daß Herr Burkhardt unrichtige Zahlen serviert. Ich kann Ihnen nur sagen, daß im Kanton Genf mit einer fünf mal kleineren Bevölkerung einzigt für Tinte, Federn, Papier sc. jährlich Fr. 25,000 ausgegeben werden, und in der Stadt Bern, welche die Schulmaterialien auch gratis liefert, beträgt die bezügliche Ausgabe ebenfalls Fr. 25,000. Wenn wir im ganzen Kanton die völlige Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, inbegriffen Hefte, Tinte u. s. w., einführen,

so wird dies für den Staat eine Summe von Fr. 200,000 ausmachen gegenüber den Fr. 30,000, von welchen Ihnen Herr Burkhardt gesprochen hat! Meine Berechnung beruht, wie gesagt, auf Thatsachen und bereits gemachten Erfahrungen.

Wenn Herr Burkhardt sagte, es sei in einem Basler Blatt ein Artikel erschienen, und es sei eine Schande, daß bernische Beamte solche Artikel schreiben, so denke ich, diese Anspielung werde mir gegolten haben. Ich muß ihm aber bemerken, daß er durchaus fehlgeschossen hat. Ich habe den betreffenden Artikel nicht geschrieben. Es mag überhaupt zu Handen des Herrn Burkhardt und anderer Mitglieder, welche glauben, ich sei ein sehr fleißiger Zeitungsschreiber, gefragt sein: Ich schreibe nicht in Zeitungen, außer wenn ich angegriffen werde.

Ich beantworte also die Interpellation des Herrn Burkhardt nochmals dahin: Der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion haben den Art. 17 des Schulgesetzes bereits zu Beginn des laufenden Sommersemesters zur Ausführung gebracht. Eine frühere Ausführung war nicht möglich, und zudem war anzunehmen, daß sämtliche Kinder, welche auf den 1. Oktober 1894 die Schule besuchten, mit allen nötigen Lehrmitteln versehen seien. Lebriens sind vor dem Frühjahr 1895 keine Gesuche um Lieferung von Lehrmitteln für bedürftige Kinder eingegangen, so daß anzunehmen ist, es habe ein Bedürfnis nach Ausführung des Art. 17 des Schulgesetzes überhaupt erst auf den Beginn des laufenden Sommersemesters bestanden.

Präsident. Eine Diskussion findet nach den Bestimmungen des Reglements nicht statt; dagegen will ich Herrn Burkhardt anfragen, ob er die im Art. 55 des Reglements vorgesehene Erklärung noch abzugeben wünscht.

Burkhardt. Ich bin mit der Antwort des Herrn Erziehungsdirektors Gobat nach verschiedenen Richtungen hin nicht einverstanden und werde eine Motion stellen.

Schluß der Sitzung um 12^{1/4} Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

(21. August 1895.)

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 21. August 1895,
vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlér.

Der Namensaufruf verzeigt 155 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 55, wovon mit Entschuldigung: die Herren Baumann, Bigler, Borter, Bourquin, Choulat, Heller, Friedli, Grieb, Hari (Adelboden), Hauser, Hegi, Heller-Bürgi, Hofer (Hasli), Hostettler, Hubacher, Immer, Mérat, Mosimann (Rüscheegg), Schärer, Seiler, Tschanen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebersold, v. Allmen, Bärtschi, Béguelin, Beutler, Bläser, Boß, Choquard, Comment, Coullery, Cuenin, Etter (Mai-krich), Fahrny, Gerber (Bern), Hadorn, Hennemann, Henzelin, Hirzchi, Imhof, Itten, Kloßner, Krenger, Küster, Leuenberger, Mägli, Michel (Interlaken), Naine, Pétet, Rosselot, Ruchti, Schüpbach, Stauffer, Streit, Tschiemer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Zur Verlesung gelangt folgender

Antrag.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Art. 17 des Schulgesetzes zur Ausführung zu bringen, das heißt, sämtliches Schulmaterial für Kinder dürftiger Eltern den Gemeinden zur Hälfte der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen und zwar ohne erschwerende Vorschriften für die betreffenden Eltern oder deren Kinder.

J. Burlhardt, Grossrat.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Ferner ist eingelangt eine Petition der obrigkeitslichen Wegmeister des Seelandes und eines Teiles des Jura, den V. Ingenieurkreis bildend. Dieselbe wird verlesen und hat folgenden Wortlaut:

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Eine am 18. August 1895 im Café „Helvetia“ in Biel stattgefundene, von 51 obrigkeitslichen Wegmeistern des V. Ingenieurbezirkes besuchte Versammlung hat die hienach stehende Vorstellung an den hohen Grossen Rat des Kantons Bern beschlossen, welche bezweckt die finanzielle Besserstellung der genannten Staatsangestellten. Zu ihrer Begründung erlaubt sich der unterfertigte, von der genannten Versammlung hiezu bezeichnete Ausschuss, Ihnen das Nachstehende zur gütigen Würdigung zu unterbreiten.

Im Artikel 2, litt. b der Instruktion für die Wegmeister des Kantons Bern vom 3. April 1883 ist betont, daß die Arbeiten der obrigkeitslichen Wegmeister fortwährend und andauernd seien; wer mit Gebrechen behaftet ist, ist von der Wahl zu diesem Dienste von vornehmerein ausgeschlossen, da dieser einen gesunden und kräftigen Mann verlangt. Der Wegmeister hat sämtliche für den Unterhalt der Straße notwendigen Arbeiten persönlich zu verrichten, er kann sie, Krankheitsfälle ausgenommen, nicht durch einen Stellvertreter besorgen lassen; er hat dafür zu sorgen, daß die ihm zur Unterhaltung anvertraute Straßenstrecke zu jeder Tages- und Jahreszeit in einem befriedigenden Zustande sei, Regen, Schnee oder andere ungestüme Witterung dürfen ihm kein Vorwand sein für die Abwesenheit auf der Straße, gegenteils hat er in solchen Fällen seinen Eifer und seine Thätigkeit zu verdoppeln, um Beschädigungen der Straße zu verhüten und dadurch zu beweisen, daß dieselbe auf der ganzen Ausdehnung seines Bezirkes mit aller Sicherheit befahren werden kann.

Wir sehen hieraus, daß der Posten eines obrigkeitslichen Wegmeisters im Kanton Bern ein sehr verantwortungsvoller ist, daß es hiezu Männer bedarf, die sich ihrer bescheidenen, aber höchst wichtigen Stellung voll bewußt sind und das Handgelübde, das sie bei ihrer Ernennung für getreue Pflichterfüllung an Eidesstatt ablegen, gewissenhaft erfüllen müssen, ansonst nach Umständen sofortige Entlassung erfolgen kann. Die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten der Wegmeister ist denn auch für den Staat von ganz bedeutendem Interesse, indem durch Unterlassung geeigneter Vorkehren oder rechtzeitiger Anzeige von gefahrdrohenden Zuständen ihm empfindlicher Schaden erwachsen könnte. Ohne unbescheiden zu sein oder sich hervorzuheben zu wollen, dürfen die petitionierenden Wegmeister sich wohl die Behauptung erlauben, daß sich ihre Straßen in einem Zustande befinden, der ein befriedigender genannt werden darf. Wenn hin und wieder Klagen auftauchen mögen, so sind wohl zum großen Teil gegebene Verhältnisse deren Ursache.

Der Unterhalt der Staatsstraßen im Kanton Bern wird nach zwei Systemen besorgt: nach dem Regiesystem und im Auktord; beim erstenen besorgen die Wegmeister nebst der gewöhnlichen Straßenarbeit auch das Rüsten und Verlegen des Kieses, während das Führen desselben auf die betreffenden Straßenstrecken durch vom Staat besonders angestellte und bezahlte Leute geschieht. Die Wegmeister dieser Kategorie beziehen für ihre Arbeiten eine jährliche Besoldung, wie sie in klassenweiser Abstufung

in der mehr erwähnten Wegmeisterinstruktion vom Jahre 1883 festgesetzt ist. Beim Altkordsystem hat der Uebernehmer nebst der gewöhnlichen Straßenarbeit und dem Kiesrücken und Verlegen auch die Kiesführungen zu besorgen, und sie sind hiefür bezahlt gemäß den Verträgen, die für eine bestimmte Zeitdauer zwischen der Tit. Baudirektion und ihnen abgeschlossen sind. Diese Verträge müssen respektiert werden, und die gegenwärtige Vorstellung wird daher für einstweilen hauptsächlich die Besserstellung der Regiewegmeister bezeichnen. Wenn möglicherweise seiner Zeit die Tit. Baudirektion vom Altkordsystem ab- und wieder ganz zum Regiesystem zurückkehren würde, so würden die jetzigen Altkordwegmeister einer angestrebten besseren Belohnung auch teilhaftig und würde umgekehrt früher oder später das Altkordsystem für alle Bezirke eingeführt, so müßten die Wegmeister den Verträgen eben nachleben, wie sie dieselben eingegangen sind.

Die Regiewegmeister sind in sechs Klassen eingeteilt:

I.	Klasse	mit 6	Arbeitstagen	per Woche;
II.	"	5	"	"
III.	"	4	"	"
IV.	"	3	"	"
V.	"	2	"	"
VI.	"	1	"	"

und die Besoldungen per Jahr sind folgende:

a) In den Aemtern Aarberg, Büren, Erlach und Nidau:

I.	Klasse	.	.	.	Fr. 720
II.	"	.	.	.	600
III.	"	.	.	.	480
IV.	"	.	.	.	360

In die V. und VI. Klasse fallen im hiesigen Bezirk keine Regiewegmeister.

- b) Im Amte Biel sind sämtliche Wegmeister der I. Klasse zugeteilt, in der sie per Jahr Fr. 740 beziehen.
 c) Im Amte Courtelary ist die Besoldung für die I. Klasse Fr. 780, für die II. Klasse Fr. 640 und endlich
 d) beziehen der einzige Wegmeister I. Klasse im Amt Neuenstadt gleich denjenigen im Amt Biel Fr. 740 und diejenigen der II. Klasse Fr. 620.

Folgende kleine Tabelle möge uns zur Veranschaulichung erlaubt sein:

I. Kl.	mit Fr. 720 Löhnnung p. Jahr, 312 Arbeitstage — Fr. 2.30 p. Tag
" "	740
" "	780
II. "	600
" "	620
" "	640
III. "	408
" "	360
IV. "	156
	= " 2.37 "
	= " 2.50 "
	= " 2.30 "
	= " 2.38 "
	= " 2.46 "
	= " 2.30 "
	= " 2.31 "

Wir sehen aus dieser Zusammenstellung, daß die tägliche Löhnnung eines bernischen Wegmeisters sich bewegt zwischen Fr. 2.30 bis Fr. 2.50 und müssen uns immer von neuem wundern, daß wir um diesen, alle Grenzen der Bescheidenheit in sich schließenden Lohn, die besten Jahre unseres Lebens geopfert haben. Wenn man uns fragt, warum wir denn diese so gering bezahlte Stellung einer andern, freiern, besser bezahlten vorgezogen, so wissen wir keine andere Antwort zu geben, als die, daß dieser Verdienst doch wenigstens ein beständiger und sicherer, während einer anderen Beschäftigung von vielen Verumständigungen, Mangel an entsprechender Arbeit, schlechtem Geschäftsgang, Launen der Arbeitgeber, Ver-

lusten u. s. w. bedingtere, unsicherere sei. Diese Ansicht wird wohl jeden von uns mehr oder weniger geleitet haben, seine Stelle zu behalten, da sie ihn und die Seinen wenigstens vor Mangel schützt.

Um schlimmsten sind nun jedenfalls die Wegmeister der ersten und teilweise auch der zweiten Klasse bestellt, indem sie ihre volle verfügbare Kraft und Zeit für den Straßendienst verwenden müssen; die Wegmeister der andern Klassen haben immerhin noch Gelegenheit, während der freien Tage anderwärts Arbeit und Verdienst zu finden.

Eine Löhnnung von Fr. 2.30 bis Fr. 2.50 per Tag für anstrengende oder wenigstens ununterbrochene Arbeit und beständige Anwesenheit auf der Straße während der vorgeschriebenen Zeit ist unter keinen Umständen eine genügende, sie reicht kaum hin, den armen Wegmeister, der seine Gesundheit dem Dienste des Staates opfert, vor gänzlichem Mangel zu schützen. Von einer Fürsorge für Tage von Krankheit, für Alter und Erwerbsunfähigkeit kann natürlich keine Rede sein.

Es wird hier gerne anerkannt, daß die Tit. Baudirektion in Würdigung der Verhältnisse und in anerkennenswerter Weise kranken Wegmeistern durch Bewilligung von Hülfsarbeiten und beim Absterben durch Bewilligung der Besoldung an die Hinterlassenen für das laufende Quartal teilweise entgegenkommt und die Not zu mildern sucht; aber die Baudirektion kann sich nur innerhalb ihrer Kompetenzen bewegen und eine grundsätzliche finanzielle Besserstellung der Wegmeister kann nur durch den Grossen Rat geschehen.

Hochgeehrter Herr Präsident! Hochgeehrte Herren Grossräte! Wir haben Erhebungen angestellt über die materielle Lage von 37 von uns Regiewegmeistern und haben gefunden:

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.
Anzahl Wegmeister	22	13	1	1
Anzahl Angehörige, für welche				
diese zu sorgen haben	74	37	1	7
Bermögen besitzen	5	5	1	1
Nebenbeschäftigung haben	7	9	1	1

Hieraus entnehmen wir, daß 22 Wegmeister der I. Klasse zusammen für 74 Angehörige zu sorgen haben, oder jeder Wegmeister im Durchschnitt für 3,35 Personen, und wir sehen, daß unter diesen 22 Wegmeistern nur 5 sind, die etwas Bermögen besitzen. Dieses Bermögen ist zwar minim, es wird für jeden auf circa Fr. 2000 geschätzt und gewiß ist es nicht die Besoldung, die dasselbe ermöglicht hat. Die Nebenbeschäftigung der sieben Wegmeister der I. und der neun Wegmeister der II. Klasse bezieht sich auf kleinen landwirtschaftlichen Betrieb zum Unterhalt der Familie.

Hochgeachtete Herren! Wir glauben in dem Angebrachten genügend dargethan zu haben, um zu beweisen, daß die materielle Lage der Petenten eine geradezu unhalzbare geworden ist, die dringend einer Verbesserung bedarf. Es darf wohl behauptet werden, daß, wenn jemals ein Verlangen um bessere finanzielle Stellung begründet war, es das gegenwärtige Gesuch ist. In der gleichen drückenden Lage, wie diejenige der Petenten, befinden sich wohl auch die Wegmeister der übrigen Kantons-teile; jemand muß die Initiative ergreifen, um einer dem Staate treu dienenden Klasse von Arbeitern zu einer menschenwürdigen Existenz zu verhelfen. Die Mehrausgaben, die dem Fiskus aus einer besseren Besoldung seiner

Wegmeister erwachsen werden, sind keine unnützen; es werden sich dieselben noch mehr als bisher in Zukunft alle Mühe geben, ihren Pflichten nachzukommen, die bessere Löhnnung wird ihnen ein Ansporn sein, ihre volle Thätigkeit, ihren größten Eifer für die gute Instandhaltung der Staatsstraßen zu entwickeln und die Erfolge werden nicht ausbleiben, der Staat wird diesen Mehrausgaben doppelt einkommen.

Die Wegmeister des V. Bezirkes des Kantons Bern unterbreiten Ihnen deshalb zutrauensvoll das ehrerbietige Gesuch:

Es möchte die Besoldung der Regierungsräte des Kantons Bern, den wirklichen Verhältnissen und den an sie gestellten Anforderungen entsprechend, erhöht werden.

Mit aller Hochachtung

Biel, den 19. August 1895.
Namens der Versammlung der Wegmeister
des V. Ingenieurbeamtes

der V. Sängerkantorei
der Präfident
Joseph Salchli, Wegmeister in Brügg,
der Sekretär
Gottl. Hofmann, Wegmeister in Suk

Die Petition wird an die Regierung gewiesen zum Bericht und Antrag.

Tagesordnung:

Strafnachlaßsuche.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

Prä sident. In Bezug auf die ersten zwölf Geschäfte herrscht zwischen den Anträgen der Regierung und der Petitschriftenkommission Übereinstimmung; dagegen besteht beim dreizehnten Geschäft eine Differenz. Ich will anfragen, ob in Bezug auf die zwölf ersten Geschäfte das Wort verlangt wird?

Sen. Ich möchte Ihnen beantragen, im Falle Nr. 7 die Strafe ganz zu erlassen. Eine arme Falzerin hat eine Nähmaschine auf Abschlagszahlung gekauft. Infolge von Krankheit und Not kann sie dieselbe nicht ganz bezahlen; sie verkauft sie und giebt vom Erlös noch Fr. 5 dem Verkäufer, während sie den Rest für Arzneikosten u. s. w. verbraucht. Da die begangene Handlung eine ungefährliche war, müßte das Gesetz die Falzerin verurteilen; wir aber können in einem solchen Falle Milde walten lassen. Diese Abschlagszahlungsgeschäfte sind überhaupt keine richtigen Geschäfte, wie sie sein sollten. Sogar im deutschen Parlament hat man sich mit denselben beschäftigt und vom Ministertisch aus wurde erklärt, es müsse dagegen eingeschritten werden; was seither gegangen ist, weiß ich nicht. Ich glaube, wir sollten dem vorliegenden Begnadigungsgefüche entsprechen. Die Falzerin hat sich seither verheiratet, und der Große Rat würde ihr durch die Begnadigung ein schönes Hochzeitsgeschenk machen (Heiterkeit). Schenkt man ihr nur die Hälfte, so lastet

das Odium auf der Frau, sie sei 14 Tage in der Gefangenschaft gewesen. Der Arzt empfiehlt ebenfalls ihre Begnadigung mit Rücksicht auf ihre Gesundheit. Ich glaube nicht, daß uns jemand den Vorwurf machen wird, wir verfahren nicht nach Recht, wenn wir hier vollständige Gnade walten lassen.

A b s t i m m u n q.

1. Für vollständige Begnadigung im Falle Nr. 7 nach Antrag Senn. 110 Stimmen.

Dagegen : : : : : : : : 22

2. Die übrigen Fälle, mit Ausnahme von Nr. 13, werden im Sinne der Zustimmung zu den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

Präsident. In Bezug auf den Fall Nr. 13 erteile ich das Wort zunächst Herrn Erziehungsdirektor Gobat.

Dr. Cobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es besteht eine Differenz in Bezug auf einen Straffall, der mehr oder weniger die Erziehungsdirektion angeht. Es handelt sich um mehrere Bürger von Corban, die durch den Polizeirichter von Münster wegen Schulversäumnis der Kinder zu verschiedenen Bußen verurteilt worden sind im Betrage von im ganzen Fr. 22, und die sich nun an den Großen Rat wenden, um vollständig begnadigt zu werden. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches, während die Bittschriftenkommission denselben entsprechen will. Die Gründe, welche die Bittschriftenkommission zu ihrem Antrag veranlassen, sind folgende:

Sie wissen, daß nach dem neuen Schulgesetz die Gemeinden die Freiheit haben, die achtjährige Schulzeit einzuführen, und in vielen Orten des Jura wurden die Gemeinden einberufen, um in dieser Beziehung Beschuß zu fassen. Die Gemeinde Corban hat nun beschlossen, die achtjährige Schulzeit einzuführen, und es fragte sich nun, ob die Schüler, welche sich im Herbst des vorigen Jahres bereits im neunten Schuljahre befanden, sofort aus der Schule austreten dürfen oder nicht. Es wurde die Ansicht ausgesprochen, daß nur in denjenigen Gemeinden, welche in Bezug auf die Stundenzahl dem Gesetz entsprechen, die Schüler des neunten Schuljahres schon vorher entlassen werden könnten. Es besteht nämlich im neuen Schulgesetz eine Bestimmung, welche sagt, daß die achtjährige Schulzeit so eingerichtet werden müsse, daß im ganzen so und so viele Stunden gehalten werden müssen. Nun befanden sich sehr viele Gemeinden, welche die achtjährige Schulzeit einzuführen beschlossen haben, nicht in der Lage, die Schüler sofort zu entlassen, da sie noch nicht die nötige Stundenzahl aufwiesen. Die Eltern derjenigen Schüler, die austraten, wurden daher dem Polizeirichter angezeigt, und im Bezirk Münster verfällte derselbe fehlbare Eltern aus der Gemeinde Corban zu einer Buße, weil sie ihre Kinder, die $8\frac{1}{2}$ Jahre Schulzeit aufwiesen, sofort aus der Schule genommen hatten, während andere Eltern sie noch in der Schule beließen. Die betreffenden Eltern sagen, sie hätten im guten Glauben gehandelt und es sei nicht ihre Schuld, daß der Polizeirichter das Gesetz anders ausgelegt habe, als sie es verstehen. Diese Ausflucht ist aber unzutreffend, denn die betreffenden Eltern wußten ganz gut, wie die Behörden das Gesetz auslegen, und aus den im Amts-

blatt erlassenen Publikationen geht deutlich hervor, daß die Entlassung der Schüler nur gestattet ist, wenn sie die nötige Gesamtstundenzahl aufweisen. Diese Ausrede fällt also dahin.

Im übrigen muß ich bemerken, daß Corban zu denjenigen Gemeinden des Jura gehört, in welcher die geringste Schulzeit eingehalten wird und in welcher dementsprechend auch das Resultat des Unterrichtes ein sehr geringes ist. Im Sommer wird gewöhnlich nicht einmal das Minimum der vorgeschriebenen 12 Schulwochen eingehalten. Und nicht nur das! Auch der Schulbesuch fällt dort weit unter das übliche Maß. Es kommt sehr oft vor, daß in gewissen Monaten die Frequenz auf 67 % heruntergeht, während in den meisten Schulen des Kantons Bern die Frequenz sich zwischen 90 und 100 % bewegt. Ueberhaupt ist die Bevölkerung von Corban schulfreudlich und thut alles mögliche, damit der Unterricht kein günstiger sei.

Unter solchen Umständen hält der Regierungsrat nicht dafür, daß hier ein Akt der Gnade am Platze sei, sondern wir halten im Gegenteil dafür, daß gegenüber der Schulfreudlichkeit dieser Gemeinde und dem Sichgehenlassen der Eltern strenge eingeschritten werden soll. Wenn Sie begnadigen, so kommen wahrscheinlich noch viele gleiche Fälle vor, und der Große Rat würde damit einen Präcedenzfall schaffen, der für die Folge unangenehm wäre. Der Regierungsrat beantragt daher, dieses Begnadigungsgesuch abzuweisen.

M. le rapporteur, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Gründe, welche die Bittschriftenkommission veranlassen, einen abweichenden Antrag zu stellen, sind folgende: Wie schon der Herr Erziehungsdirektor sagte, hat die Gemeinde Corban die achtjährige Schulzeit eingeführt, gestützt auf die Bestimmungen des neuen Schulgesetzes. Wir haben nun angenommen, es sei absolut nicht böser Wille gewesen, weshalb die betreffenden Eltern ihre Kinder aus der Schule weggenommen haben, sondern dieselben seien im Glauben gewesen, dazu das gesetzliche Recht zu besitzen. Es ist vollkommen richtig, daß bei achtjähriger Schulzeit mehr Schulstunden und -Wochen eingehalten werden müssen, und es ist möglich, daß die betreffenden Eltern dies wußten. Allein wir fanden, man hätte in das Gesetz eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen sollen, und die Leute haben daher nicht aus Widersehlichkeit, sondern im guten Glauben gehandelt. Aus diesen Gründen hat die Bittschriftenkommission beschlossen, Ihnen zu beantragen, Sie möchten die Betreffenden begnadigen.

M. Folletête. Je prends la liberté d'attirer tout spécialement votre attention sur la proposition de la commission des pétitions, tendant à faire droit au recours en grâce présenté par plusieurs citoyens de Corban et appuyé par la commission d'école. De l'exposé des faits, il semble résulter ceci d'une manière formelle, c'est que les délinquants, c'est-à-dire les personnes de Corban condamnées pour infraction à la loi scolaire, l'ont violée sans mauvaise intention, de bonne foi: elles se sont persuadées que la loi leur permettait de retirer leurs enfants de l'école, la commune choisissant l'alternative prévue par la loi, la scolarité de 8 au lieu de 9 ans.

M. le rapporteur de la commission des pétitions

vient de vous dire que la commission a été unanime pour reconnaître que dans cette matière il pouvait y avoir lieu de professer une autre opinion que celle exposée par M. le Directeur de l'instruction publique. Du moins, la loi, on peut bien le dire, n'a pas été rédigée avec assez de clarté pour qu'on puisse affirmer avec certitude que les personnes visées dans le cas qui nous occupe, ont commis sciemment un délit en retirant leurs enfants de l'école. Il en est de cette matière comme de toute autre matière pénale: le doute profite et doit profiter au condamné, — ici aux parents, tant qu'on n'aura pas prouvé que c'est de propos délibéré que l'acte incriminé a été accompli. Et ici je crois devoir protester contre une assertion que j'ai entendue de la bouche de M. le Directeur Gobat, à ma grande stupéfaction, et qui ne tendrait à rien moins qu'à présenter Corban comme une commune où règne un esprit d'hostilité contre l'école. Je ne connais pas cette commune, mais je connais suffisamment l'esprit qui anime notre pays pour attester que dans aucune commune jurassienne, cela ne saurait être le cas. Je ne sais quels rapports prêts à me contredire sont parvenus à la Direction de l'éducation, mais je désire qu'ils soient rendus publics afin que les gens de Corban soient à même d'infiler un démenti à de si étranges propos.

Je n'en dirai pas davantage. Les recourants ont été de bonne foi, on ne saurait imputer à tort leur infraction. Ce n'est pas par des mesures draconiennes qu'on parviendra à inculquer aux populations l'amour de l'instruction, à populariser les institutions scolaires, c'est plutôt à des sentiments de modération, de rectitude qu'il faut faire appel. Et dans l'état d'incertitude où nous laisse la loi, c'est le moment où jamais d'accorder la grâce sollicitée. J'espère que le Grand Conseil sera de mon avis.

Abstimmung.

Für Begnadigung nach Antrag der Bittschriftenkommission	86 Stimmen.
Dagegen	52 "

Wahl des Generalprokätorats.

Doppelvorschlag des Obergerichts: 1) Herr Carl Zgraggen, bisheriger Generalprokätor, 2) Herr Emil Bangert, Bezirksprokätor in Nidau.

Bon 107 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Zgraggen 56 Stimmen.
" Bangert 49 "

Gewählt ist somit Herr Carl Zgraggen, bisheriger Generalprokätor.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission.

Von 116 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Großerat Scherz	64 Stimmen.
" " Wyss	50 "

Gewählt ist somit Herr Großerat Scherz in Bern.

Gesetz über Förderung und Verbesserung der Pferde- und Biehzucht.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen zum Tagblatt des
Großen Rates von 1895.)

Eintretensfrage.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Bevor ich das Eintreten auf dieses Gesetz empfehle, halte ich es für meine Pflicht, kurz auseinanderzusetzen, weshalb wir dem Grossen Rate, beziehungsweise dem Volke ein neues Gesetz vorlegen müssen. Bekanntlich ist das erste Gesetz über Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht im Jahre 1872 entworfen und vom Volk angenommen worden. Dieses Gesetz setzte zur Verteilung für die Pferde- und Rindviehzucht eine Summe von Fr. 40,000 aus. Als dann im Jahre 1880 das Gesetz über Vereinfachung des Staatshaushaltes in Kraft getreten ist, hat der § 7 dieses Gesetzes untersagt, daß für die Prämierung von Pferden und Rindvieh das Geld aus der Staatskasse genommen werde; dafür wurde bestimmt, es sollen zu dem genannten Zwecke jährlich Fr. 30,000 aus der Biehenschädigungskasse genommen werden. Nun hat sich aber nach kurzer Zeit gezeigt, daß diese Summe nicht genügt, und man hat sich infolgedessen auf einen ungesetzlichen Boden begeben und immer grössere Summen aus der Biehenschädigungskasse entnommen; man ging auf Fr. 40,000, dann auf Fr. 50,000, dann auf Fr. 60,000 und im diesjährigen Voranschlag sogar auf Fr. 70,000. Mit Recht hat schon vor einigen Jahren die Staatswirtschaftskommission dieses Vorgehen gerügt und verlangt, es möchte eine Revision des Gesetzes über die Biehenschädigungskasse vorgenommen werden und zwar in dem Sinne, daß die Mittel der Biehenschädigungskasse ihrem Zwecke nicht entfremdet werden. Es ist diese Unregung sehr zu begrüßen gewesen; denn es stehen der Biehenschädigungskasse andere Aufgaben bevor, namentlich für die nächste Zeit, so daß man sie nicht länger schwächen darf. Ich mache auf eine Motion aufmerksam, welche letztes Jahr von Herrn Großerat Hofmann gestellt wurde — dieselbe wurde dann allerdings zurückgezogen, soll aber gleichwohl ihre Berücksichtigung finden — es möchte bei Biehverlusten, namentlich infolge von Impfrauschbrand, eine grössere Entschädigung aus-

gerichtet werden; ich mache ferner darauf aufmerksam, daß in nächster Zeit die Frage der Viehversicherung an uns herantreten wird, für die ebenfalls die Biehenschädigungskasse in Anspruch genommen werden muß; ferner wird namentlich auch die Frage der Tuberkulinimpfung ernsthaft zu prüfen sein, indem leider die Tuberkulose auch beim Tiergeschlecht Fortschritte macht und bekämpft werden muß.

Durch das Gesetz über die Biehenschädigungskasse vom Dezember 1894 ist der Art. 7 des Gesetzes über die Vereinfachung des Staatshaushaltes aufgehoben worden, und infolgedessen tritt das Gesetz von 1872 wieder in Kraft, wenn es nicht durch ein anderes ersetzt wird. Nun ist das Gesetz von 1872 deswegen nicht brauchbar, weil darin die Summe für Prämien auf Fr. 40,000 fixiert ist, während der Bund uns, gestützt auf das neue Bundesgesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft, einzigt für Rindviehprämien einen Betrag von Fr. 85,000 zur Verfügung stellt, jedoch unter der Bedingung, daß der Kanton gleichviel leiste. Würden wir dem Volke kein neues Gesetz vorlegen, so hätten wir für nächstes Jahr für die Prämierung von Pferden und Rindvieh nur die Summe von Fr. 40,000 zur Verfügung und infolgedessen würde der Bund auch nur Fr. 40,000 geben. Wir würden also zur Verteilung an die bernische Landwirtschaft für Pferde und Rindvieh im ganzen über eine Summe von Fr. 80,000 verfügen, während, wenn wir unser Gesetz dem Bundesgesetz anpassen, uns einzigt für das Rindvieh eine Summe von Fr. 170,000 zur Verfügung stehen wird. Es liegt daher im Interesse der bernischen Landwirtschaft, wenn man dem vorliegenden neuen Gesetze die nötige Beachtung schenkt.

Das vorliegende neue Gesetz ist nicht meine Arbeit. Ich bin nicht gewohnt, mich mit fremden Gedanken zu schmücken, und deshalb will ich mitteilen, wie der Entwurf entstanden ist. Es ist mir gelungen, Herrn Nationalrat Rebmann, der während 15 Jahren Präsident der Pferde- und Rindviehkommission gewesen ist, zu gewinnen, einen Entwurf auszuarbeiten. Dieser Entwurf ist der Pferde-, der Rindvieh- und der Kleinviehzuchtkommission unterbreitet worden, und in einer Plenarsitzung hat man sich dann auf den Ihnen gedruckt vorliegenden Entwurf geeinigt. Die grossrätsliche Kommission hat denselben ebenfalls durchberaten und im großen ganzen daran nicht viel zu ändern gehabt.

Abgesehen von der höhern Prämiensumme hat das neue Gesetz auch noch einige sonstige Verbesserungen aufzuweisen, die in der Detailberatung berührt werden können. So ist namentlich einem schon wiederholt geäußerten Wunsch Rechnung getragen worden, es möchte auch die Kuh des armen Mannes, die Ziege, berücksichtigt werden, das heißt, es möchte auch das Produkt des kleinen Landwirtes, wenn es einer Hebung würdig sei, prämiert werden. Diesem Begehrten ist in dem Entwurfe, wie gesagt, Rechnung getragen, was ich deshalb betone, weil kürzlich in einer hiesigen Zeitung ein Korrespondent aus dem Seeland für gut gefunden hat, zu schreiben, das Gesetz sei nur für die Grossen berechnet und nicht auch für die Kleinen. Das ist nicht richtig. Hätte der Korrespondent den Entwurf durchgelesen, so würde er gesehen haben, daß man den kleinen Landwirt, den armern Mann, auch berücksichtigen will.

Diese meine Bemerkungen in Bezug auf die Eintretensfrage. Wir sind zur Vorlage dieses Gesetzes ge-

zwungen, wenn unsere Landwirtschaft nicht in Bezug auf die Prämien eine empfindliche Einbuße erleiden soll. Dies ist auch der Grund, weshalb die erste Beratung schon in dieser Session stattfinden muß; denn wir sind gezwungen, das Gesetz Ende dieses oder spätestens anfangs des nächsten Jahres dem Volke vorzulegen, wenn wir uns für 1896 in Bezug auf die Prämierungen nicht wieder auf einen ungesehlichen Boden begeben wollen. Ich empfehle Ihnen deshalb namens des Regierungsrates, auf das vorliegende Gesetz einzutreten.

Freiburg h a u s, Berichterstatter der Kommission. Nach den Ausführungen des Herrn v. Wattenwyl kann ich mich kurz fassen. Der Zweck dieses Entwurfes geht einmal dahin, die Landwirtschaft zu heben und zu fördern, was mit Rücksicht auf die mißliche Lage, in welcher sich dieselbe befindet, gewiß zu begründen ist. Der Staat hat aber meiner Ansicht nach nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, alles dasjenige zu thun in agrargesetzgeberischer Beziehung, was geeignet ist, die Landwirtschaft zu heben und der sich stets vermehrenden Bodenverschuldung entgegenzuarbeiten. Herr Regierungsrat Marti hat bei Beratung des Gesetzes über die Verbesserung der Feldereinteilung sehr richtig bemerkt, von der Wohlfahrt der Landwirtschaft hänge nicht nur die Wohlfahrt des Staates ab, sondern auch die politische Macht unseres Kantons.

Es würde zu weit führen, den Ursachen der landwirtschaftlichen Krisis nachzuforschen und sie zu erörtern. Immerhin möchte ich mir erlauben, dieselben hier mit einigen Worten zu streifen. Vor allem aus muß zugegeben werden, daß die Güterpreise im Verhältnis zum Ertragswert sehr hohe sind, was bei Anlaß der Revision der Grundsteuerabschätzungen, die letztes Jahr stattfand, zur Evidenz eruiert werden konnte. Unsere Landwirte bezahlen viel zu viel für ihren Besitz und im allgemeinen verfügen sie über zu wenig eigenes Kapital; sie verfügen oft nicht einmal über die nötigen ökonomischen Reserven, ja oft nicht einmal über das nötige Betriebskapital, das zu einem gedeihlichen Fortgang der Wirtschaft absolut nötig ist. Es sind dies Faktoren, die in sehr schädigender Weise auf die Landwirtschaft wirken und die unter anderem einen Grund der landwirtschaftlichen Krisis bilden, die wir seit dem Beginn der 80er Jahre mehr oder weniger zu verzeichnen haben. Ist ein Landwirt außerdem nicht mit den nötigen Eigenschaften — Tüchtigkeit, Intelligenz, Rührigkeit, Energie, Arbeitslust, haushälterischem Sinn &c. — ausgerüstet, so ist leicht zu begreifen, daß wenn einer Unglück hat, wenn Mißjahre eintreten, der Betreffende in Schulden gerät, aus denen er sich nicht mehr herauswinden kann und so rasch dem Ruin entgegengeht.

Die Ursachen der landwirtschaftlichen Krisis liegen zum Teil aber auch noch in andern Verhältnissen und zwar in Verhältnissen, die abzuändern weder in der Macht von Vereinen, noch des Kantons oder der Eidgenossenschaft liegt. In dieser Beziehung ist z. B. der Getreidepreis zu erwähnen. Während in den 50er und sogar noch in den 70er Jahren der Getreidebau mit Erfolg betrieben werden konnte, sind gegenwärtig die Getreidepreise so tief gesunken, daß man bei uns den Getreidebau als absolut unrentabel bezeichnen muß. Das Ausland hat in Bezug auf die Güterpreise und die Bearbeitung des Bodens viel günstigere Verhältnisse und

kann deshalb das Getreide billig auf unsern Markt werfen, so daß wir nicht mit ihm konkurrieren können. Dagegen haben seit den 70er Jahren bei uns die Produkte der Milchindustrie zu verhältnismäßig hohen Preisen Absatz gefunden. Die Folge davon war die, daß sich viele Landwirte mit aller Macht auf die Milchindustrie verlegten. Dies hatte die weitere Folge, daß die Milchproduktion bedeutend zunahm und die Käsfereien wie Pilze aus dem Boden hervorwuchsen, und zwar nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz und selbst im Auslande. Dies hatte schon zum Beginn der 80er Jahre einen Rückgang der Preise für die Milchprodukte zur Folge, während anderseits das Steigen der Milchpreise in den 70er Jahren eine Erhöhung der Arbeitslöhne und der Güterpreise zur Folge gehabt hatte. Als dann die Milchpreise sanken, haben die Arbeitslöhne damit nicht Schritt gehalten, sondern sie sind auf der früheren Höhe geblieben, und ebenso sind die Güterpreise nicht entsprechend gesunken. Aus diesen Gründen ist es leicht begreiflich, daß die Landwirtschaft im Kampf ums Dasein einen ziemlich schwierigen Stand hat.

Es ist nun eine erfreuliche Thatsache, daß sich die Behörden mit dem Los der Landwirtschaft eingehend beschäftigen und in agrargesetzgeberischer Beziehung alles thun, was geeignet ist, die Landwirtschaft zu heben und zu fördern. Es kann in dieser Beziehung mit Vergnügen festgestellt werden, daß der Bund mit gutem Beispiel vorangegangen ist. Im Jahre 1893 hat er ein Gesetz über Hebung und Förderung der Landwirtschaft erlassen, das berufen ist, auf unsere Landwirtschaft einen sehr günstigen Einfluß auszuüben; dasselbe sieht zur Verbesserung des Bodens und zur Ergreifung von Maßnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen, verhältnismäßig hohe Beiträge vor, es sieht Beiträge vor für die Hebung des landwirtschaftlichen Bildungswesens, sowie für Hebung und Förderung der Tierzucht. Es ist nun jedenfalls ganz am Platze, daß der Kanton Bern sein von 1872 datierendes Gesetz über die Hebung der Pferde- und Viehzucht dem neuen Bundesgesetze anpaßt. Da dazu noch der Umstand hinzukommt, daß zum Zwecke der Prämierung des Rindviehs keine Beiträge mehr aus der Viehentschädigungskasse genommen werden dürfen, so ist es eine dringende Notwendigkeit, den neuen Gesetzesentwurf noch dies Jahr oder jedenfalls anfangs des nächsten Jahres zur Volksabstimmung zu bringen, damit er, was wir hoffen wollen, gesetzliche Kraft erhält.

Der Entwurf sieht zunächst vor die Hebung der Pferdezucht, die jedenfalls durchaus angezeigt ist. Dabei darf man sich nicht auf den Gedanken versteifen, man wolle Kavalleriepferde züchten. Die Produkte, welche man bis jetzt erzielen konnte, entsprechen den Anforderungen, welche die Kavallerie an die Pferde stellt, nicht. Wir müssen uns darauf beschränken, Pferde zu züchten, die leicht verkauflich sind und als Chaissen- und Zugpferde &c. Verwendung finden können.

Für die Hebung der Rindviehzucht ist ebenfalls ein verhältnismäßig hoher Posten vorgesehen, was sehr zu begrüßen ist. Das Oberland ist uns seit einiger Zeit mit gutem Beispiel vorangegangen und hat gute Geschäfte gemacht, indem rassenreines Simmenthalvieh zu guten Preisen Absatz gefunden hat nicht nur nach Deutschland, sondern in neuerer Zeit auch nach Österreich-Ungarn, nach Russland und selbst nach Amerika. Nach der Zählung von 1886 repräsentiert

das Rindvieh für den Kanton Bern eine Summe von 76 Millionen, und wenn man die gegenwärtigen Marktpreise in Berechnung zieht, eine Summe von 100 Millionen. Angesichts einer solchen Summe verlohnt es sich wohl der Mühe, der Rindviehzucht alle Aufmerksamkeit zu schenken, und es liegt im Interesse des Nationalwohlstandes, daß auch im Unterland der Rindviehzucht etwas mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird, als es bisher der Fall war und daß zu Gunsten der Viehzucht die Milchwirtschaft hie und da etwas eingeschränkt wird.

Das Bundesgesetz sieht auch die Prämierung von Kleinvieh vor, allerdings nur von männlichen Tieren. Wir glaubten, noch etwas weiter gehen und auch die Prämierung der Kuh des armen Mannes, der Ziege, in Aussicht nehmen zu sollen. Es ist das durchaus am Platz. Man soll dem armen Manne den Beweis geben, daß wir in den Räten nicht nur das Los der besser situierten Landwirte verbessern wollen, sondern daß wir auch für den kleinen Landwirt ein Herz haben. Es wird hie und da von einer gewissen Partei behauptet, die Vertreter der Landwirtschaft in den eidgenössischen und kantonalen Räten sorgen nur für die größeren Landwirte, für die kleineren dagegen haben sie kein Herz. Hier wird nun der Beweis geleistet, daß dies nicht richtig ist, und ich füge bei, daß wir in unserm Kanton eine freiwillige Institution haben, die geeignet ist, dem kleinen Landwirt zu helfen. Es ist dies das Institut der landwirtschaftlichen Genossenschaft, durch deren Vermittlung Futtermittel, Kraftmittel, Düngmittel, Sämereien &c. zu einem verhältnismäßig billigen Preise bezogen werden können, und zwar zu möglichst günstigen Zahlungsbedingungen, was namentlich dem kleinen Manne sehr gut zu statten kommt. Was die Schweinezucht betrifft, so ist zu bemerken, daß es möglich gemacht werden soll, nicht nur die Eber, sondern auch die Mutterschweine zu prämieren. Es ist das etwas Neues. Immerhin haben bereits zwei Kantone, Thurgau und Waadt, die Prämierung der Mutterschweine eingeführt, und zwar mit verhältnismäßig gutem Erfolg. Ich denke, der Kanton Bern, dieser große agricole Kanton, dürfe nicht zurückbleiben, wenn es sich darum handelt, einen Erwerbszweig der Landwirtschaft, der nicht zu unterschätzen ist, zu heben. Wenn man bedenkt, daß Jahr für Jahr für über 10 Millionen Schweine eingeführt werden, so lohnt es sich wohl, diesem Zweig der Landwirtschaft die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

Ich möchte Sie einladen, im Interesse der Landwirtschaft, der Hebung unseres Nationalwohlstandes, auf den vorliegenden Gesetzesentwurf einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

v. Wattenwyler, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird die Summe festgestellt, welche im Minimum alljährlich verwendet werden soll. Es entspricht diese von der Kommission beantragte Summe — im ursprünglichen Entwurf war nur von dem „erforderlichen Kredit“ die Rede — den Summen, die in den letzten Jahren ausgegeben worden sind.

Freiburghaus, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hielt dafür, es sei nötig, ein Minimum festzusetzen. Im Bundesgesetz über Förderung der Landwirtschaft ist ebenfalls ein Minimum festgesetzt, und wir haben dafür gehalten, es sei angezeigt, hier ein gleiches zu thun. Das Minimum ist verhältnismäßig niedrig angelegt; allein man sagte sich, wenn der Staat in finanzielle Verlegenheit kommen sollte, so sei es angenehm, wenn das Minimum nicht allzu hoch festgesetzt sei.

Bühlmann. Wir haben schon wiederholt gesehen, wie fatal es ist, wenn man im Gesetze bestimmte Summen nennt. Man ist dann daran gebunden, und es braucht den ganzen Apparat des Referendums, um solche Bestimmungen abzuändern. Hier wird freilich nach unten begrenzt, was weniger fatale Folgen haben kann, als wenn nach oben begrenzt wird. Indessen bin ich ein prinzipieller Gegner, daß man solche bestimmte Summen in ein Gesetz aufnimmt. Ich beantrage deshalb, dieses Minimum zu streichen.

A b s t i m m u n g .

Für den Entwurf	65 Stimmen.
Für den Antrag Bühlmann	29 "

§ 2.

v. Wattenwyler, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 2 ist neu das litt. c: „Der Kredit zur Hebung der Pferdezucht soll verwendet werden: c) zur Errichtung von Hengststationen (Depots) für die vom Bunde den Kantonen zur Verfügung gestellten Hengste.“ Sie wissen, daß bisher der Bund die Hengste an bestimmte Hengsthalter abgab, und daß auch der Kanton dabei einen Beitrag leistete. Nun sind aber in den letzten Jahren in Bezug auf die Ausstellung der Scheine große Unordnungen vorgekommen; im Jura wurde die Sache in letzter Zeit geradezu epidemisch, und es sind gegenwärtig im Auftrag des Bundes nicht weniger als vier Untersuchungen wegen Urkundenfälschung im Gang, weil die Geburtscheine abgeändert worden waren oder auch der entsprechende Sprungzettel auf ein anderes Füllen angepaßt worden war. Es hat sich das in den letzten Jahren herausgestellt, d. h. seit der Bund für Fohlen Prämien ausrichtet. Es müssen dabei die Scheine eingeschickt werden, um zu beweisen, daß die Fohlen von prämierten Hengsten abstammen. Dabei wurden die Scheine mit den Talonheften verglichen und da stellte es sich heraus, daß die Sache nicht klappte. An die Talonhefte hatten die Leute nicht gedacht, und so figurierte auf dem Talon z. B. ein braunes Füllen mit einem Fleck auf der Stirne, während es auf dem Schein zu einem Rapp geworden war. So hat eine absichtliche Irreführung der Behörden platzgegriffen, um die Prämien nicht zu verlieren. Man hat daher in Aussicht genommen und es versuchsweise bereits seit zwei Jahren ausgeführt, Hengststationen einzurichten. Beim gegenwärtigen Zustand besteht für den Hengsthalter auch ein gewisses Risiko, indem er bei Verlusten 10 % zu tragen hat. Der Bund erklärt sich nun bereit, die Hengste den

verschiedenen Depots abzugeben und die Kantone haben nur die Lokalitäten unentgeltlich zu liefern. Wir haben Versuche in Bellelay und Les Bois gewacht, und die Leute sind mit der neuen Einrichtung zufrieden. Es ist auch einleuchtend, daß wenn man auf einer Station mehrere Hengste zur Verfügung hat, man auch besser das richtige Material für die betreffende Stute auswählen kann. Ferner ist die Gefahr nicht vorhanden, daß Inzucht getrieben wird. Einzelne Hengsthalter haben schon sehr alte Hengste und sie können sich nicht entschließen, die Tiere zu veräußern, weil ihnen dieselben lieb geworden sind und sie dieselben auch zu landwirtschaftlichen Zwecken verwenden können. Infolgedessen kommt es sehr oft vor, daß Inzucht getrieben wird, was für die Pferdezucht von großem Nachteil ist. Hat man Hengststationen, die sich nach und nach im ganzen Kanton einrichten lassen — namentlich da wo Staatsanstalten bestehen — so ist die Möglichkeit gegeben, einen Hengst nach 4, 5 Jahren nach einem andern Landesteil zu verbringen, wo die Gefahr der Inzucht nicht vorhanden ist. Es wird so auch viel leichter sein, einen Hengst, der einen Fehler hat, abzutun, als wenn derselbe einem Privaten gehört. Die Kommission für Pferdezucht ist mit dem neuen System einverstanden und nächstes Jahr werden zwei neue Stationen in Bruntrut und Delsberg erstellt; der Jura ist ja derjenige Landesteil, wo in Bezug auf Pferdezucht am meisten gemacht werden kann, und wenn die bisher vorgekommenen Fälschungen der Belegescheine verschwinden werden, so wird eher eine Hebung der Pferdezucht konstatiert werden können; wenn die Verbesserung der Zucht mit Tinte und Radiermesser gemacht wird, so muß man sich nicht verwundern, wenn eine wirkliche Verbesserung nicht konstatiert werden kann.

Dies die Gründe, weshalb wir hier diese Neuerung aufgenommen haben. Dieselbe soll uns die Mittel geben, um successive staatliche Hengststationen mit Bundeshengsten errichten und die private Hengsthalterei allmählich unterdrücken zu können. Es melden sich in der letzten Zeit auch weniger Hengsthalter mehr, weil der Bund das Sprunggeld auf Fr. 6 herabsetzte, so daß die Rentabilität für den Hengsthalter keine so große mehr ist und sich nicht vergleichen läßt mit der Zeit, wo Fr. 10, 15 und 20 bezogen werden konnten.

Freiburghaus, Berichterstatter der Kommission.
Nach den Ausführungen des Herrn Regierungsrat v. Wattenwyl habe ich nur ganz wenig beizufügen. Die Prämierung der Buchthengste wird allmählich unser Budget belasten, indem der Bund den Kantonen, welche die erforderlichen Einrichtungen treffen, die nötigen Hengste zur Verfügung stellen wird. Es konnte bis jetzt im Jura konstatiert werden, daß die Buchthengste von dem zur Verfügung gestandenen weiblichen Zuchtmaterial so verschieden waren, daß das erzielte Produkt nicht gerade zum schönsten und besten gezählt werden konnte. Die Tendenz des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements geht nun dahin, den Kantonen ihren Bedürfnissen entsprechende Hengste zur Verfügung zu stellen. Das Beschälen soll unter Aufsicht eines Tierarztes erfolgen, der bestimmt: zu der und der Stute gehört der und der Hengst &c.

Der § 2 wird stillschweigend angenommen.

§ 3.

Angenommen.

§ 4.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 4 weist gegenüber dem bisherigen Gesetz nur eine Änderung auf, indem eine gerechtere Verteilung der Prämien stattfindet. Für die ältern Buchthengste ist die Prämie gleich geblieben. Liefert der Bund die Hengste, so ist klar, daß man sie nicht prämiert. In Bezug auf die Hengstfohlen, wo früher die Prämie nur Fr. 10—30 betrug, hat die Kommission gefunden, man sollte auf Fr. 30—180 gehen. Es ist keine Kleinigkeit, ein Hengstfohlen aufzuziehen; man kann sie nicht mit den Stutenfohlen zusammen fömmern, da sie in ihrer Jugendkraft alle möglichen Unarten haben. Wenn daher jemand ein gutes Hengstfohlen aufziehen will, um es später dem Bund zur Zucht zu verkaufen, so muß man ihm auch eine etwas höhere Prämie verabfolgen können, damit er nicht zu große Auslagen hat. Ebenso ist eine etwas höhere Prämierung der Zuchtmutter in Aussicht genommen. Es ist mit Recht bemerkt worden, daß für die Verbesserung der Zucht nicht nur das männliche, sondern auch das weibliche Material in Betracht komme. Früher ist in dieser Beziehung viel gesündigt worden, indem Stuten zur Zucht verwendet wurden, die sich dazu nicht eigneten, so daß dann auch die Produkte darnach ausgefallen sind. Will man aber die Landwirte aufmuntern, gute Zuchtmutter zu halten, so muß man für Primatieri auch höhere Prämien verabfolgen können, damit dieselben im Lande bleiben. So ist die Erlenbacherzucht sehr zurückgegangen, weil fremde Käufer die guten Zuchtmutter aufkauften, so daß nur das weniger gute Material hier geblieben ist. Wir haben deshalb für Zuchtmutter die Prämie auf Fr. 30—150 angesetzt, während das Maximum früher nur Fr. 80 betrug. Zu der kantonalen Prämie kommt dann noch die Bundesprämie hinzu, so daß der Besitzer dann keinen Grund hat, das betreffende Tier zu veräußern.

Behnder. Ich begrüße es sehr, daß man die Stuten mit einer schönen Prämie bedenken will. Allein es scheint mir, es sollte gesagt sein, welche Eigenschaften von einer Stute verlangt werden, damit sie prämiert wird. Fast bei allen Schauen zur Annahme von Kavalleriepferden werden nur wenige hiesige Pferde angenommen und oft würdigt man die vorgeführten einheimischen Pferde kaum eines Blickes.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Merkmale einer guten Zuchtmutter werden in der Vollziehungsverordnung aufgezählt werden; im Gesetz selbst kann man dies unmöglich thun. Jedenfalls müssen wir mit der Idee brechen, Kavalleriepferde zu züchten. Wir müssen ein cheval à deux mains haben, das in alles hinein, für Chaise und Lastwagen brauchbar ist; ein solches Pferd wird immer marktfähig sein. Wollten wir uns darauf

(21. August 1895.)

werfen, das feingliedrige, zum Reiten geeignete Pferd zu züchten, so würden wir viel zu große Auslagen haben, und wird das Pferd als Kavalleriepferd nicht acceptiert, so ist es nur schwer verkäuflich. Wir müssen ein Pferd züchten, das in alles hinein brauchbar ist, und dies will man dadurch fördern, daß man die geeigneten Zuchttüten prämiert; gleichzeitig will man damit denjenigen Landwirten, die bei einer Schau ihre Pferde dem Bunde nicht verkaufen konnten, etwas entgegenkommen und ihren Schaden ausgleichen.

Bühlmann. Die gleichen Gründe, welche mich bewogen haben, zu § 1 einen Antrag zu stellen, veranlassen mich auch hier zu einem Antrag. Ich glaube, es sei hier noch viel nötiger, von bestimmten Zahlen und Summen abzusehen, als in § 1. Die in § 4 festgesetzten Prämien sind bleibende und können ohne Revision des Gesetzes nicht abgeändert werden. Ich halte dies für ein durchaus unrichtiges System und die Motivierung des Herrn Vertreters des Regierungsrates beweist, wie sehr man sich in solchen Dingen irren kann. Wir haben gehört, daß die bisherigen Bestimmungen in Bezug auf die Höhe der Prämien sich nicht bewährt haben. Wer garantiert uns, daß die hier festgesetzten Summen nach 20, 30 Jahren noch die richtigen sein werden? Wir werden vielleicht die Erfahrung machen, daß die Prämie für Zuchttüten noch nicht genügt. Ich meinerseits habe die Überzeugung, daß dies der Fall sein wird, indem der Hauptgrund des Rückgangs der Pferdezucht darin liegt, daß es am weiblichen Zuchtmaterial fehlt. Die höheren Prämien werden nun vielleicht zur Folge haben, daß sich das weibliche Zuchtmaterial sehr verbessern wird und daß dann das Maximum der Prämie nicht mehr auftrifft. Ich glaube deshalb, es sei nicht am Platze, solche bestimmte Zahlen ins Gesetz aufzunehmen. Ich will die Beispiele nicht aufzählen, welche beweisen, wie fehlerhaft ein solches System ist. Ich verweise nur darauf, wie sehr wir bis jetzt in Verlegenheit kamen, weil für das Armenwesen bestimmte Summen vorgesehen sind. Ebenso wurden wir genötigt, über die im bisherigen Gesetz betreffend Unterstützung der Pferdez- und Viehzucht ausgesetzten Summen hinauszugehen. Ich erinnere ferner, daß wir in Bezug auf die Lehrerpensionen in die gleiche Verlegenheit gekommen sind. Wir sollten uns deshalb hüten, den gleichen Fehler wieder zu machen und solche bestimmte Summen, die nur für eine bestimmte Periode richtig sind, im Gesetz festzunageln und uns dadurch die Hände zu binden. Ich beantrage deshalb, sowohl hier in § 4, als später auch in § 14 und § 19 einfach zu sagen: "Die Prämien werden durch Dekret des Großen Rates festgesetzt." In diesem Falle ist der Große Rat kompetent, das Verhältnis, wenn nötig, zu ändern, ohne daß deswegen eine Revision des Gesetzes vorgenommen werden muß.

v. Wattewyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will erklären, weshalb wir die Zahlen fixierten. Im Bundesgesetz ist dies nämlich auch der Fall, nur mit dem Unterschiede, daß dasselbe eine einzige Summe nennt und also in Bezug auf die Prämie keine Latitude läßt. Ihre Kommission dagegen sagte sich, es sollte ein Maximum und ein Minimum aufgestellt sein, indem ja sehr oft der Fall eintreten kann, daß man ein Stück nicht mit einer hohen Prämie

auszeichnen kann und doch sollte man dem Besitzer zeigen, er solle auf dem betretenen Wege fortfahren, dann werde er schließlich doch zu etwas kommen. Wir haben deshalb ein Minimum und ein Maximum aufgestellt und die Zahlen so gewählt, daß wir mit dem Bundesgesetz übereinstimmen. Wenn der Große Rat vorzieht, alle diese Ziffern in einem Dekret festzustellen, so kann man dies natürlich auch thun, nur haben wir dann ein Dekret mehr.

Freiburg haus, Berichterstatter der Kommission. Ich finde, man solle nicht alles dem Dekrete überlassen, sondern wesentliche Bestimmungen ins Gesetz aufnehmen. Gerade der Umstand, daß man oft zu viel dem Dekret überläßt, hat im Volke Unwillen hervorgerufen, der sich oft in der negativen Stimmabgabe bekundete. Ich möchte deshalb der Beibehaltung der Ziffern des Entwurfs das Wort reden. Das Bundesgesetz steht allerdings fixe Prämien vor; ich finde aber, es sei vorzuziehen, eine Latitudo zu lassen.

Etter (Bezikofen). Ich kann Herrn Bühlmann nicht begreifen. Das gegenwärtige Gesetz ist ganz gleich abgefaßt und hat sich gut bewährt, bloß hätten die Prämien höher sein sollen. Ich glaube, die vorgeschlagenen Prämien können ganz gut acceptiert werden und eine Markterei werde deshalb im Großen Rate nicht entstehen. Wenn man von Fr. 30 bis auf 180 gehen kann, so hat man Latitude genug; die Kommission muß aber wissen, was sie geben kann und auch das Publikum soll wissen, wie viel es ungefähr zu erwarten hat. In 20, 30 Jahren kann man ja dann das Gesetz wieder abändern, wenn es nötig ist.

Bühlmann. Es fällt mir nicht ein, gegen die hier vorgesehenen Beträge zu polemizieren; aber ich möchte dieselben nicht auf dem Wege des Gesetzes festsetzen, damit man nicht wegen einer geringen Änderung, z. B. wenn man für Stuten das Minimum auf Fr. 50 erhöhen will, das ganze Gesetz revidieren muß. Ich habe vorhin noch einen Grund vergessen, der für meinen Antrag spricht. Wir wissen nicht, was für ein neues System der Prämierung der Bund vielleicht in 10 Jahren annehmen wird und dann wären wir genötigt, das Gesetz auf dem Wege der Revision mit dem Bundesgesetz wieder in Übereinstimmung zu bringen. Ich glaube, diese Zahlen seien so untergeordnete Punkte, daß sie nicht als Bestandteil des Gesetzes betrachtet werden sollten. Ich möchte Ihnen daher meinen Antrag nochmals zur Annahme empfehlen.

Weber (Graswyl). Ich möchte Ihnen empfehlen am Entwurf festzuhalten, d. h. an der Festsetzung der Prämien im Gesetze selbst. Nun aber wissen wir aus dem Vortrage des Herrn Direktors der Landwirtschaft, daß die Prämierung von Hengsten in nächster Zeit wahrscheinlich vollständig verschwinden wird. Es wird also von da her ein großer Kredit zur Verfügung stehen, der mehr oder weniger für die Prämierung des weiblichen Materials verwendet werden sollte. Der Viehzüchter risikiert viel weniger als der Pferdezüchter; denn wenn eine Stute zu Grunde geht, so ist dies etwas anderes als bei einem Stück Vieh, indem das letztere noch dem Metzger überliefert werden kann und einen ansehnlichen Erlös

abwirft. Mit Rücksicht hierauf möchte ich die Latitüde für die Prämierung von Stuten auf Fr. 30 bis Fr. 200 festsetzen. Ich denke nicht, daß die Kommission gerade auf das Maximum gehen wird; aber damit sie nicht zu rasch in Verlegenheit kommt, möchte ich Ihnen, mit Rücksicht auf die Bemerkungen des Herrn Bühlmann, ein etwas höheres Maximum belieben.

A b s t i m m u n g .

Éventuellement, für den Fall der Annahme des § 4 nach Antrag der Regierung und der Kommission:

Für einen Ansatz von Fr. 30—150 (gegenüber dem Antrag Weber) Mehrheit.

Definitiv. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Bühlmann) Mehrheit.

« . . . l'aptitude à l'engraissement et au travail ainsi qu'un développement suffisant. »

P r a é s i d e n t . Der Antrag des Herrn Fleury bezieht sich nur auf den französischen Text. Wenn derselbe nicht bestritten wird, so nehme ich an, der französische Text sei in dem beantragten Sinne geändert.

Angenommen mit dem von Herrn Fleury gestellten Abänderungsantrag zum französischen Text.

§§ 12 und 13.

Angenommen.

§ 5.

M. Joray. La rédaction du 1^{er} § de l'art. 5 ne me paraît pas très heureuse. Ce § dit: « Le propriétaire d'un étalon primé conformément à litt. a de l'art. 4 ne peut le vendre ni en général le soustraire arbitrairement au service de la reproduction dans le canton, à partir de l'époque où la dernière prime a été décernée, jusqu'au prochain concours, à moins d'y avoir été autorisé par la Direction de l'agriculture. »

Le mot *arbitrairement* me paraît superflu et consacre une contradiction qu'il faut éviter. J'en propose donc la suppression, ainsi que celle du mot *willkürlich* dans le texte allemand de la loi.

Angenommen mit der von Herrn Joray beantragten Streichung.

§§ 6—10.

Angenommen.

§ 11.

M. Fleury. Je propose d'apporter un léger amendement au second § de l'art. 11.

Dans le texte français, il est dit: « Les facteurs à prendre en considération pour l'appréciation des animaux sont: la pureté de la race, l'harmonie des formes, la production laitière, l'aptitude à l'engraissement, la qualité comme bête de travail et la *bonne crue*. »

L'expression *bonne crue* ne serait peut-être pas comprise des agriculteurs jurassiens. C'est pour cela que je voudrais qu'on modifiât ce § comme suit:

§ 14.

v. W a t t e n w y l , Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier müssten wir eine Änderung vornehmen, um mit dem Bundesgesetz im Einklang zu sein. Für die Zuchttiere sind die Ansätze gleich geblieben wie im gegenwärtigen Gesetz; einzlig das Minimum ist auf Fr. 50 erhöht worden. Für Stierfälber, die bisher in der nämlichen Kategorie wie die Kuh und Kinder waren, betrug bis jetzt die Prämie Fr. 10—40. Nun verlangt aber der Art. 16 des Bundesgesetzes, daß die kantonale und eidgenössische Prämie für Zuchttiere und Stierfälber im Minimum zusammen Fr. 100 betragen müsse. Wir müssen daher das Minimum auf Fr. 50 ansetzen, damit wir mit dem Bundesgesetz im Einklang sind. Ich denke, die betreffenden Besitzer werden nichts dagegen haben.

Angenommen.

§ 15.

v. W a t t e n w y l , Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier muß in Ziffer 2 eine kleine Redaktionsänderung stattfinden. Es heißt dort: „Zuchttiere und Stierfälber vor Ablauf von 10 Monaten“. Nun bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, daß darin einige Ungerechtigkeit liege, weil die Schauen immer ungefähr 6 Wochen in Anspruch nehmen. Infolgedessen können diejenigen, welche die letzte Schau haben, wie in Unterseen und in einigen Teilen des Oberlandes, ihr Vieh im nächsten Jahre erst 4—5 Wochen später verkaufen, als die Besitzer in der Ebene. Das ist nun nicht gerecht. Da wir aber die Schauen natürlich nicht alle am gleichen Tage vornehmen können, so möchte ich vorschlagen, zu sagen: „Zuchttiere und Stierfälber nicht vor dem 1. August des nächstfolgenden Jahres.“ Bei

(21. August 1895.)

diesem Termine werden wir dem Bundesgesetz, das eine Frist von 9 Monaten verlangt, noch immer gerecht werden und anderseits weiß jeder Besitzer: vom 1. August an bin ich nicht mehr verpflichtet, das Tier noch länger zu behalten, während, wenn man die Frist von der Schau an berechnet, eine Latitüde von circa 6 Wochen eintritt.

Freiburg h a u s, Berichterstatter der Kommission.
Ich bin mit der beantragten Abänderung einverstanden.

Angenommen mit der beantragten Abänderung.

§§ 16 und 17.

Angenommen.

§ 18.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft. Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Abschnitt ist neu, indem das frühere Gesetz die Prämierung von Kleinvieh nicht vorgesehen hat. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement hat sich im Jahre 1892 bereit erklärt, die männlichen Tiere beim Kleinvieh — also Eber und Ziegenböcke — ebenfalls zu prämiieren. Um den Bundesvorschriften gerecht werden zu können, hat dann der Regierungsrat ein Regulativ erlassen, worin ebenfalls kantonale Beiträge vorgesehen sind. Nun erinnern Sie sich, daß hier, namentlich aus dem Oberland, schon wiederholt der Wunsch geäußert wurde, man möchte auch das weibliche Zuchtmaterial berücksichtigen, namentlich die Ziege, weil dieselbe, wie bereits erwähnt, die Kuh des armen Mannes ist. Wir sehen nun auch hiefür kantonale Prämien vor, trotzdem der Bund vorläufig für das weibliche Zuchtmaterial noch keine Prämien giebt. Wenn dann der Bund später auch der Ziegenzucht größere Aufmerksamkeit schenkt und die weiblichen Tiere ebenfalls prämiert, so wird dann unser Gesetz mit den Bundesvorschriften ohne weiteres im Einklang stehen.

Aus landwirtschaftlichen Kreisen ist gewünscht worden, es möchte auch bei den Schweinen das weibliche Zuchtmaterial prämiert werden, weil eine Hebung der Viehzucht angehts der großen Masse von Schweinen, die importiert werden, notwendig sei. Es ist das aber ungemein schwierig, und da der Bund noch keine Prämien giebt, wohl aber solche in Aussicht stellt, so haben wir hier gesagt, der Große Rat werde ermächtigt, in Bezug auf die Prämierung von Mutterschweinen die nötigen Bestimmungen aufzustellen, sobald der Bund zu diesem Zwecke auch Beiträge bewilligen wird.

Freiburg h a u s, Berichterstatter der Kommission.
Ich habe bereits auf die große Bedeutung aufmerksam gemacht, welche die Schweinezucht für unsern Kanton hat. Wenn man bedenkt, daß alljährlich für über zehn

Millionen Franken Schweine in die Schweiz importiert werden, so verdient dieser Zweig der Landwirtschaft gewiß unsere Aufmerksamkeit. Gleichzeitig muß bemerkt werden, daß häufig mit dem Import fetter Schweine die Seuche eingeschleppt wird und wir den Schaden dann in unserem eigenen Lande haben. Es soll deshalb unser Bestreben dahin gehen, auch in der Schweinezucht Fortschritte zu erzielen, um in dieser Beziehung auf einen grüneren Zweig zu kommen, als man sich gegenwärtig befindet. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement, bei dem ich mich erkundigte, hat nun die Geneigtheit ausgesprochen, später auch die Prämierung von Mutterschweinen durchzuführen. Es ist aber nötig, daß zuerst die Kantone vorgehen und bezügliche Bestimmungen aufstellen. Wie schon bemerkt worden ist, haben die Kantone Thurgau und Waadt die Prämierung von Mutterschweinen eingeführt. Wie es mit den bezüglichen Bestimmungen im Kanton Thurgau steht, ist mir nicht näher bekannt. In Bezug auf den Kanton Waadt dagegen hatte ich letzte Woche Gelegenheit, mit dem dortigen Direktor der Landwirtschaft, Herrn Nationalrat Biquerat, zu sprechen. Derselbe hat mir gesagt, daß sie zum Zwecke der Hebung der Schweinezucht alljährlich einen Posten von Fr. 7000 ins Budget aufnehmen. Davon entfallen Fr. 1000 auf die Schaukosten und was drum und dran hängt; Fr. 3000 zur Prämierung der Eber und Fr. 3000 zur Prämierung der Mutterschweine verwendet. Die Viehinspektoren werden aufgefordert, bei einem Wurf Ferkel eine Besichtigung vorzunehmen, die Zahl der Ferkel zu notieren und der Direktion der Landwirtschaft mitzuteilen. Ende des Jahres findet dann eine Verteilung des Kreredits nach der Zahl der geworfenen Ferkel statt. Die betreffenden Summen sind allerdings nicht gerade groß; sie dienen aber doch zur Aufmunterung, und es kann schon jetzt konstatiert werden, daß die Schweinezucht im Kanton Waadt zugenommen hat. Wir haben deshalb geglaubt, wir sollen auch in unserm Gesetz die Möglichkeit schaffen, die Prämierung der Mutterschweine durchzuführen.

M. Fleury. Permettez-moi encore de déposer un amendement au second paragraphe de l'art. 18 du projet, qui me semble ne pas répondre au but qu'a voulu atteindre la commission.

En introduisant cet alinéa dans la loi, la commission avait l'intention de faire participer les coches aux primes cantonales et fédérales. Or, en se référant à l'art. 43 de la loi fédérale concernant l'amélioration de l'agriculture par la Confédération du 22 décembre 1893, il est bien établi que les primes fédérales dépendent et se règlent sur les primes cantonales. Il faut donc, à mon avis, que le principe de la délivrance d'une prime cantonale soit établi dans la loi si l'on veut faire bénéficier les coches des primes fédérales.

D'après le texte que nous avons sous les yeux, ce serait à la Confédération à établir les dispositions concernant la délivrance des primes, tandis que ce sont les cantons à qui incombe ce soin.

C'est pourquoi, je voudrais voir ce paragraphe rédigé comme suit:

« Le Grand Conseil est autorisé à établir les dispositions nécessaires concernant des primes pour les coches, afin que la Confédération puisse aussi

contribuer à encourager l'élevage des femelles de l'espèce porcine. »

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben die Frage auch besprochen, ob nicht der Kanton schon vor der Bevolligung von Bundesbeiträgen mit der Prämierung der Mutterschweine beginnen sollte. Allein die Auffstellung bezüglicher Vorschriften ist ungemein schwierig und die Mitglieder der Kommission waren nicht im Klaren darüber, welcher Prämierungsmodus angewendet werden sollte. Man muß einen Modus finden, der der Landwirtschaft nicht mehr Unbequemlichkeiten bringt als Nutzen. Da man sich nun beim schweizerischen Landwirtschaftsdepartement bereits mit der Frage beschäftigt und in den Kantonen Umfrage hält, so haben wir gedacht, wir wollen das Ergebnis abwarten. In Bezug auf die Ziegen ist die Sache eine andere. Der Bund prämiert die weiblichen Tiere nicht und bis das Gesetz geändert wird, kann es lange gehen. Deshalb sagen wir da, wir unterstützen die betreffenden Züchter vom Kanton aus. Bei der Prämierung der Mutterschweine kommt nicht gerade der ärmste Teil der Bevölkerung in Betracht und deshalb haben wir gefragt, wir wollen vorerst gewartigen, was uns der Bund offeriere und daher den Grossen Rat nur ermächtigen, auch Beiträge zu geben, sobald der Bund dies thue. Dagegen für die Ziegen wollen wir Beiträge geben auch ohne die Mitwirkung des Bundes, weil es die arme Bevölkerung betrifft.

Bühlmann. Ich will keinen Antrag stellen, sondern nur mit Genugthuung konstatieren, daß man hier das ins Gesetz aufnimmt, was ich für die Pferde und Kühe vorgeschlagen habe. Ich möchte der Kommission sehr empfehlen, für die zweite Beratung auf die Sache zurückzukommen. Ich halte dafür, der Große Rat sollte im Gesetz unbedingt ermächtigt werden, die Prämienansätze zu ändern, ohne eine Revision des Gesetzes vornehmen zu müssen.

Etter (Zürich). Ich halte dafür, das zweite Alinea des § 18 sollte anders gefaßt werden. So wie ich daselbe verstehe, thut der Bund in Bezug auf die Prämierung von Mutterschweinen nichts, bis der Kanton vorgeht. Ich glaube, die Redaktion sollte anders gefaßt sein und möchte daher beantragen, den § 18 in dem Sinne an die Kommission zurückzuweisen, daß sie bis zur zweiten Beratung eine andere Fassung sucht.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bemerkung des Herrn Etter beruht auf einer kleinen Verwechslung. Der Kanton muß vorgehen in Bezug auf die Prämierung von Ebern und Ziegenböcken, damit auch der Bund Prämien verabfolgt. Das weibliche Zuchtmaterial dagegen wird vom Bund überhaupt nicht prämiert. Allerdings stellt uns das Departement einen Beitrag für die Mutterschweine in Aussicht, obschon keine bezügliche Bundesvorschrift besteht, indem es glaubt, die erforderliche Summe dem allgemeinen Kredit für Hebung der Landwirtschaft entnehmen zu können. Durch das Alinea 2 soll nun der Große Rat ermächtigt werden, für Mutterschweine sofort auch Prämien auszusehen, sobald die Eidgenossenschaft sich zur Ausrichtung solcher entschlossen haben wird.

Etter (Zürich) zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Fleury) Mehrheit.

§ 19.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 19 ist von der Kommission festgestellt worden gestützt auf die Erfahrungen, welche sie bis jetzt gemacht hat. Es entspricht derselbe auch den Vorschriften des bisherigen Regulativs. Im Verhältnis zum Wert der Thiere sind allerdings die Kleinviehbesitzer in Bezug auf die Prämie viel besser gestellt; aber da es meistens arme Leute betrifft, so wollte man nicht ein anderes Verhältnis annehmen, sondern hat gefunden, die hier vorgesehenen Prämien seien entsprechend.

Noth. Ich möchte beantragen, für Ziegenböcke das Minimum auf Fr. 10 festzusetzen. Wer schon den Kleinviehshauen beiwohnt, hat gesehen, daß die Ziegenbockhalter oft zwei, drei Stunden weit herkommen. Die Leute haben daher auch Auslagen, und für die Ziegenbockhaltung bekommen sie von den Gemeinden wenig genug. Wenn nun einer, der 2, 3 Stunden weit heim hat, nur Fr. 5 erhält, so ist das zu wenig. Ich gebe zu, daß die hier vorgesehenen Prämien im Vergleich zum Werte der Tiere verhältnismäßig hoch sind. Allein greifen wir dem armen Mann auch etwas unter die Arme und setzen wir die Prämie für Ziegenböcke auf wenigstens Fr. 10 fest; es wird das eine Aufmunterung für die Ziegenbockhalter und für alle diejenigen sein, welche Ziegen züchten.

Hugger. Ich finde, es fehle hier noch eine Kategorie, nämlich die Ziegenfamilien, und ich erlaube mir, mit einigen Worten einen bezüglichen Antrag zu begründen. Wenn wir die Frage untersuchen, welches die eigentlichen Förderer der Ziegenzucht seien, so werden wir finden, daß dies diejenigen Ziegenbesitzer sind, welche in gröberer Zahl Ziegen halten und solche sämmern auf den Alpen. Wenn nun ganze Ziegenfamilien von der Prämierung ausgeschlossen sind, so wird ein solcher Züchter mit den weiblichen Tieren bei der Prämierung nicht Erfolg haben, indem die Bauern, welche die schweren Ziegen halten, die Prämien vorwegnehmen werden. Ich beantrage deshalb, Ziegenfamilien von mindestens vier Stück möchten mit Fr. 30—60 prämiert werden.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich könnte mich diesem Antrag, so gut er gemeint ist, nicht anschließen, weil man damit auf einen ganz andern Boden gerät. Ich mache darauf aufmerksam, daß wir bis jetzt beim Rindvieh die Familienprämierung hatten und gerade auf den Wunsch von Viehzüchtern dies Jahr zum ersten Mal diese Prämierung aufgehoben haben, weil man mit Recht sagte, die größeren Gesellschaften mit den Zuchtfamilien nehmen

alles vorweg und der kleine Mann mit seinem einzelnen Stück könne nicht mehr konkurrieren, ganz abgesehen von der Mühe, die es verursachte, mit der ganzen Viehfamilie von den Bergen herunterzukommen, um so mehr, da bei der nächsten Schau die Familie wieder vorgewiesen werden müßte. Beim Kleinvieh könnte der gleiche Vorwurf gemacht werden. Wir wollen auch solche an der Prämierung teilnehmen lassen, die nicht vier Ziegen besitzen. Besitz einer vier Ziegen, so mag er mit allen vier Stück kommen und dann erhält er eventuell viermal die Prämie. Bei der Familienprämierung müßte ein Besitzer vielleicht schon über acht Stück Ziegen verfügen, weil nicht anzunehmen ist, daß alle seine Ziegen prämierungsfähig wären. Bei der Einzelprämierung dagegen kann auch der kleine Mann erscheinen, der nur eine oder zwei Ziegen besitzt. Ich beantrage deshalb, den § 19 in der von den Behörden vorgeschlagenen Fassung beizubehalten.

Huggler. Ich möchte nur bemerken, daß die Verhältnisse zwischen Ziegen- und Rindviehbesitzer ganz entgegengesetzter Natur sind. Der Ziegenbesitzer, der eine ganze Familie liefert, das ist just der kleine Mann, während derjenige, der bei der Einzelprämierung die Prämien vorwegnehmen wird, der Bauernmann ist, der vielleicht zwei Ziegen besitzt, um im Sommer, wenn die Kühle auf den Alpen sind, gleichwohl Milch zu haben. Die Verhältnisse sind also gerade die entgegengesetzten: der Ziegenbesitzer mit einer Ziegenfamilie das ist der kleine Mann; der Rindviehbesitzer dagegen, der eine Familie liefert, ist ein großer Bauer, was ich zur Kenntnisnahme noch mitteilen wollte.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur noch darauf aufmerksam machen, daß wir ein Gesetz machen für den ganzen Kanton und daher nicht nur die Verhältnisse im Oberland in Betracht ziehen dürfen. Im Jura, im Seeland und Mittelland hält mancher Weichenhüter etwa eine oder zwei Ziegen, und wenn er ein rechtes Tier hat, so soll er damit auch an die Schau kommen können. Wir dürfen nicht rein lokale Verhältnisse in Betracht ziehen, sondern müssen die Paragraphen so fassen, daß man sie überall anwenden kann.

Freiburg haus, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte den Antrag des Herrn Huggler ebenfalls bekämpfen. Es wäre durchaus unlogisch, wenn man im gleichen Atemzug die Prämierung von Zuchtfamilien beim Rindvieh wegdekretieren, aber dann handelehrum für Ziegenfamilien einführen würde. Der arme Mann besitzt nicht fünf, sechs Ziegen, sondern in der Regel bloß eine oder zwei, und die Prämierung von Zuchtfamilien hätte auch die Folge, daß für die Einzelprämierung ein weniger großer Betrag zur Verfügung stünde. So würde der etwas besser Situierte gegenüber dem weniger gut Situierten begünstigt und das will man nicht, sondern gerade das Gegenteil.

A b s t i m m u n g .

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Roth) | 55 Stimmen. |
| Für den Antrag Roth | 26 |
| 2. Für den Antrag Huggler | Minderheit. |

§ 20.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird vielleicht auffallen, daß kein bestimmter Termin festgesetzt ist, sondern daß man sagt: "Die prämierten Tiere sind während der Zeitdauer, welche durch die dahерigen Vorschriften des Bundes bestimmt ist, zur öffentlichen Zucht zu verwenden." Es hat dies seinen Grund darin. Die Vorschriften des Bundes, denen wir uns unterziehen müssen, sind unpraktisch. Sie verlangen, daß sowohl die Eber als die Ziegenböcke ein Jahr lang gehalten werden und dies ist zu lang. Ein Ziegenbock wird zur Zucht namentlich im Frühjahr gebraucht, und wenn der Besitzer ihn nachher, wenn er nicht mehr gebraucht wird, schneiden könnte, so könnte er ihn noch mästen für den Winter. Statt dessen muß er den Bock, der durch seinen Geruch nicht immer angenehm ist, ein ganzes Jahr lang halten. Nun können wir aber die Bundesvorschriften nicht ändern. Dagegen ist das schweizerische Landwirtschaftsdepartement einverstanden, es solle hier so bald als möglich eine Erleichterung stattfinden; allein wann dieselbe eintritt, können wir nicht sagen. Wenn wir nun sagen, die Tiere seien so lange zu halten, als die dahерigen Vorschriften des Bundes bestimmen, so stimmt unser Gesetz auch dann, wenn der Termin verkürzt wird.

Damit der Paragraph nicht einen Widerspruch enthält, muß in der zweitletzten Linie statt „bis zum Tage der Schau“ gesagt werden „bis zum vorgeordneten Termin“; denn wir wissen ja nicht, ob der Bund eine Schau vornimmt.

Mit der beantragten Änderung angenommen.

§ 21.

Freiburg haus, Berichterstatter der Kommission. Hier ist bloß zu bemerken, daß die Zahl der Kommissionsmitglieder, gegenüber den bisherigen Bestimmungen, von drei auf fünf erhöht werden kann. Es ist das gerechtfertigt mit Rücksicht auf den Umstand, daß auch die Ziegen und Mutterschweine prämiert werden können.

Angenommen.

§§ 22—24.

Angenommen.

§ 25.

Freiburg haus, Berichterstatter der Kommission. Hier wird vorgesehen, daß der Regierungsrat eine Voll-

ziehungsverordnung zu erlassen habe über die Obliegenheiten der verschiedenen Kommissionen, die Wahl der Sachverständigen und ihre Pflichten, die Einteilung des Kantons in Kreise, die besondern Eigenschaften prämierungswürdiger Tiere, die Bezeichnung der Fehler und Mängel, welche von der Prämierung und Anerkennung zur öffentlichen Zucht ausschließen, die Schauen und Ausweise über die Verwendung der prämierten Tiere. Hier möchte ich nun einem Wunsche Ausdruck geben, der mir von Seiten der Mitglieder aus dem Unterland geäußert wurde, dahingehend, die Kommission möchte bei der Prämierung der Tiere im Unterland einen etwas mildernden Maßstab anlegen, als im Oberland. Das Oberland nimmt den Löwenanteil von den Prämien, und es ist das durchaus gerechtfertigt, da es über das beste Zuchtmaterial verfügt. Wenn man aber im Unterland anfängt, die Milchindustrie etwas einzuschränken und sich mehr mit rationeller Viehzucht zu befassen, so ist es angezeigt, daß man die Leute etwas aufmuntert und bei der Beurteilung im Unterland nicht den gleichen Maßstab anlegt, wie im Oberland, wo die Züchter Alpen in genügender Nähe haben etc. Die günstigen Vorbedingungen für eine rationelle Viehzucht sind im Unterlande lange nicht in dem Maße vorhanden, wie im Oberland. Durch Bildung von Viehzuchtgenossenschaften ist allerdings in Bezug auf die Veredlung der Rindviehzucht Wesentliches geleistet worden; allein diese Genossenschaften sind noch nicht überall durchgedrungen, und deshalb soll man die Leute dadurch aufmuntern, daß man einen etwas mildernden Maßstab bei der Beurteilung anlegt. Man wird vielleicht auch etwas mehr Schauorte bestimmen müssen, damit die Leute einen nicht allzu weiten Weg machen müssen, um ihr Vieh zur Schau zu bringen; denn es ist nicht zu vergessen, daß das Vieh im Unterland nicht so marschfähig ist, wie im Oberland, wo es immer auf den Alpen herumwandert.

Ich wünsche also, der Regierungsrat möchte darauf Bedacht nehmen, den Experten die Weisung zu geben, in Bezug auf das Unterland einen etwas mildernden Maßstab bei der Beurteilung in Anwendung zu bringen und auch bezüglich der Schaukreise eine Vermehrung eintreten zu lassen.

Angenommen.

§ 26.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph weist keine Änderung auf. Er hat sich bis jetzt bewährt und so fahnen wir uns nicht veranlaßt, eine Änderung vorzunehmen.

Bühlmann. Vorerst eine redaktionelle Bemerkung. Im zweiten Alinea ist die Widerhandlung gegen den § 7 mit einer Buße von Fr. 20—50 belegt, dagegen fehlt das Wort „jedesmal“, wie es im dritten Alinea in Bezug auf Widerhandlungen gegen den § 16 enthalten ist. Ich halte dafür, es sei selbstverständlich, daß

in beiden Fällen die Bußandrohung für jede Widerhandlung gilt; es muß deshalb an beiden Orten das Wort „jedesmal“ gestrichen oder dann an beiden Orten aufgenommen werden.

Im weiteren möchte ich den Antrag stellen, die Verteilung der Buße auf den Eigentümer des männlichen und des weiblichen Zuchttieres fallen zu lassen. Es scheint mir nicht richtig, daß man im Gesetz bestimmt sagt, der Eigentümer der Kuh habe einen Drittel und der Eigentümer des Zuchttieres zwei Drittel zu bezahlen, während vielleicht der Eigentümer der Kuh viel schuldiger ist, indem hauptsächlich er Anlaß gab, daß der betreffende Zuchttier zur Zucht verwendet wurde. Ich glaube, man solle es dem Richter überlassen, abzumeßen, wo die größere Schuld liege; es wird das sicher nur vom Guten sein. Ich möchte deshalb beantragen, im zweiten Alinea die Worte „wovon die Hälfte dem Eigentümer des Hengstes, die andere Hälfte dem Eigentümer der Stute auffallen“ und im dritten Alinea die Worte „wovon zwei Dritteile dem Besitzer des männlichen und ein Drittel dem Eigentümer des weiblichen Tieres auffallen“ zu streichen.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden, daß man auch im zweiten Alinea das Wort „jedesmal“ einfügt. Dagegen kann ich mich mit dem weiteren Antrag des Herrn Bühlmann nicht befrieden. Wir hatten erst vor noch nicht langer Zeit einen solchen Fall in den Freibergen. Ein von der Kommission wegen vielen Fehlern nicht mehr prämiert Hengst im Amte Bruntrut wurde in der Nacht nach einem andern Amtsbezirk verbracht, und durch einen Brand wurde demselben ein P aufgedrückt, damit man glaube, der Hengst sei prämiert. Der betreffende Besitzer und die Besitzer der Stuten wurden bestraft, die Strafe dann jedoch auf dem Gnadenwege erlassen. Die Stutenbesitzer wußten, daß der Hengst nicht prämiert sei; allein da nur ein Sprunggeld von Fr. 3 verlangt wurde, statt Fr. 10, so brachten sie ihre Stuten doch zu demselben. Es war nun sehr gut, daß der Richter, gestützt auf das bisherige Gesetz, auch die Besitzer der Stuten in eine Buße verfallen mußte; es geschah ihnen damit nur Recht. Wir haben daher in der Kommission gefunden, es solle diese Bestimmung auch fernerhin beibehalten werden. Überläßt man die Sache dem Richter, so kann sein Urteil leicht etwas anders ausfallen, indem er die eine Handlung strafbarer findet, als die andere. Auch ist es dem Richter jedenfalls lieber, wenn er sich auf eine bestimmte Vorschrift des Gesetzes stützen kann.

Präsident. Was die redaktionelle Bemerkung des Herrn Bühlmann anbetrifft, so schließt sich die Regierung derselben an.

A b s t i m m u n g .

Für den Entwurf (gegenüber dem zweiten Antrage des Herrn Bühlmann) 60 Stimmen.
Für den Antrag Bühlmann Minderheit.

§ 27.

Angenommen.

Es folgt noch die

Schlußabstimmung.
Für Annahme des Gesetzes Mehrheit.

Titel und Ingrès.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf einen Paragraphen zurückzukommen?

Behinderer. Ich beantrage, auf den § 14 zurückzukommen. Es kann der Fall sein, daß einer mit einer Kuh drei, vier Stunden weit an die Schau kommt, und wenn er dann nur Fr. 10 erhält, während für eine Ziege Fr. 10—15 bezahlt werden, so scheint mir das doch ein zu großer Unterschied zu sein. Ich möchte beantragen, in § 14 für Kühe und Kinder die Prämie doch wenigstens auf Fr. 20—50 festzusetzen.

v. Wattewyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte empfehlen, an dem gefassten Beschuße festzuhalten, sonst reichen wir mit dem Kredit nicht aus. Es ist leicht gesagt: Ich beantrage eine Prämie von Fr. 20—50; aber die Kommission hat die Sache ausgerechnet und die Differenz macht eine ziemliche Summe aus. Nebrigens ist nicht zu vergessen, daß zum kantonalen Beitrag noch der Bundesbeitrag hinzukommt, während beim weiblichen Kleinvieh der Bund keinen Beitrag giebt. Ferner habe ich schon gesagt, daß man beim Kleinvieh nicht das gleiche Verhältnis zum Wert anwenden darf, wie beim Großvieh, sonst würden ja, selbst wenn man die Prämien für Kleinvieh bedeutend erhöhen würde, die Prämien für Kleinvieh nur Fr. 2—3 ausmachen. Wir sagten nun, da es immer heiße, der Große nehme alles und der Kleine erhalten nichts, so wollen wir für das Kleinvieh eine verhältnismäßig etwas höhere Prämie aussetzen, und ich glaube, man sollte sich mit dieser Ansicht einverstanden erklären. Eine Prämie von Fr. 10 für eine Kuh ist allerdings nicht groß, und wenn einer unterwegs bis zum Schauort fünf Mal einkehrt, dann profitiert er nicht viel (Heiterkeit); aber im allgemeinen kann die Distanz bis zum Schauort nicht in Betracht gezogen werden. Das Verhältnis zwischen den Kleinvieh- und den Großviehprämiern ist allerdings nicht ganz das mathematisch richtige; allein wenn man die Motive in Betracht zieht, so wird jedermann damit einverstanden sein: man will den ärmeren Klassen eine verhältnismäßig etwas höhere Prämie geben, als den Besitzern von Großvieh. Ich beantrage deshalb, an dem § 14 festzuhalten.

Abstimmung.

Für Zurückkommen Minderheit.

Weitere Anträge auf Zurückkommen werden nicht gestellt.

Präsident. Es ist folgendes Schreiben von Herrn Grossrat Scherz eingelangt: „Indem ich Ihnen meine Wahl zum Mitglied der Staatswirtschaftskommission bestens verdanke, ersuche ich Sie, mich als Mitglied der Bittschriftenkommission einzusetzen zu wollen.“ Ich nehme an, Sie werden die Ersatzwahl in dieser Session nicht mehr vornehmen wollen. Sie wird auf das Traktandenverzeichnis der nächsten Session gesetzt werden.

Bustimmung.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee.

Der Regierungsrat beantragt, der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee zur Erwerbung des für die Errichtung einer Wasserleitung benötigten Terrains das Expropriationsrecht zu erteilen.

Biengard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die von der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee zur Durchführung der Wasserversorgung eingesetzte Kommission sucht zur Durchleitung einer für die Gemeinde erworbenen Quelle das Expropriationsrecht nach. Es ist der Kommission zwar gelungen, sich mit beinahe allen beteiligten Grundeigentümern zu verständigen; nur mit Herrn alt Grossrat Bürcher auf Richisberg konnte sie nicht gütlich ins Reine kommen. Herr Bürcher macht geltend, das Wasser solle nicht nur öffentlichen Zwecken dienen, sondern die Gemeinde wolle davon auch an die Centralbahn abgeben. Das mag richtig sein; allein auf der andern Seite ist es zweifellos, daß die Quelle und die Wasserleitung in erster Linie dazu bestimmt ist, die Ortschaft mit gutem Trinkwasser zu versorgen und die neuen Hydranten zu speisen und daß nur ein allfälliger Überschuß gegen Entgelt weiter abgegeben würde. Infolgedessen kann nicht bestritten werden, daß die Voraussetzung des öffentlichen Wohles vorhanden ist und von diesem Gesichtspunkt aus die Expropriation nicht bestritten werden kann. Herr Bürcher wendet ferner ein, die Gemeinde könne von dem ihr in Satzung 388 C. B. eingeräumten Rechte Gebrauch machen, wonach der Eigentümer einer Quelle sich die Durchleitung durch den Oberamtmann, beziehungsweise jetzt durch den Gerichtspräsidenten, gegen Entschädigung an den Eigentümer anweisen lassen könne. Das ist richtig, die Gemeinde hätte sich auf diesen Boden stellen können; allein wenn sie lieber den Weg der Expropriation betritt, so kann ihr dies nicht verwehrt werden. Endlich wendet Herr Bürcher ein, es stehe ihm ein Privatrecht zu, daß das Wasser der betreffenden Quelle dem Stauffenbach, der ein Privatgewässer sei und durch seine Besitzung hindurchgehe, nicht entzogen werde. Allein dies ist ein Einwand, der nicht

bei der Erteilung des Expropriationsrechts, sondern später durch den Richter zu prüfen ist, der zu entscheiden haben wird, ob hier wirklich eine Schädigung eines Privatrechts vorhanden ist. Die Einwendungen des Herrn Bürcher erweisen sich somit nicht als stichhaltig, und da die Voraussetzungen für die Erteilung des Expropriationsrechts vorhanden sind, so wird Ihnen dieselbe vom Regierungsrat beantragt.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Besluß erhoben.

Kekurs gegen die Gerichtspräsidentenwahl im Amtsbezirk Trachselwald.

Dr. Gobat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 19. Juni abhin hat im Amtsbezirk Trachselwald die Wahl eines Gerichtspräsidenten stattgefunden. Durch die Abgeordnetenversammlung wurde Herr Segeffer als gewählt erklärt und zwar mit einem Mehr von 13 Stimmen. Innert der nützlichen Frist wurde gegen die Wahl Beschwerde eingereicht und da die Zahl der Beschwerdepunkte eine sehr große war, hat der Regierungsrat für gut befunden, in der Person des Regierungsschattthalters von Signau einen Kommissär zu bezeichnen, um die Angelegenheit zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung war das, daß der Kommissär den Antrag stellte, es möchte die Wahl des Herrn Segeffer kassiert werden. Die Regierung gelangt zu dem nämlichen Schlusse und zwar aus folgenden Gründen.

Es haben bei dieser Wahl eine sehr große Zahl von Unregelmäßigkeiten mitgewirkt. In einigen Gemeinden wurden solchen Personen Stimmzettel ausgehändigt, die nicht auf dem Stimmregister eingetragen waren. An andern Orten erhielten stimmberechtigte Personen keine Stimmkarten. Die Zusammensetzung des Wahlbüros wurde nicht publiziert, wie es vorgeschrieben ist. Die Militärs scheinen von der Wahl nicht in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Auch an der Abgeordnetenversammlung zur Konstatierung des Wahlresultates kamen ziemlich arge Unregelmäßigkeiten vor. Eine große Anzahl Abgeordneter war gar nicht anwesend, andere hatten das Material nicht bei sich, und einer stellte sich sogar vor, der als Abgeordneter gar nicht wählbar war. Die Stimmkarten und Stimmzettel waren nicht gehörig versiegelt und es war ganz unmöglich, ein genaueres Resultat zu ermitteln. Ferner fand sich in der Gemeinde Wybachengraben in der Urne ein Wahlzettel mehr vor, als Stimmkarten eingegangen waren. Die Zählung der Stimmkarten und Wahlzettel hat ferner ergeben, daß das absolute Mehr nicht 1042 war, wie es durch die Abgeordnetenversammlung festgestellt wurde, sondern 1050, und daß der als gewählt proklamierte Herr Segeffer nicht 1055 Stimmen erhalten hat, sondern nur 1052. Herr Segeffer hat also zwei Stimmen mehr als das absolute Mehr erhalten; allein es müssen die Stimmen von drei Stimmenden in Abzug gebracht werden, die erwiesenermaßen gestimmt haben, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein. Herr Segeffer hat also bei Abzug dieser drei Stimmen das absolute Mehr nicht erreicht. Nun stellt sich aber das merkwürdige Resultat heraus, daß, wenn man nach den Bestimmungen

des Dekrets über die Volksabstimmungen vom Jahr 1892 verfährt, Herr Segeffer doch als gewählt betrachtet werden müßte. In diesem Dekret heißt es nämlich, wenn in einer Urne mehr Wahlzettel gefunden werden als eingelangte Stimmkarten, so sei das Resultat der betreffenden Gemeinde null und nichtig. Wenn wir nun das Resultat von Wybachengraben, wo diese Unregelmäßigkeit vorgekommen ist, in Abzug bringen, so ist Herr Segeffer gewählt, weil das absolute Mehr dann natürlich bedeutend unter 1050 fällt, während Herrn Segeffer nur 7 Stimmen verloren gehen, seinem Gegenkandidat dagegen 131. Würde man also mit Rücksicht auf diesen Umstand die Wahl des Herrn Segeffer als gültig erklären, so wäre er gewählt, weil diejenige Gemeinde wegfällt, die ihm die wenigsten Stimmen gegeben hat. Ich glaube nun, es wäre unmoralisch, wenn einer deswegen als gewählt erklärt würde, weil in derjenigen Gemeinde, die ihm am wenigsten Stimmen gegeben hat, eine Unregelmäßigkeit vorgekommen ist. Es muß hier gesagt werden, daß die betreffende Dekretsbestimmung, nach welcher das Resultat einer Gemeinde gestrichen werden soll, wenn die Zahl der Stimmkarten größer ist, als diejenige der Ausweiskarten, keine glückliche ist, und der Regierungsrat hat deshalb bei diesem Anlaß den Besluß gefaßt, es solle dieselbe revidiert werden. Wir werden in der nächsten Zeit in der Lage sein, Ihnen darüber einen Dekretsartikel vorzulegen.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen also, Sie möchten die Wahl des Gerichtspräsidenten von Trachselwald kassieren. Der Regierungsrat wird dann eine Neuwahl anordnen.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt dem Antrage der Regierung einstimmig zu, indem sie auch dafür hält, daß eine Wahl nicht zu stande gekommen ist. Allerdings hat die Delegiertenversammlung Herrn Segeffer als gewählt proklamiert; allein der Kommissär hat gefunden, daß sowohl die Zusammensetzung der Resultate der Gemeinden als der Delegiertenversammlung eine unrichtige ist, indem das absolute Mehr nicht 1042, sondern 1050 Stimmen beträgt. Herr Segeffer hat 1052 Stimmen erhalten; davon gehen aber 3 Stimmen ab, weil von Nichtstimmberichtigten herrührend. Der eine war nicht stimmberechtigt, weil er noch nicht 20 Jahre alt war, ein anderer stimmte für seinen Meister, was ungültig ist, und eine Stimme ist zu streichen, weil sich in Wybachengraben ein Stimmzettel mehr vordarf, als Ausweiskarten eingelangt waren. zieht man diese drei Stimmen ab, so hat Herr Segeffer nicht die nötigen Stimmen und ist also nicht gewählt. Damit könnte man sich begnügen und sagen, eine Wahl sei nicht zu stande gekommen, die Wahlverhandlungen müssen daher fortgesetzt werden. Allein die Kommission findet, man solle sich nicht darauf beschränken, sondern die ganze Wahl kassieren, weil dabei außerordentlich viele Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind. Ich will nicht behaupten, daß diese Unregelmäßigkeiten absichtlich waren; dieselben sind vielmehr dem Sichgehenlassen, dem Schleuderian zuzuschreiben. Die Stimmregister sind nicht in der Ordnung geführt worden, namentlich wurde die Revision nicht vorgenommen, wie das Gesetz sie vorschreibt. Die Gemeinderäte beschließen, wie es scheint, der Gemeindeschreiber solle die Revision vornehmen, während das Gesetz ausdrücklich sagt, der Gemeinderat habe die Revision vorzunehmen. Ich bin überzeugt, wenn diese Vorschrift befolgt worden wäre, so würden solche Unregelmäßigkeiten nicht vor-

kommen. Ferner ist die Auflage der Stimmregister nicht publiziert worden und so konnte keine Kontrolle ausgeübt werden. Ferner hat man Leuten, die seit Jahren auf dem Stimmregister stehen, die Stimmkarten nicht zugestellt und auf Befragen hin wurde erklärt, die Betreffenden wohnen weit weg und werden sich an der Abstimmung ja doch nicht beteiligen, dieselben haben übrigens vor zwei, drei Jahren Karten erhalten, die sie noch besitzen müssen. Das alles sind natürlich Ausflüchte, die gesetzlich nicht zulässig sind. Bei der Wahl selbst war die Überwachung nicht überall eine genügende und so ist es vorgekommen, daß an einem Ort die Zahl der Stimmzettel größer war, als diejenige der Ausweiskarten. Während ferner das Gesetz sagt, die Ermittlung des Resultates solle öffentlich sein, haben sich in einzelnen Gemeinden die Ausschüsse eingeschlossen und niemand zur Kontrolle hineingelassen. Die ärtesten Unregelmäßigkeiten kamen aber erst nachher vor. Als die Resultate zusammengestellt waren, that man die Stimmzettel in Papiersäcke und statt sie dem Präsidenten des Ausschusses zuzustellen, schickte man sie offen dem Regierungsstatthalteramt zu. Es hätte also mit Leichtigkeit ein Stimmzettel herausgenommen und durch einen andern ersehen werden können, ohne daß dies irgend jemand zu kontrollieren vermocht hätte. Eine solche Abstimmung bietet keine Garantie. In der Delegiertenversammlung ist es auch etwas eigentümlich, ich möchte fast sagen etwas lustig zugegangen. Eine Gemeinde war gar nicht vertreten, einem andern Vertreter telephonierte man und dann hat sich schließlich ein Lehrer gestellt, damit die Gemeinde wenigstens vertreten sei; allein dieser Lehrer hatte gar kein Mandat. Andere Delegierte hatten das Material nicht bei sich u. Sie sehen, daß eine große Zahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, und deshalb ist es das beste, wenn man die Wahl kassiert und den Leuten zeigt, daß es so nicht geht. Man will jetzt alle Wahlen in die Hände des Volkes legen. Die Wahl der Bezirksbeamten steht ihm bereits zu, und man will nun auch noch die Wahl des Regierungsrates und anderer oberster Behörden direkt dem Volke zuweisen, indem ein bezügliches Initiativbegehren bereits im Gange ist und voraussichtlich zu Stande kommen wird. Wenn wir dies wollen, so müssen wir dafür sorgen, daß der Volkswille rein und unverfälscht zum Ausdruck kommt und das geschieht nur, wenn wir die Abstimmungen mit den größtmöglichen Garantien umgeben, daß alles recht geht und keine Unterschleife vorkommen, d. h. daß die gesetzlichen Vorschriften genau beachtet werden. Um dies den Leuten zu sagen, müssen wir gleich von Anfang an solche Vorkommnisse, wie im vorliegenden Falle, ahnden, indem wir die betreffenden Verhandlungen kassieren.

Die Kommission ist also mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden; sie hat nur noch drei Wünsche zu äußern. In erster Linie hat sie mit Genugthuung wahrgenommen, daß der Regierungsrat die Untersuchung des Falles einem Kommissär übertragen und sich nicht damit begnügt hat, von der Staatskanzlei aus die Sache klarzustellen. Die Kommission wünscht, es möchte auch in Zukunft bei allen solchen Refursen ein Kommissär ernannt werden, der die Sache auf Ort und Stelle untersucht. Wir glauben, auf diese Weise einen bessern Einblick in den wirklichen Sachverhalt zu erhalten.

Zweitens möchten wir die Regierung ersuchen — wir haben zwar gehört, sie werde es ohnehin thun — einen Antrag betreffend Abänderung des Art. 15 des Dekrets

von 1892 vorzulegen. Dieser Artikel bestimmt, daß diejenigen Verhandlungen nichtig sind, wo mehr Stimmzettel gefunden werden, als Stimmkarten einlaufen. Wir haben diesen Fall bereits einmal in einem Refur aus dem Amt Delsberg vor uns gehabt und damals hat der Große Rat das Abstimmungsergebnis der betreffenden Gemeinden kassiert. Die Folge war, daß das Abstimmungsergebnis der betreffenden Gemeinde für die Wahl eines Regierungsstatthalters gar nicht in Betracht kam; die Bürger der betreffenden Gemeinde mußten also denjenigen Regierungsstatthalter annehmen, den ihnen die andern Gemeinden gaben. Das ist undemokratisch und so viel ich weiß, ist dagegen bei den Bundesbehörden ein Refur anhängig gemacht worden. Dieser Refur ist zur Stunde noch nicht entschieden; aber es verlautet, es werde der Entscheid des Großen Rates des Kantons Bern nicht gerade als verfassungsmäßig betrachtet, es gehe nicht an, die Bürger aus formellen Gründen um ihr Wahlrecht zu bringen. Wir möchten nun die Regierung ersuchen, so rasch als möglich eine Revision der betreffenden Dekretsbestimmung vorzunehmen.

Ein dritter Punkt betrifft folgendes. Um zu vermeiden, daß solche Unregelmäßigkeiten vorkommen, sollte man die Gemeinden durch ein Kreisschreiben darauf aufmerksam machen, sie möchten sich strikt an die Vorschriften des Dekretes halten, damit die Wahlverhandlungen in der Ordnung vor sich gehen.

Auf Wunsch einzelner Herren soll ich noch befügen, daß es aufgefallen ist, daß der oberste Bezirksbeamte des Amtes Trachselwald bei den Unregelmäßigkeiten selber etwas mitgeholfen hat. Er war bei der Delegiertenversammlung anwesend; inwieweit er dort mitwirkte, weiß man nicht; allein er gehört überhaupt nicht in die Delegiertenversammlung, sondern amtet für sich allein.

Der Antrag der Regierung und der Kommission wird stillschweigend zum Beschlusse erhoben.

Präsid ent. Damit sind alle Geschäfte des Trachtenverzeichnisses erledigt. Ich erkläre die Sitzung und die Session als geschlossen, indem ich Ihnen einen glücklichen Heimreise und einen guten Herbst wünsche.

Schluß der Sitzung und der Session
um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redacteur:
And. Schwarz.